Münster.1930 № 2 Jur. Diss.

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches

(unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplomvolkswirt
Emmy Aufmkolk
aus Dortmund.

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten i. Westf.
1930

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches

(unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplomvolkswirt
Emmy Aufmkolk
aus Dortmund.

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten i. Westf.
1930

Referent: Herr Prof. Dr. Dr. H. Weber
Korreferent: Herr Prof. Dr. F. Hoffmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0068

Inhaltsübersicht.

Seite:

I. Abschnitt: Wesen und Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes 2

§ 1. Begriffliches 2

§ 2. Die sozialökonomische Bedeutung des Handwerks 5

§ 3. Die sozialökonomische Bedeutung des Einzelhandels 9

II. Abschnitt: Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches bis zur Nachkriegszeit 13

1. Kapitel: Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches bis zum Kriege 13

§ 4. Die Handwerkerpolitik des Reiches bis zum Kriege 13

§ 5. Die Einzelhandelspolitik des Reiches bis zum Kriege 17

2. Kapitel: Maßnahmen des Reiches zur Beseitigung der unmittelbaren Kriegsschäden für den gewerblichen Mittelstand 18

§ 6. Einwirkungen der Kriegswirtschaft auf Handwerk und Einzelhandel 18

§ 7. Die Stellung des Reiches zum Handwerk während der Uebergangszeit 20

§ 8. Die Stellung des Reiches zum Einzelhandel während der Uebergangszeit 23

III. Abschnitt: Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches in der Nachkriegszeit 23

I. Die Maßnahmen des Reiches, die Handwerk und Einzelhandel vorwiegend als „Stand" betreffen. 23

3. Kapitel: Organisatorische Fragen des gewerblichen Mittelstandes 24

§ 9. Die Reichshandwerksordnung 24

§ 10. Die Novelle zur Gewerbeordnung 29

§ 11. Handwerk und Einzelhandel im Rahmen des Gesetzentwurfs über den Reichswirtschaftsrat 32

Seite:

4. Kapitel: Gewerblicher Mittelstand und Fragen der Berufsausbildung 33

§ 12. Handwerk und Berufsausbildungsgesetzentwurf . 35

§ 13. Einzelhandel und Berufsausbildungsgesetzentwurf . 40

§ 14. Gewerblicher Mittelstand und Bestrebungen auf dem Gebiete des Berufsschulwesens 43

II. Die Maßnahmen des Reiches für den gewerblichen Mittelstand, die vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind 44

5. Kapitel: Stellungnahme des Reiches zu konkurrierenden Betrieben des gewerblichen Mittelstandes . . 45

§ 15. Handwerk und Strafanstaltsarbeit 45

§ 16. Handwerk und Betriebe der öffentlichen Hand . 48

§ 17. Einzelhandel und Betriebe der öffentlichen Hand . 51

§ 18. Einzelhandel und Wandergewerbe 57

§ 19. Einzelhandel und Konsumvereine 60

6. Kapitel: Die den gewerblichen Mittelstand betreffende Preispolitik des Reiches 65

§ 20. Aufhebung der Preistreibereiverordnung 65

§ 21. Gewerblicher Mittelstand und Preissenkungsaktion der Reichsregierung 67

7. Kapitel: Regelung des Submissionswesens 68

§ 22. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen . . 68

§ 23. Weitere Pläne zur einheitlichen Regelung des Verdingungswesen 72

8. Kapitel: Förderung der Selbsthilfeeinrichtungen des gewerblichen Mittelstandes 73

§ 24. Förderung des Genossenschaftswesens 73

§ 25. Sonstige Förderungsmaßnahmen 78

9. Kapitel: Die Kreditpolitik des Reiches . . . . , . . 79

§ 26. Kreditmaßnahmen des Reiches , ... 79

§ 27. Pläne zur Reform des gewerblichen Kreditwesens 85

10. Kapitel: Gewerblicher Mittelstand und Arbeitsschutzgesetzentwurf 90

Seite:

§ 28. Einzelhandel und Arbeitsschutzgesetz 91

§ 29. Handwerk und Arbeitsschutzgesetz 92

11. Kapitel: Gewerblicher Mittelstand und Steuerpolitik des Reiches 93

§ 30. Gewerblicher Mittelstand und Reichssteuergesetzgebung 93

§ 31. Gewerblicher Mittelstand und Steuervereinheitlichungsgesetzentwurf 94

Schlußbetrachtung 96

Literaturverzeichnis.

A. Allgemeines.

Beiträge zur Kriegswirtschaft (Heft 1—5), Berlin 1916, (Heft 6—10), Berlin 1917.

Beusch, Paul: Staatsbetrieb oder Privatbetrieb, 2. Aufl., München 1919.

Beythien: Die Lage des gewerblichen Mittelstandes. (Rede gehalten am 2. Dezember 1921). Berlin 1922.

Biermer: Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. Giessen 1905.

Böhm, C. E.: Ueber Fachschulen und Berufsausbildung Erwachsener. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Bd. 10, Heft 3). Jena 1921.

Böttger, Hugo: Was ist eigentlich der Mittelstand? (Die Grenzboten, 64. Jahrg., Bd. 4,) Leipzig 1905.

Brauer, Th.: Mittelstandspolitik. (Grundriss der Sozialökonomik, IX, 2,) Tübingen 1927.

Briefs, Götz: Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923.

Cassau, Th.: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 4. Teil, Bd. 150,) München-Leipzig 1924.

Cramer: Die Preisbildung und ihre staatliche Beeinflussung. Berlin 1913.

Cremer: Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen, Banken und Genossenschaften. (Sparkasse, 46. Jahrg. No. 11,) 1926.

Crüger, Hans: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1922.

„ Artikel Konsumvereine. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.), Bd. 5, Jena 1923.

„ Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften) Bd. 3, 4. Aufl., Jena 1926.

Doszi, S.: Kredit- und Hilfseinrichtungen für den Mittelstand. München-Leipzig 1914.

Ecker, A.: Der Mittelstand und die politischen Parteien. Essen 1914.

Eckert: Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen. 2. Aufl., Bonn 1922.

Falck, Karl: Preisüberwachung nach Abbau der Zwangswirtschaft. Berlin 1920.

Frucht, Franz: Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. Berlin-Leipzig 1920.

Die genossenschaftlichen Volksbanken. (Ein Beitrag zur Geschichte des Genossenschaftswesens. Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank,) Februar 1927, Heft 5.

Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage. (Soziale Praxis, 29. Jahrg.) Jena 1920.

Grünfeld, Ernst: Artikel Genossenschaftswesen. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband zur 4. Aufl.), 2. Lieferung.

„ Das Genossenschaftswesen. (volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet.) Halberstadt 1928.

Rationalisierung der privaten und öffentlichen Wirtschaft, Wege und Möglichkeiten (Vorwort von R. Minister Hamm). Berlin 1928.

Handbuch wirtschaftlicher Verbände und Vereine des Deutschen Reiches. 3. Aufl., Berlin-Wien 1928.

Handbuch der Deutschen Wirtschaft. Berlin-Leipzig 1927.

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, hrsgb. von Kühne, 2. Aufl., Leipzig 1929.

Hatschek, Julius: Lehrbuch des Deutschen und Preussischen Verwaltungsrechts.3./4. Aufl., Leipzig-Erlangen 1924.

Hättenschwiller: Mittelstandspolitik. (Stimmen aus dem Volksverlag), Heft 3, 2. Aufl., Luzern 1911.

Heimann: Fortbildungsschule und Berufserziehung. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform), Bd. 10,, Heft 2. Jena 1921.

Internationaler Mittelstandskongress. 2., 3., 4. September 1924 in Bern und Interlaken, Kongressbericht.

Irl, Martin: Wiederaufbau des gewerblichen Mittelstandes nach dem Kriege. Berlin 1918.

Kühne, Alfred: Die Fortbildungsschule. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform), 4. Bd. Jena 1912.

Köttgen: Artikel Gewerbegesetzgebung. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften). 4. Aufl., Bd. 4, 1927.

Lederer u. Marschak: Der neue Mittelstand. (Grundriss der Sozialökonomik, IX, 1,) Tübingen 1927.

Leimgruber: Christliche Wirtschaftsordnung und Mittelstand. (Ein Beitrag zum Studium der sozialen Frage), Luzern 1923.

Mittelstandsjahrbuch 1927, hrsgb. von Pöhner und Wunderlich, Leipzig.

Müffelmann, L.: Die moderne Mittelstandsbewegung. (Natur und Geisteswelt.) Leipzig-Berlin 1913.

Niebuhr, H.: Oeffentliche Unternehmungen und Privatwirtschaft. (Wirtschaftspolitische Zeitfragen). Leipzig 1928.

Neuenhofer, Adolf: Das Handwerk in der modernen Wirtschaft, M.-Gladbach o. J. (Wirtschaftspolitische Tagesfragen, H. 8).

Paech, Ernst: Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens. Diss. Halle 1912.

Passow, Richard: Kapitalismus, eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918.

Pesl, L. O.: Mittelstandsfragen. (Der gewerbliche und kaufmännische Mittelstand). Grundriss der Sozialökonomik, IX, 1, Tübingen 1927.

„ Begriff des Mittelstandes. (Verhandlungsbericht des 4. allgemeinen deutschen Sparkassen- und Kommunalbankentages in Kiel), 1927.

Pierstorff: Der moderne Mittelstand. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden). Leipzig 1911.

Politische Praxis, hrsgb. von Lambach, Walter, Hamburg-Berlin 1926.

Politisches Jahrbuch, hrsgb. von Schreiber, Georg, 1925, 1926, 1927/28, München-Gladbach.

Prager, Max: Die Mittelstandsfrage. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 26. Jahrg. Heft 1, 2). Berlin 1904.
Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse. (Ihre Aufgaben und ihr Wirken). Berlin 1922.

Rathenau, Walter: Die Organisation der Rohstoffversorgung. (Vortrag gehalten in der Deutschen Gesellschaft, 20. Dezember 1915).

Rechlin: Der Gesetzentwurf der Reichsregierung über den Reichswirtschaftsrat. (Ruhr und Rhein, Wirtschaftszeitung, 16. August 1928, Heft 33).

Rottländer: Almanach des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1926.

Schindler, E.: Die Lehre im neuen Arbeitsrecht. (Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Bd. 10, Heft 2), Jena 1921.

„ Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens. (Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, hrsg. von Kühne, 2. Auflage, Leipzig 1929.

Schlack, Peter: Die Stellung der Konsumgenossenschaftsbewegung in Staat und Wirtschaft. Düsseldorf 1922.

Schmoller, G.: Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes im 19. Jahrhundert, Halle 1870.

„ Was verstehen wir unter dem Mittelstand? (Verhdlg. d. 8. ev. soz. Kongresses, Leipzig, 10./11. Juni 1897), Göttingen.

Schönitz, Hans: Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer privat- und nationalökonomischer Darstellung. (Freiburger Wissenschaftl. Abhandlungen), Karlsruhe 1912.

Schreiber, Arno: Die Konzentration im Genossenschaftswesen, 2. Aufl., Berlin 1926.

v. Seefeld, Hermann: Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens. (Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, hrsgb. von Kühne), 2. Aufl., Leipzig 1929

Sogemeier, Martin: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Berlin 1926.

Sombart, Werner: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. 1. u. 2. Bd., München und Leipzig 1927,

4. Allgemeier Deutscher Sparkassen- und Kommunalbankentag in Kiel, 1927. (Verhandlungsbericht).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 46. Jahrg., Berlin 1927.

Stieda, Wilh.: Die Mittelstandsbewegung. (Jahrb. f. Nat. u Statistik), 3. Folge, 29, 1905.

Strukturwandlungen der Deutschen Volkswirtschaft, Vorlesungen, hrsgb. von Harms, Berlin 1928.

Suchsland: Schutz- und Trutzwaffen für den gewerblichen Mittelstand in seiner Notwehr gegen die Konsumvereine und Warenhäuser. Halle 1905.

Die Verelendung des Mittelstandes. (Beiträge zur Statistik Bayerns). hrsgb. v. Bayr. Stat. Landesamt, Heft 106, München 1925

Vleugels, Wilh.: Richtungen und Systeme im modernen deutschen Genossenschaftswesen. Halberstadt 1928.

Waentig: Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

Wernicke, J.: Kapitalismus und Mittelstandspolitik. 2. Aufl. Jena 1922.

„ Warenhaus, Industrie und Mittelstand. (Rechts- und staaatsw. Studien, Berlin 1911).

„ Artikel Mittelstandsbewegung. (Handwörterb. d. Staatswissenschaft.), 4. Aufl., Bd. 6, Jena 1925.

Zergiebel, Dankmar: Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe, insbesondere die Vereine Kreditreform. Diss. Marburg 1921.

v. Zwiedineck-Südenhorst: Sozialpolitik. Leipzig-Berlin 1911.

B. Handwerk.

Adler, Georg: Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. Leipzig 1898.

Bramesfeld: Zur Psychotechnik der Handwerkerlehre. (Technische Erziehung), 2. Jahrg., No. 10.

Bücher, Karl: Artikel Gewerbe, (Handwörterbuch d. Staatsw.), 4. Aufl., Bd. 4, Jena 1927.

Eberle: Das Handwerk, eine Quelle sittlicher, nationaler und wirtschaftlicher Volkskraft. (Niederschlesische Handwerkszeitung, 18. Jahrg., No. 23/24.)

Etzl, Hermann: Die Lage und Organisation des Handwerks. (Münchener Neueste Nachrichten, No. 505 v. 11. 12. 1919.)

Goldschmidt, Ernst, Fr.: Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit. Diss. München 1915.

Hampke, Thilo: Die deutschen Handwerkerorganisationen. (Jahrb. f. Nat. u. Statistik, 3. Folge, 1903).

Höppner: Die Aufgaben der Handwerkskammer. (Neuvorpommersche Handwerkerzeitung, 15. Jahrg., 1924, No. 29).

Heinzig: Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung. Hannover 1920.

25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

Jauch, Bernhard: Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland. Diss. Freiburg 1911.

Lübbering, Heinrich: Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im Rheinisch-Westfälischen Handwerk. München-Gladbach 1919.

Otto, H. A.: Der Lehrvertrag des Handwerkslehrlings. Diss. Koblenz 1918.

Rössle: Artikel Submissionswesen. (Handwörterb. d. Staatsw.), 4. Aufl., Bd. 7, Jena 1926).

Rothacker, Richard: Das Verdingungswesen, seine Abhängigkeit von Erziehung und Stellung der Baubeamten und seine Heilung. Karlsruhe 1919.

Schrepfer, Karl: Das Handwerk in der neuen Wirtschaft. München u. Leipzig 1920.

Stieda, Wilh.: Die Neuorganisation des deutschen Handwerks. (Volksw. Bl. Berlin, 26. Jahrg., No. 2, 1927),

Untersuchungen über die Lage des Kleingewerbes mit besonderer Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit desselben gegenüber der Grossindustrie. (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 62—66).

Wilden, Josef: Artikel Handwerk. (Handwörterb. d. Staatsw.), 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923.

„ Artikel Innungen. (Handwörterb. d. Staatsw.), 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923.

„ Krieg und Handwerk. Krefeld 1915.

„ Das freie Bildungswesen für das Handwerk. (Handb. f. das Berufs- und Fachschulwesen, hrsgb. von Kühne). Leipzig 1929, 2. Aufl.

„ Die Lehre und die Berufsausbildung im Handwerk. (Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Bd. 10, Heft 2), Jena 1921.

„ Preisvereinbarungen im Handwerk. (Kartellrundschau, 9. Jahrg., Heft 2), Düsseldorf 1911.

C. Einzelhandel.

Aufseeser, Josef: Arbeitszeitgesetz und Einzelhandel. (Die Textilwoche, 8. Juni 1928, No. 23).

Bonikowsky, H.: Der Einfluss der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.

Beythien: Der deutsche Kleinhandel im Lichte der neueren Zeit. Bremen 1910.

„ Das gemeinnützige Rabattsparvereinswesen. Bremen 1904

Calwer, Richard: Der Handel. Frankfurt a. M. 1907.

Engel: Detaillistenfragen. (Neue Aufgaben des Detailhandels). Soz. Tagesfragen, 33. Heft, 2. Aufl., München-Gladbach 1905.

Gegenwartsfragen auf dem Gebiete des Einzelhandels. (Ansprachen und Vorträge auf der Einzelhandelstagung in Berlin vom 10.—12. Oktober 1927), Berlin 1928.

Essig, O.: Die Berufsschule als Glied der Produktionsschule. Berlin 1921.

Heinemann, Bruno: Die Kommunalisierung des Lebensmittelgewerbes. Berlin 1919.

Hirsch, J.: Organisation und Formen des Handels. (Grundr. d. Sozialökonomik. V, 1), Tübingen 1918.

Kühles: Die Aufgaben unseres Handels. München 1922.

v. Katzler: Entwicklungen des Warenhandels von 1907—1925. (Der deutsche Oekonomist, Jahrg. 45, No. 27).

Lampe, A.: Artikel Einzelhandel. (Handwörterb. d. Staatsw.), 4. Aufl., Bd. 3, Jena 1926.

Lübbering, Heinrich: Der Kleinhandel nach dem Frieden. München-Gladbach 1919.

Muss, K.: Preispolitik und Preiskalkulation unter den Einwirkungen der Geldentwertung. Jena 1923.

Pelka, Georg: Gegen das Zugabewesen, für ein gesetzliches Verbot, 2. Aufl., Berlin 1919.

v. Poll: Die Arbeitsbereitschaft. Eine Dispositionsfrage? (Textilzeitung No. 99 v. 28. 4. 1928).

Tiburtius: Die allgemeine Wirtschaftslage und die Aufgaben des Einzelhandels. (Wirtschaft u .Verkehr, Jahrg. 4, No. 17).

Reemtsen, K.: Der moderne Detailhandel. Berlin 1911.

Völkner, W.: Kolonialwarenhandel, Einkaufsvereine, Rabattsparvereine. Diss.

Walter, Heinrich: Zukunftsfragen des Einzelhandels. Berlin 1926.

Wirminghaus: Artikel Handelskammern. Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923.

D. Drucksachen, Zeitschriften etc.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. (Stenogr. Berichte nebst Anlagen).

Verhandlungen des Reichstags. (Stenogr. Berichte nebst Anlagen, 1., 2., 3., 4. Wahlperiode).

Sitzungen des Ausschusses für den Reichshaushalt. (5. Ausschuss des Reichstags) nebst Drucksachen. 1918 u. folg.

Akten des Reichstags über den gewerblichen Mittelstand. (Verhältnisse im Handwerk und gewerblichen Mittelstand). 1918 u. folg.

Akten des Reichstags: Die Organisation und Bewirtschaftung der Reichsbetriebe (Regiebetriebe). 1918 u. folg.

Akten des Reichstages: Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten des Reiches und der Staatsbehörden. 1918 u. folg.

Akten des Reichstages: Die Innungen der Gewerbetreibenden. 1918 u. folg.

Das Deutsche Handwerksblatt. (Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover).

Nordwestdeutsche Handwerkszeitung, Hamburg.

Bemerkungen zu der Denkschrift des Internationalen Arbeitsamtes, Ergebnis einiger Erhebungen zur Aufstellung eines Vergleichs zwischen den Verteilungskosten des Privathandels und denen der Konsumgenossenschaften. (Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, April 1927).

Die Arbeitsbereitschaft im Deutschen Einzelhandel. (Denkschrift der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels). Januar 1928.

Behandlung und Stand wichtiger Einzelhandelsfragen in der Arbeit des deutschen Industrie- und Handelstages. (abgeschl. 31. 3. 1928).

Tätigkeitsbericht auf dem Gebiete des Bildungswesens von Anfang 1927 bis 31. 3. 1928 (Deutscher Industrie- und Handelstag).

Arbeitsschutzgesetzentwurf und Einzelhandel. (Denkschrift der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels). Berlin 1929.

Vorwort!

Die Entwicklung der Wirtschaft hat dauernde Verschiebungen innerhalb des Gesellschaftsorganismus zur Folge. Die dadurch in der Gesellschaft hervorgerufenen Mißstände haben zur „sozialen Frage" geführt, nämlich zu der Frage nach dem Wesen und den Ursachen dieser Mißstände und den Mitteln zur Beseitigung derselben. Je nachdem, an welchen sozialen Stand die Problemstellung im einzelnen anknüpft, unterscheidet man etwa: die Arbeiterfrage, die Agrarfrage, die Handwerkerfrage etc., wobei sich dann für jede dieser Gruppen die doppelte Fragestellung nach den Ursachen der sozialen Schäden und nach den Massnahmen zur Beseitigung derselben ergibt.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, die Mittelstandspolitik des Reiches unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit zu untersuchen, und zwar beschränkt sich das Thema auf den gewerblichen Mittelstand, auf Handwerk und Einzelhandel. Eine weitere Einschränkung gegenüber der gesamten staatlichen Mittelstandpolitik liegt darin, dass nur die Mittelstandspolitik des Reiches zur Behandlung kommt. Aus diesem Grunde wird auf die Steuerpolitik für den gewerblichen Mittelstand nur kurz eingegangen, da die Steuern, an denen derselbe besonders interessiert ist, vor allem Landessache sind. Das Gebiet der Sozialversicherung kommt nicht zur Behandlung, da es im Rahmen der gesamten Arbeit von untergeordneter Bedeutung ist, und da ausserdem das Versicherungswesen in das Gebiet der allgemeinen Sozialpolitik fällt.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. H. Weber, Münster i. W., dem ich auch für seine stete Hilfsbereitschaft meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Danken möchte ich auch allen denen, die mich in liebenswürdiger Weise bei meiner Arbeit unterstützten, insbesondere dem Seminar für Mittelstandsfragen des Jnstitutes für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster i. W., der Handwerkskammer, sowie vor allem der Handelskammer zu Münster i. W.

Die Arbeit wurde abgeschlossen im Februar 1929.

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches

(unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit.)

I. Abschnitt:

Wesen und Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes.

§ 1. Begriffliches.

Der gewerbliche Mittelstand soll das Objekt der Untersuchung mittelstandspolitischer Massnahmen des Reiches sein. Diese Beschränkung auf den gewerblichen Mittelstand setzt voraus, dass es sich um die Bearbeitung einer Teilgruppe des gesamten Mittelstandes handelt. Die Berechtigung einer Behandlung derselben als selbstständiger Mittelstandsgruppe ergibt sich aus der Eigenart der Zusammensetzung des gesamten Mittelstandes.

Die in der Literatur angestellten Versuche einer genauen Definition des Begriffes Mittelstand entbehren wegen der Schwierigkeit des Auffindens gemeinsamer wesentlicher Merkmale sämtlicher Gruppen der Klarheit. Rein terminologisch gesehen, besagt der Ausdruck, „Mittelstand", dass es sich um eine gesellschaftliche Schicht handelt, welche zwischen zwei anderen Schichten der Gesellschaft steht. Auf der einen Seite hat sich die Schicht der Vermögen Besitzenden gebildet, während auf der anderen Seite die Schicht der kapitallosen Arbeitnehmergruppen steht. Macht man die Zugehörigkeit zu einem Stand vorwiegend von der Gleichheit des Berufes abhängig, so ist die Bezeichnung „Mittelstand" nicht zutreffend. Der sogenannte Mittelstand würde soziologisch gesehen eher eine „Klasse" darstellen. Diese Klasse ist unter Zugrundelegung der Gleichheit des Berufes dann aus Ständen zusammengesetzt. So spricht man etwa vom Handwerkerstand, vom Stand der Einzelhändler usw. Es kann natürlich nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, eine theoretische Untersuchung über den Begriff Mittelstand anzustellen.

In der Literatur[1]) hat man sich wiederholt damit beschäftigt. Für die vorliegende Arbeit möchte ich mich der Abgrenzung Müffelmanns anschliessen, der zum Mittelstand diejenigen Wirtschaftsexistenzen rechnet, die ein mittleres Einkommen beziehen und entweder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder unselbstständig zu höheren, nicht rein mechanischen Leistungen verpflichtet sind.[2]) Es ist jedoch festzuhalten, dass eine scharfe Definition des Begriffes Mittelstand nicht möglich ist wegen der Unmöglichkeit, scharf abgegrenzte, wesentliche Merkmale aufzufinden.

Jnnerhalb des Mittelstandes pflegt man in der Literatur zwischen dem „alten" und dem „neuen" Mittelstand zu unterscheiden. Zu dem sogenannten „alten Mittelstand" rechnet man: Bauern mittleren Besitzes, Handwerk und Einzelhandel, während der „neue Mittelstand" Angestellte, einen Teil der Beamten und freien Berufe umfasst.[3]) Als Hauptgruppen gehören demnach dem Mittelstand an: Handwerk und Einzelhandel, Bauern mittleren Besitzes, Angestellte, ein Teil der Beamten und der freien Berufe.

Bei der Betrachtung des gewerblichen Mittelstandes handelt es sich um die Glieder des gesamten Mittelstandes, welche in eigenen Betrieben wirtschaftlich selbständige Unternehmer sind in der Weise, dass der Betriebsinhaber gleichzeitig Ausführender der in Frage kommenden wirtschaftlichen Leistungen ist, bezw. auf Grund seiner fachlichen Vorbildung sein kann. Jm Zusammenhang

---

[1]) Schmoller: Was verstehen wir unter dem Mittelstand? (Verhandlg. des 8. evgl. soz .Kongresses zu Leipzig, 10. u. 11. Juni 1897.) S. 157—159.
Suchsland: Definition angeführt bei Wernicke: Kapitalismus und Mittelstandspolitik, S. 92.
Böttger: Was ist eigentlich der Mittelstand? (Die Grenzboten), 64. Jahrg., Bd. 4, 1905, S. 185.
Wernicke: Kapitalismus und Mittelstandspolitik, S. 95.
Brauer: Mittelstandspolitik, (Grundriss der Sozialökonomik, IX, Bd. 2, S 370/71).
Pesl: Begriff des Mittelstandes. (Verhandlungsberichte des 4. allg. deutschen Sparkassen- und Kommunalbankentages in Kiel, 1927, S. 185).

[2]) Vergl. Müffelmann: Die moderne Mittelstandsbewegung, S. 3.

[3]) Historisch gesehen ist diese Abgrenzung nicht zutreffend, da historisch gesehen die Beamten dem alten Mittelstand zuzuzählen wären.

des wirtschaftlichen Ablaufs gesehen, handelt es sich um die selbständigen mittelständlerischen Existenzen in der Produktion und diejenigen in der Distribution, also um Handwerk und Einzelhandel. Beiden Gruppen ist die wirtschaftliche Selbständigkeit eigentümlich.

Unter Handwerk sei verstanden: „dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt."[4]) Die neuere Literatur legt bei der Definition des Handwerks besonderes Gewicht auf die berufliche Seite, sucht also das Handwerk als „Stand" gegen die übrigen Stände innerhalb der Produktionssphäre abzugrenzen. Danach ist das Handwerk: „ein Berufsstand von Angehörigen solcher Waren und wirtschaftliche Leistungen schaffender Gewerbe, deren Ausübung bei Meister und Gehilfen die praktische und theoretische Beherrschung der Arbeitstechnik voraussetzt und damit auch eine längere praktische Lehrzeit."[4a]) Tatsächlich ist dem Handwerk eigentümlich, dass die berufliche Seite und die speziell handwerkliche Produktionsart derartig eng zusammenhängen, dass die berufliche Ausbildung die Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Handwerkszweiges schafft. Das Fortbestehen der speziell handwerklichen Produktion ist also bei etwaigen betrieblichen Veränderungen von der beruflichen Vorbildung abhängig. Rückt man jedoch die wirtschaftliche Tätigkeit des Handwerkerstandes in den Vordergrund, so stellt das Handwerk eine Betriebsform dar ,welche innerhalb der Produktionssphäre die handwerkliche Produktion von der fabrikmässigen Produktion unterscheidet.

Während unter Einzelhandel im allgemeinen diejenige Form der Güterbewegung verstanden wird, bei welcher durch selbständige Unternehmer in eigenen Betrieben gewerbsmässig Ware an Letztververbraucher geliefert wird,[5]) umfasst der Begriff Einzelhandel (Klein-

---

[4]) s. Bücher, Karl: Art. „Gewerbe", Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Bd. 4, 4. Aufl., S. 981.

[4a]) Definition von Heinzig, angeführt bei Wernicke: Kapitalismus u. Mittelstandspolitik, S. 119; s. auch Dethloff: Das Handwerk in der kap. Wirtsch. (in: Strukturwandlungen d. dt. Volkswirtschaft), hrsgb. v. Harms, S. 5.

[5]) s. Lampe, A.: Art. Einzelhandel (Handwörterb. d. Staatsw.), 3. Bd., 4. Aufl., S. 497.

handel), der der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt, nur die Einzelhandelsbetriebe kleinen und mittleren Umfanges. Ausgeschlossen seien also die Grossbetriebe des Einzelhandels: die Warenhäuser und die grossen Spezialgeschäfte.

Unter gewerblicher Mittelstandspolitik sind dann alle Massnahmen zu verstehen, welche erforderlich sind zur Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes, des Handwerks und des Einzelhandels. Bei der gewerblichen Mittelstandspolitik des Reiches ist Subjekt der in Frage kommenden Massnahmen das Reich.

§ 2. Die sozialökonomische Bedeutung des Handwerks.

Massnahmen zur Förderung eines Standes der wirtschaftenden Gesellschaft setzen voraus, dass dieser Gruppe eine sozialökonomische Bedeutung zukommt. Eine kurze Untersuchung nach dieser Richtung mag zur Rechtfertigung der gewerblichen Mittelstandspolitik des Reiches dienen.

Betrachtet man zunächst das Handwerk, so wird seine Bedeutung als Teilgruppe der gesamten wirtschaftenden Gesellschaft sowohl von seiner Stellung in der Gesellschaft als auch von der Stellung innerhalb des Wirtschaftsprozesses abhängig sein.

Das Handwerk hat als Stand innerhalb der Gesellschaft hohe soziale Bedeutung. Als Glied des gesamten Mittelstandes steht es zwischen der Klasse der Kapitalisten und der Klasse der Proletarier, nimmt also an der ausgleichenden Rolle der gesamten Klasse, der es angehört, teil. Der jeweils vorhandene Handwerkerstand, gesichert und gefestigt durch seine Selbständigkeit, bildet ein Zwischenglied zwischen Arbeiterschaft und grosskapitalistischem Unternehmertum, ist demnach mitbestimmend für den Ausgleich der Spannungen zwischen den sozialen Klassen. Die sozial-ausgleichende Stellung des Handwerks erfährt eine Steigerung durch die Möglichkeit des sozialen Aufstieges vom Proletariat zum Handwerk, da die Selbständigmachung nach voraufgegangener Vorbildung ein immerhin erreichbares Ziel ist. — Innerhalb des Handwerkerstandes selbst ist die Doppelstellung des einzelnen, der sowohl Betriebsinhaber als auch Ausführender handwerksmässiger Verrich-

tungen ist, von sozialer Bedeutung.[6]) Der mittelständlerische Unternehmer wird der Empfindungswelt des Untergebenen niemals fremd. Dem Handwerk eigentümlich ist der stark ausgeprägte „berufsständische Gedanke". Meister, Geselle und Lehrling, alle fühlen sich als Glieder einer Gemeinschaft, in welcher die schroffen Gegensätze wegen der Aufstiegsmöglichkeiten mehr ausgeglichen erscheinen. Jn diesem Gemeinsamkeitsgefühl kann eine Quelle des Gemeinschaftsgeistes der gesamten Gesellschaft erblickt werden. — Die gesellschaftliche Bedeutung des Handwerks für die einzelnen Angehörigen dieses Berufsstandes liegt in der dem Handwerk eigentümlichen Verbundenheit des Produzenten mit seinem Erzeugnis. Das handwerkliche Erzeugnis ist individuelles Produkt des einzelnen Herstellers. Der Entfaltung der Individualität, der Arbeitsfreude und dem Verantwortlichkeitsgefühl gibt das Handwerk auch heute noch weiten Spielraum. Diese Auslösung der persönlichen Kräfte des einzelnen in seinem Berufszweige kommt der Gesellschaft zugute.

Von staatspolitischer Bedeutung wird das Handwerk vor allem, weil die Selbständigkeit im Berufe verantwortungsvolle, zugleich aber auch in gewissem Sinne bodenständige Glieder des Staatsvolkes erzieht. Das erzieherische Moment, welches in dem Verhältnis zwischen Meister, Geselle und Lehrling liegt, wirkt diszipliniernd, schafft den Boden für Staatsbürger, welche an Zucht und Ordnung gewöhnt sind.[7]) In diesem Zusammenhang mag auch auf die kulturelle Bedeutung des Handwerks hingewiesen werden, stellt es doch innerhalb der Gesellschaft einen Stand mit hohen kulturellen Werten dar. Mit Recht hebt man den Beruf als kulturell bedeutsam hervor, bei dem die Einheit von Mensch und Werk, von Seele und Beruf trotz fortschreitender Mechanisierung gewahrt ist. Im Handwerk ist innerhalb der Produktionssphäre diese Einheit am stärksten ausgeprägt. In der Eigenart des Handwerks

[6]) Schreiber: Die staatspolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung des Mittelstandes. (in: 10 Jahre deutsche Republik. Ein Handbuch für republ. Politik.), hrsgb. von Anton Erkelenz, Berlin 1928, S. 409.

[7]) vergl. darüber Eberle: Das Handwerk eine Quelle sittl., nat. u. wirtschaftl. Volkskraft (Niederschles. Handwerksztg., 18. Jahrg., No. 23/24) und

Schmidt, Georg: Die Bedeutung des Handwerks in Wirtschaft und Staat. (Niederschles. Handwerkszeitung. Jg. 25, Nr. 9).

liegt es begründet, dass es zum Erhalter der Kultur, gleichzeitig aber auch zum Träger neuer Ausdrucksformen der Kultur wird. Die kulturpolitische Bedeutung kommt am stärksten zum Ausdruck in dem Kunsthandwerk. In dieser Form ist das Handwerk fähig, der jeweiligen Geschmacksrichtung der Gesellschaft Form und Ausdruck zu verleihen.[8])

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks ist abhängig von der Stellung desselben im Wirtschaftsprozess. Eine Untersuchung des Handwerks nach dieser Richtung muss sich auf das vom reichsstatistischen Amt veröffentlichte Ergebnis der Berufs- und Betriebszählung von 1925 stützen.[9])

An Hand der Betriebsstatistik ist es möglich, ein einigermassen anschauliches Bild von der Bedeutung der Handwerksbetriebe in der Produktion zu gewinnen. Wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk sind Handwerk und Industrie in einer einheitlichen Gewerbeabteilung B zusammengefasst worden. Die Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk ist nur auf Grund von Betriebsgrössengliederung möglich. Zum Handwerk werden von der Reichsstatistik Betriebe mit bis zu 10 Personen gerechnet. Auf Grund dieser Abgrenzung wurden im ganzen deutschen Reich 1 4 3 0 4 1 0 Handwerksbetriebe gezählt.

Von der Gesamtzahl der in Industrie und Handwerk vorhandenen Betriebe macht das Handwerk 67,2 Prozent aus.[10]) Von der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe fällt der stärkste Anteil auf 5 Gewerbegruppen, welche zusammen etwa 87 Prozent der Betriebszahl ausmachen. Es handelt sich dabei um folgende Gewerbegruppen: 1. Schmiederei, Schlosserei, Klempnerei; 2. Tischlerei, Stellmacherei; 3. Bäckerei, Fleischerei; 4. Schneiderei, Schuhmacherei, 5. Bauhandwerk und Malerei.[11])

Ein Vergleich der Ergebnisse der Betriebsstatistik bezüglich des Handwerks von 1907—1925 weist dieselben Schwierigkeiten auf, da auch dabei die Abgrenzung nur nach Betriebsgrössen er-

[8]) vgl. auch: N e u e n h o f e r, Adolf: Das Handwerk in der modernen Wirtschaft. (M. Gladbach o. J. (Wirtschaftspol. Tagesfragen, H. 8), S. 20 ff.

[9]) Genaueres statistisches Material, welches für den Enquête-Ausschuss vom Reichsverband des Deutschen Handwerks aufgearbeitet wird, war noch nicht zugänglich.

[10]) Wirtschaft und Statistik, 8. Jahrg., No. 20, S. 739.

[11]) ebenda, S. 740.

folgen kann. Der Vergleich muss sich auf die Gegenüberstellung folgender drei Grössenklassen:

Kleinbetriebe bis 5 Personen,
Mittelbetriebe 6—50 Personen,
Grossbetriebe mehr als 50 Personen,

für welche das Material vorliegt, stützen. Die Gegenüberstellung der drei Grössenklassen ergibt, dass der Kleinbetrieb ungefähr auf der gleichen Höhe steht wie 1907; der Betriebszahl nach ist eine kleine Verminderung (— 4701 = 0,3 Prozent) eingetreten; der Personenzahl nach ist eine geringe Vermehrung festzustellen (+ 32739 = 1,2 Prozent). Die Zahl der Mittelbetriebe ist um 28,6 Prozent gestiegen. Die Zahl der Personen hat sich bei den Mittelbetrieben etwa um ¼ (25,8 Prozent) vermehrt.[12]) Die Kleinbetriebe haben also absolut genommen ihren Bestand ungefähr behaupten können. Da die Reichsstatistik die Grenze für Handwerksbetriebe bei Betrieben mit bis zu 10 Personen sieht, so ist ein Teil der Handwerksbetriebe noch in den Mittelbetrieben (6—50 Personen) enthalten. Aus der Zunahme der Mittelbetriebe (etwa 30 Prozent) dürfte zu schliessen sein, dass die in denselben enthaltenen Handwerksbetriebe ihren Stand zahlenmässig erhalten, wenn nicht erweitert haben. Die Entwicklung zeigt demnach ein verhältnismässig günstiges Bild. Jedenfalls haben sich die Handwerksbetriebe allen Voraussagungen zum Trotz in der kapitalistischen Wirtschaft erhalten. Es handelt sich beim Handwerk nicht um eine im Aussterben begriffene Betriebsform, vielmehr hat das Handwerk seine Lebenskraft und sein Lebensrecht erwiesen.[13])

Neben der Zahl und Stärke der Handwerksbetriebe ist für die volkswirtschaftliche Bedeutung die Zahl der im Handwerk beschäftigten Personen massgebend. Nach der Reichsstatistik sind in den

---

[12]) s. die Betriebsgrössengliederung in Industrie und Handwerk, 1907 u. 1925 (Wirtschaft u. Statistik), 8. Jahrg., 1928, No. 2. Bezüglich der Verwendung motorischer Kraft in Handwerksbetrieben s. d. dt. Handwerksbl. 22. Jahrg., H. 23, S. 440, 441.

[13]) Sombart kommt zu dem Ergebnis, dass am Ende des hochkapitalist. Zeitalters noch beinahe die Hälfte sämtlicher Erwerbstätigen, ohne Landwirtschaft, handwerksmässig beschäftigt sei, rechnet jedoch sämtliche im Gewerbe erwerbstätigen Personen dazu. (Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus), 2. Hbd., S. 963.

Handwerksbetrieben 3251103 Personen beschäftigt. Von der Gesamtzahl der in Jndustrie und Handwerk beschäftigten Personen macht das 25,6 Prozent aus. Bezüglich der Zahl der im Handwerksbetrieb Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der betreffenden Gewerbegruppe weisen die einzelnen Gewerbegruppen starke Unterschiede auf. An erster Stelle steht das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Es folgen: das Bekleidungsgewerbe, das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.[14])

Nach einer Schätzung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks beträgt die Zahl der im Handwerk beschäftigten Erwerbstätigen rund 4000000, die sich folgendermassen verteilen: etwa 1,3 Mill. Selbständige, 1,5 Mill. Gesellen und Arbeiter, 0,7 Mill. Lehrlinge und 0,5 Mill. mithelfende Familienangehörige. Das macht etwa den achten Teil der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung aus.[15])

Die Bedeutung des Handwerks als Produzent wäre aus dem Anteil der handwerklichen Produktion an dem jährlichen Gesamtprodukt zu ermessen. Schätzungsweise fallen von dem auf 50—60 Milliarden Reichsmark angesetzten jährlichen Gesamtwert der deutschen Gütererzeugung auf das Handwerk 8—10 Milliarden, das macht etwa ein Sechstel.[16]/[17]) Die Untersuchung der sozialen Stellung des Handwerks als „Stand" sowie seine ökonomische Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft führt zu dem Ergebnis, dass die Massnahmen des Reiches zur Erhaltung und Förderung des Handwerks berechtigt sind.

§ 3. Die sozialökonomische Bedeutung des Einzelhandels.

In den Spannungen der sozialen Klassen nimmt auch der Einzelhandel, das mittelständlerische Element im Handel, eine ausgleichende Stellung ein.

---

[14]) Das dt. Handwerksbl., 22. Jahrg., H. 23, S. 438.
[15]) Nordwestd. Handwerksztg., 33. Jahrg., No. 45.
[16]) Nordwestdeutsche Handwerkszeitung, 33. Jahrg., No. 45 (Reiners: Das Handwerk in der deutschen Volkswirtschaft).
[17]) vgl. auch Neuenhofer, Adolf: Das Handwerk in der modernen Wirtschaft, M. Gladbach o. J. (Wirtschaftspol. Tagesfragen, H. 8), S. 9—11.

Der Einzelhändler ist in der arbeitsteiligen Wirtschaft eine notwendige Instanz zur Bedürfnisbefriedigung geworden. Die enge Verknüpftheit mit dem Kunden macht den modernen Typ des Einzelhändlers zum „Anwalt des Kunden". Dem Einzelhandel ist es möglich, bestimmend auf die Geschmacksrichtung eines Volkes einzuwirken. Damit wird er zum wichtigen Kulturfaktor. Er ist sowohl Hüter alter Sitten und Bräuche als auch der Förderer moderner Errungenschaften. „Richtig verstanden ist der Einzelhandel ein Stück Selbstdarstellung seiner Zeit wie seines Volkes. Daraus ergeben sich die Anforderungen, die das kulturelle Gewissen des Volkes an ihn zu stellen hat, daraus aber auch seine Bedeutung nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im kulturellen Leben des Volkes"[18]). — Die staatspolitische Bedeutung des Einzelhandels liegt in seiner „staatserhaltenden" Natur. Von besonderer Bedeutung ist der Einzelhandel für die Gemeinde. „Für die Gemeinde bedeutet ein leistungsfähiger und kräftiger Mittelstand geradezu die stärkste Stütze, namentlich für die Städte, welche nicht über eine Industrie verfügen"[19]).

Neben der sozialen Bedeutung des Einzelhandels liegt die Berechtigung der zu seiner Erhaltung und Förderung in Frage kommenden Massnahmen in der ökonomischen Bedeutung dieser Mittelstandsgruppe Das geeignetste Material zur Beleuchtung dieser Frage bietet wiederum das Ergebnis der Berufs- und Betriebszählung von 1925.

Nach der Betriebsstatistik von 1925 beträgt die Zahl der gewerblichen Niederlassungen im Grosshandel: 174 242 (Gruppe XX, 1, 5 a und b), im Einzelhandel: 673 322 (Gruppe XX, 2, 4, 5 c und d)[20]). Seit der letzten gewerblichen Betriebszählung hat der Handel zahlenmässig stark zugenommen. Die Betriebszahl im Handel (einschliesslich Organisations- und Versicherungswesen) ist um mehr als die Hälfte angewachsen. Inwieweit die Zunahme auf den Einzelhandel entfällt, lässt sich nicht genau feststellen. Immerhin

---

[18]) Redslob: Die Stellung des Einzelhandels im kulturellen Leben unserer Gegenwart. (Wirtschaft und Verkehr), 4. Jahrg., 1926, No. 17, S. 407).

[19]) Wilden: Der deutsche Einzelhandel in Staat und Wirtschaft. (Wirtschaft u. Verkehr), 4. Jahrg., 1926, No. 17, S. 405.

[20]) Wirtschaft u. Statistik, 1927, No. 8, S. 350.

dürfte wohl der Hauptanteil an der Gesamtzunahme der Handelsbetriebe dem Einzelhandel zufallen.

Der Handel (einschl. Versicherungswesen) nach den Zählungen von 1907 und 1925.

(Zahl der Betriebe in Gross- und Einzelhandel und Verlagsgewerbe).

1907	1925	1925
582.068	851.107	+ 269.039 [21])

Da der Grossbetrieb nach der Betriebszählung von 1925 insgesamt nur etwa 174 000 Betriebe aufweist, ist wohl anzunehmen, dass die Zunahme zugunsten des Einzelhandels erfolgt sein muss.[22]) Das Verhältnis von Grosshandel zum Einzelhandel ist heute 1 : 4; 1907 betrug es nur 1 : 2.

Rein zahlenmässig gesehen, hat der Einzelhandel demnach eine bedeutende Erweiterung erfahren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Zunahme nicht immer eine Steigerung der selbständigen Handelsbetriebe voraussetzt. Immerhin entfallen nach der Betriebszählung $^9/_{10}$ aller Betriebe auf selbständige Einzelgeschäfte[23]).

Die hohe Zahl der Einzelhandelsbetriebe lässt einerseits auf die stets wachsende ökonomische Bedeutung des Einzelhandels als Form der Güterbewegung schliessen, zwingt andererseits wegen der aussergewöhnlichen Steigerung der Betriebszahl zu der Erwägung, ob die Entwicklung des Einzelhandels im Rahmen des gesamten Wirtschaftsablaufs eine gesunde ist, die Frage der „Uebersetzung" des Handels. Eine interessante Untersuchung in dieser Richtung hat v. Katzler angestellt, der die Frage der Uebersetzung des Handels speziell für die Entwicklung des Warenhandels prüft.[24]) Gründe für die Ausweitung des Warenhandels sieht v. Katzler in dem Verstadtlichungsprozess der Bevölkerung, welcher einen ausgedehnten Verteilungsapparat erfordert, der allgemeinen Erhöhung des Lebenshaltungsniveaus und dem Zuzug zur Großstadt. Von Einfluß ist ferner die Kriegs- bezw. Nachkriegszeit, in welcher ein Zustrom

---

[21]) Wirtschaft und Statistik, 1927, No. 8, S. 354.

[22]) So auch Schreiber: Die staatspolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung des Mittelstandes. s. (10 Jahre deutsche Republik. Ein Handbuch für republ. Politik), hrsgb. von Anton Erkelenz, Berlin 1928, S. 416.

[23]) Wirtschaft u. Statistik, 1927 No. 8, S. 352.

[24]) v. Katzler: Die Entwicklung des Warenhandels von 1907 bis 1925. (Der dt. Oekonomist, Jahrg. 45, 1927, Heft 27, S. 835 ff.).

zum Einzelhandel als immerhin erreichbarer Erwerbsquelle erfolgte. V. Katzler kommt zu dem Ergebnis, dass trotz sehr starker Zunahme des Handels mit Erzeugnissen der Eisen- und Metallindustrie, der chemischen Industrie und der Lederindustrie in diesem Zweige von Uebersetzung nicht die Rede sein kann, da der Ausdehnung des Handels anscheinend stets eine verhältnismässig gleich starke Zunahme der gewerblichen Produktion gegenüberstehe. Auch im Handel mit Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungsindustrie sei keine Uebersetzung zu verzeichnen. Der Lebensmittelhandel sei auf dem Vorkriegsstand stehen geblieben. Im Genussmittelhandel, also Tabak und Süsswarenhandel, sei die Entwicklung nicht als gesund zu verzeichnen, ähnlich für den Papierwareneinzelhandel.

Die Berufsstatistik gibt Auskunft darüber, wie gross der Anteil der Bevölkerung ist, der im Einzelhandel beschäftigt wird, für den also der Einzelhandel die Erwerbsquelle bildet. Nach der Berufszählung von 1925 beträgt die Zahl der beschäftigten Personen:

im Großhandel: 831.784 (Gr. XX, 1 und 5 a/b)
im Einzelhandel: 1,532.942 (Gr. XX. 2, 4. 5 c und d) [25])

Das Personenverhältnis vom Grosshandel zum Kleinhandel von 1 : 2 ist demnach gleichgeblieben. Setzt man die Zahl sämtlicher im Handel beschäftigten Personen an auf: 3 115 608[26]), so beträgt der Anteil der im Einzelhandel tätigen Personen prozentual 49,26%, also etwa die Hälfte aller im Handelsgewerbe tätigen Personen. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den etwa 1½ Millionen im Einzelhandel Beschäftigten nicht nur um Selbständige handelt, steht die Bedeutung des Einzelhandels als Erwerbsquelle ausser Frage.

Die volkswirtschaftliche Funktion des Einzelhandels besteht in der Güterbewegung an Letztverbraucher. Seine ökonomische Bedeutung liegt demnach in seinem Anteil an dem Gesamtgüterumsatz. Hirsch veröffentlicht eine Leistungsbilanz des deutschen Einzelhandels[27]) und veranschlagt den Umsatz der deutschen Laden-

---

[25]) Wirtschaft u. Statistik, 1927 No. 8, S. 350.
[26]) Wirtschaft u. Statistik, 1927, No. 4, S. 162.
[27]) Hirsch: Stellung u. Bedeutung des Handels in der deutschen Volkswirtschaft. (in: Strukturwandlungen d. dt. Volkswirtschaft), hrsgb. v. Harms, S. 110, 111.

geschäfte auf rund 28,5 Milliarden Mark. In einer angeführten Tabelle 3 führt er 5 grosse Warengruppen auf und weist die Verteilung des Gesamtumsatzes auf diese Gruppen nach.

Tabelle 3.[28])

Anteil der Warengruppen am Gesamtumsatz des Detailhandels.

Werteinheit in Milliarden Mark

Warengruppe	Werteinheit	Warengruppe	Werteinheit
Lebensmittel und Getränke	13,5	Uebertrag	23,7
Textilien	8	Brennstoffe	0,7
Möbel u. Einrichtungsgegenstände	2,2	Sonstiges	4
		insgesamt	28,4

Die angestellten Untersuchungen über die Bedeutung des Einzelhandels führen zu dem Resultat, dass er wegen seiner sozialökonomischen Bedeutung die Berechtigung einer zu seinen Gunsten betriebenen Mittelstandspolitik in sich trägt.

II. Abschnitt:

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches bis zur Nachkriegszeit.

1. Kapitel:

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches bis zum Kriege.

§ 4. Die Handwerkerpolitik des Reiches bis zum Kriege.

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Staates bezw. des Reiches tritt neben die Selbsthilfe des gewerblichen Mittelstandes mit dem Zwecke der Stärkung desselben als sozial schwächerer Klasse. Das weitere Ziel der gewerblichen Mittelstandspolitik ist die Ausgleichung des Spannungsverhältnisses der sozialen Klassen, an dem der gewerbliche Mittelstand als Teilgruppe der zwischen Kapitalisten und Proletariat gelagerten Klasse teilnimmt. Aufgabe der Mittelstandspolitik ist es, Handwerk und Einzelhandel die entsprechende Stellung gegenüber den übrigen Gruppen des Mittelstandes

[28]) ebenda, S. 93.

und gegenüber der über- und untergeordneten Klasse einzuräumen. Handwerk und Einzelhandel ist eigentümlich, dass diese Stände innerhalb des Wirtschaftsprozesses gleichzeitig Träger selbständiger Wirtschaftszweige sind. Eine Stärkung des gewerblichen Mittelstandes durch das Reich muss daher sowohl eine Förderung von Handwerk und Einzelhandel als „Stand" bedeuten, als auch wirtschaftlicher Art sein zur Sicherung und Förderung der Stellung des gewerblichen Mittelstandes im Wirtschaftsablauf, des Handwerks in der Sphäre der Produktion, des Einzelhandels in der Sphäre der Distribution.

Da sich die vorliegende Arbeit auf die mittelstandspolitischen Massnahmen des Reiches beschränkt, so mag die vor der Reichsgründung von 1871 liegende Handwerkerpolitik sowie die nach 1871 erfolgte Handwerkerpolitik der Einzelstaaten nur insoweit Erwähnung finden, als es des Zusammenhangs wegen notwendig ist.

Nach dem Vorbilde Frankreichs begann sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland der Grundsatz der Gewerbefreiheit bahnzubrechen. Preussen ist in der Entwicklung führend gewesen, da bereits die Stein-Hardenberg'sche Reform mit dem Edikt vom 2. November 1810 die Gewerbefreiheit brachte. Die preussische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 steht auf dem Boden völliger Gewerbefreiheit. Nach dem Erlass der preussischen Gewerbeordnung nimmt das Handwerk eine ablehnende Stellung gegenüber der Gewerbefreiheit ein. Die Handwerkerbewegung von 1848 ist von der Abneigung gegen die Gewerbefreiheit beherrscht und findet ihren Höhepunkt in der Sitzung des Handwerkerparlamentes, das vom 15. 7. bis zum 18. 8. 1848 in Frankfurt neben der Nationalversammlung tagt. Das Ergebnis der Bewegung gegen die Gewerbefreiheit war in Preussen die Notverordnung vom 9. 2. 1849, in welcher den Wünschen der Handwerker Rechnung getragen wurde. Trotz der vorübergehend rückläufigen Bewegung gelangt die völlige Gewerbefreiheit zum Siege und findet ihre Verankerung in dem Notgewerbegesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. 7. 1868 und in der später auf das Reich übertragenen Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (Reichsgesetzblatt S. 245 ff.)[29]). Unter Ge-

[29]) Vergl. darüber Köttgen: Artikel Gewerbegesetzgebung, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 4, 1927, S. 1006—1015.

werbefreiheit versteht man die Freiheit, innerhalb der staatlich anerkannten Grenzen jedes beliebige Gewerbe betreiben zu dürfen. Dem Inhalte nach enthält die Gewerbeordnung folgende wichtigen Bestimmungen: Jeder kann jedes Gewerbe an jedem Orte betreiben. Alle Bevorzugungen der Mitglieder von Zünften, alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte sind beseitigt. Jegliche Begünstigung der Innung hört auf. Die Innungen sollen nur noch privatrechtliche Vereinigungen der Meister mit dem Zweck der Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten sein. Mit dem Innungszwang schwindet auch der Zwang zur Prüfung der Befähigung des Handwerkers dahin.[30]) Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 befasst sich hauptsächlich mit dem Lehrlingswesen.[31]) Eine Belebung des Korporationswesens erfährt das Handwerk durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt, S. 233 ff.), durch welche die Innungen wieder zu öffentlich rechtlichen Korporationen erhoben werden. In den Handwerkerkreisen nimmt die Abneigung gegen die Gewerbefreiheit infolge der zunehmenden Konkurrenz der Industrie inzwischen immer mehr zu. Der allgemeine deutsche Handwerkertag in Magdeburg wurde zum Ausgangspunkt einer neuen zünftlerischen Bewegung. Die Forderung nach Zwangsinnungen und dem Befähigungsnachweis wird fortan in der deutschen Handwerkerbewegung führend und wird vor allem von zwei Organisationen vertreten: dem „Allgemeinen Handwerkerbund" und dem „Zentralausschuss vereinigter Innungsverbände Deutschlands"[32]). Das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt, S. 663 ff.) bringt einen Ausgleich der zünftlerischen Bestrebungen im Handwerk und der freiheitlichen Bewegung. Seit 1897 gibt es zwei Arten von Innungen: freie Innungen und Zwangsinnungen; und zwar führt das Gesetz fakultative Zwangsinnungen ein. — Ausserdem bringt das Gesetz als eine Neuschöpfung die Handwerkskammern, welche in jedem Bezirk zur Vertretung der Interessen des dort ansässigen Handwerks zu errichten sind. Die Mitglieder der Handwerkskammern sind von den Innungen, Gewerbevereinen und sonstigen, die Förderung des Handwerks anstrebenden Vereinen aus der Zahl ihrer zum Handwerk

---

[30]) s. Adler: a. a. O., S. 65.
[31]) Wernicke: Kapitalismus und Mittelstandspolitik. S. 305.
[32]) s. Adler: a. a. O., S. 78.

gehörigen Mitglieder zu wählen. Zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks sollen nur Handwerker berechtigt sein, welche die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erlangt und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird denjenigen Personen erteilt, die eine Gesellenprüfung bestanden oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk ausgeübt haben. — Nach 1897 wird die Handwerkerbewegung von drei grossen Verbänden getragen: dem „Allgemeinen deutschen Handwerkerbund", der ein Freund des Zwanges in der Organisation und des grossen Befähigungsnachweises ist, dem „Zentralausschuss vereinigter Innungsverbände", der dieselben Grundsätze in noch schärferer Form vertritt und dem 1891 gegründeten „Verband deutscher Gewerbevereine", der das Prinzip der Gewerbefreiheit verficht. Daneben bilden sich die sogenannten Handwerkerbünde, die sich in ihren Zielen dem Zentralausschuss vereinigter Innungsverbände nähern.[33]) Die Frage des Befähigungsnachweises hat ihre Regelung durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 13. 5. 1908 (Reichsgesetzblatt, S. 356 ff.) gefunden, welche den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis" einführt und somit eine Abschwächung gegenüber der extremen Forderung nach dem allgemeinen Befähigungsnachweis darstellt. Nach der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 dürfen den Meistertitel mit der Bezeichnung eines Handwerks nur solche Handwerker führen, die für das betreffende Gewerbe die Meisterprüfung bestanden haben. Nur die Handwerker, die den Meistertitel führen und mindestens 24 Jahre alt sind, haben das Recht zur Lehrlingsausbildung.

Rückblickend lässt sich zu der Handwerkerbewegung seit 1871 sagen, dass sie im Gegensatz zum Prinzip der vollen Gewerbefreiheit die Tendenz zur Bindung in der Organisation aufweist, die in der reichsgesetzlichen Regelung ihren Niederschlag gefunden hat. Als Mittelstandspolitik gesehen, bedeuten die organisatorischen Massnahmen des Reiches eine Stärkung des Handwerks als Berufsstandes. Die Regelung des Befähigungsnachweises stellt einerseits einen Schutz des Meistertitels dar und verbürgt andererseits in gewisser Hinsicht eine gute Ausbildung des Nachwuchses.

---

[33]) s. Wilden: Art. Handwerk, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, S. 133 ff.

Die Handwerkerpolitik vor dem Kriege beschäftigt sich ausser mit den Fragen, die vorwiegend berufsständischen Charakter tragen, auch mit solchen Fragen, die sich vornehmlich aus der Stellung des Handwerks in der Wirtschaft ergeben, also direkt wirtschaftlichen Charakter tragen. Es ist allerdings festzustellen, dass die Regelung dieser Fragen vorwiegend durch Landesgesetz geschehen ist.

Als konkurrierende Betriebe des Handwerks kommen Regiebetriebe des Staates und der Kommunen in Betracht, gegen welche vonseiten des Handwerks scharfe Bekämpfung einsetzt.[34]) Lebhafte Erörterung hat die Frage der Konkurrenz der Militärhandwerker und der Gefangenenarbeit gefunden.[35]) In den Bereich der staatlichen Massnahmen zugunsten des Handwerks fällt auch die Regelung des Submissionswesens.[36]) An positiven Massnahmen zur Förderung des Handwerks sind schliesslich noch die Bestrebungen zur Unterstützung der Selbsthilfeeinrichtungen im Handwerk, des gewerblichen Genossenschaftswesens und der Bildungsbestrebungen zu nennen.[37])

§ 5. Die Einzelhandelspolitik des Reiches bis zum Kriege.

Die Organisation des Einzelhandels hat im Gegensatz zur Handwerksorganisation keine reichsrechtliche Regelung gefunden. Amtliche Vertretungen des Einzelhandels sind die Handelskammern, unter denen „die Vertretungen der Kaufmannschaft eines Bezirks zur Förderung der allgemeinen Interessen von Handel, Industrie und Verkehr zu verstehen sind".[38]) — Eigene Kleinhandelskammern

[34]) Veergl. Leitsätze betr. „Konkurrenz staatlicher u. städtischer Betriebe", aufgestellt auf dem 10. deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertag (Wernicke): a. a. O., S. 274.

[35]) Vergl. Rundverfügung des Ministers der öffentl. Arbeiten v. 19. Dezember 1906, angeführt b. Wernicke: a. a. O., S. 274.

[36]) Für Preussen kommt in Frage: Preuss. Erlass v. 17. 7. 1885 — v. 23. 12. 1905 u. v. 4. u. 18. 12. 1912. (Vergl. Rössle: Art. Verdingungswesen, Hdw. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 7, 1926, S. 1158, 1159.

[37]) In Preussen ist der Antrag Trimborn vom 1. 2. 1902 zum Ausgangspunkt für eine weitgehende Gewerbeförderung geworden. 1905 wurde das preussische Landesgewerbamt gegründet, dessen Aufgabe die Erledigung der Fragen der sogenannten „Gewerbeförderung" sein sollte.

[38]) Wirminghaus: Artikel Handelskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, S. 69.

bestehen in Hamburg und Bremen. — Die Handelskammerorganisation unterliegt der Gesetzgebung der Länder.[39]) Als mittelstandspolitische Massnahmen des Reiches zugunsten des Einzelhandels kommen Bestimmungen in Frage, die das Reich zum Schutz des Einzelhandels gegen konkurrierende Betriebsformen erlassen hat. Im Mittelpunkt der einzelhändlerischen Forderungen stand vor dem Kriege stark der Ruf nach Massnahmen zum Schutz gegen die Warenhäuser, um deren Konkurrenz möglichst einzudämmen oder sogar vollkommen auszuschalten. Während die weitgehendsten Forderungen, die auf Verbot der Warenhäuser überhaupt oder auf eine Concessionierung der Warenhäuser nach dem Bedürfnis hinausgingen, sich als undurchführbar erwiesen haben, suchte man eine Einschränkung der Warenhäuser durch besondere Steuern oder durch besondere Bauordnungen, die eine Ausdehnung der Verkaufsräume der Warenhäuser verhindern sollten, herbeizuführen. Die besondere Besteuerung der Warenhäuser durch die sog. Warenhaussteuer wurde in fast allen deutschen Ländern durchgeführt. In Preussen wurde durch das Gesetz vom 18. 7. 1900 eine Warenhaussteuer eingeführt.[40]) Aus dem „Motiv des mittelständlerischen Nahrungsschutzes"[41]) gehen die Bestimmungen gegen Konsumvereine hervor; ebenso ist die Regelung des Wanderhandels darin begründet. Die Einzelheiten dieser reichsgesetzlichen Massnahmen werden des Zusammenhangs wegen an einer anderen Stelle der Arbeit behandelt.

2. Kapitel:

Massnahmen des Reiches zur Beseitigung der unmittelbaren Kriegsschäden für den gewerblichen Mittelstand.

§ 6. Einwirkungen der Kriegswirtschaft auf Handwerk und Einzelhandel.

Der Krieg bedeutet eine jähe Unterbrechung der ungestörten Friedensarbeit in Handwerk und Einzelhandel.

---

[39]) Ueber die Frage der Zweckmässigkeit reichsgesetzlicher Regelung. Vergl. ebenda, S. 73.

[40]) s. Müffelmann: a. a. O., S. 50.

[41]) Hirsch, J.: Organisation und Formen des Handels, Grundriss der Sozialökonomik, V, 1. Tübingen 1918, S. 234.

Im Handwerk vollzieht sich bei Ausbruch des Krieges in grossem Masse die Stillegung von Betrieben als Begleiterscheinung der Einberufung der Betriebsinhaber. Die freie Produktionsmöglichkeit des Handwerks wird ausgeschaltet durch die Zwangsbewirtschaftung der Rohstoffe, welche in erster Linie Kriegszwecken zugewendet werden. Ziel der Kriegswirtschaft ist die Güterbedarfsdeckung des Heeres. Dementsprechend nimmt die Produktion den Charakter der „Produktion für das Heer" an. Die Mutterorganisation der zentralisierten Rohstoffversorgung ist die im August 1914 durch Rathenau[42]) organisierte „Kriegs-Rohstoffabteilung" des preussischen Kriegsministeriums.[43]) Die Aufgabe der Verteilung der zwangsbewirtschafteten Rohstoffe fiel den Kriegsrohstoffgesellschaften zu[44]).

Bei der Verteilung von Aufträgen des Reiches zur Heereslieferung ergab sich für das Handwerk der Mangel an entsprechenden wirtschaftlichen Organisationen zur Uebernahme der Aufträge. Es fehlten die Lieferungsgenossenschaften mit einem ausgebauten Netz von Uebernahmestellen. Erst im Kriege setzte eine starke Entwicklung der Lieferungsgenossenschaften ein, die es dem Handwerk ermöglichten, an den Aufträgen der Kriegswirtschaft teilzunehmen, um sich lebensfähig zu halten.

Auch für den Einzelhandel bedeutet die Kriegswirtschaft eine starke Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit. Der freie Handel macht einem System weitgehender Massnahmen des Staates Platz, wird durch die staatliche Zwangswirtschaft beiseitegeschoben. — Der Warenmangel bedingt das Eingreifen des Staates in den Preisbildungsprozess. Als straffste Form der staatlichen Preispolitik kommt die Höchstpreispolitik in Frage[45]).

Die Kriegswirtschaft bedeutet für den Einzelhandel eine Gefährdung seiner Existenz durch teilweise Ausschaltung beim Waren-

---

[42]) vergl. Rathenau, Walter: Die Organisation der Rohstoffverteilung, Berlin 1915.

[43]) s. Hirsch: Organisation und Formen des Handels. Grundr. d. Soz. Oek. V, 1. 1918, S. 160.

[44]) s. ebenda, S. 161.

[45]) Vergl. Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914. (Reichsgesetzblatt, S. 329). s. auch Falck: Preisüberwachung nach Abbau der Zwangsbewirtschaftung, S. 6; über die Verordnungen zur Preisüberwachung, s. ebenda, S. 70—76.

absatz. Als Konkurrent des Einzelhandels kommt vor allem die Kommune in Frage[46]).

Die staatlichen Zwangsmassnahmen, bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit, bedeuten eine Unterbrechung der Mittelstandspolitik für Handwerk und Einzelhandel.

§ 7. Die Stellung des Reiches zum Handwerk während der Uebergangszeit.[46a])

Die wirtschaftliche Lage im Handwerk und im Einzelhandel zwingt in der Uebergangszeit zum Eingreifen des Staates, um den gewerblichen Mittelstand wieder lebensfähig zu machen.

In die Verfassung des deutschen Reiches wird als Neuerung die Fürsorge für den selbständigen Mittelstand als Programmpunkt aufgenommen; Artikel 164 R. V. lautet: „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Ueberlastung und Aufsaugung zu schützen"[47]). Liegt darin auch nur eine programmatische Ankündigung von Mittelstandspolitik, so zeigt sich darin doch die von Reichs wegen anerkannte Notwendigkeit und Bedeutung der Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes.

In der Uebergangszeit wird der „Wiederaufbau" des gewerblichen Mittelstandes zum Programmpunkt der Mittelstandspolitik erhoben. Die Forderungen nach Behebung der unmittelbaren Kriegsschäden kommen in Anträgen und Interpellationen an den Reichstag zum Ausdruck. In diesem Sinne ergeht etwa die Interpellation: „Durch den Krieg und die Kriegswirtschaft sind in einem hohen Prozentsatz selbständige Betriebe in Handel, Handwerk und Industrie zum Teil stillgelegt, zum Teil so geschwächt worden, dass

---

[46]) Vergl. Verordnung über Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGesBl., S. 607).

[46a]) Unter „Uebergangszeit" sei die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, etwa die Zeit von 1918—1920 verstanden.

[47]) s. dazu Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der Verfassung gebenden deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des deutschen Reiches. Aktenstück 391, zu Art. 56 u. 34 ff.

deren Weiterbestehen ernsthaft gefährdet ist. Was gedenkt die Reichsregierung zu tun?"[48])

Nach Errichtung des Demobilmachungsamtes setzt die Versorgung des Handwerks mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen ein. Sollte das Handwerk überhaupt wieder lebensfähig gemacht werden, so musste die Voraussetzung dazu in der Zufuhr von Rohstoffen bestehen. Als Material zur Weiterverarbeitung kommen die Kriegsvorräte in Frage, deren Bereitstellung gewünscht wird. In dieser Richtung ergeht der Antrag: „Die Reichsregierung ist zu ersuchen, dass die Zufuhr der für Handwerk und Industrie notwendigen Rohstoffe und Betriebsmittel in ausreichender Weise gewährleistet wird. Hierfür kommt in Betracht: Freigabe der Vorräte, insbesondere auch zugunsten des Handwerks und Kleingewerbes"[49]), oder „die Reichsregierung ist zu ersuchen, dass die Zufuhr der für Handwerk und Industrie notwendigen Rohstoffe und Betriebsmittel in ausreichender Weise gewährleistet wird. Hierfür kommt namentlich in Betracht: Freigabe der Vorräte, besonders zugunsten des Handwerks und Kleingewerbes"[50]).

Zum Zwecke planmässigen Abbaus der Kriegsindustrie und der Rohstoffverteilung wurde das „Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung" (Demobilmachungsamt) errichtet, dessen Befugnisse durch die Bundesratsverordnung für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292) und den Erlass der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 gegeben sind. Der Forderung nach Ueberweisung von Rohstoffen kommt das Reich durch die Errichtung einer „Zentralstelle für Versorgung des Handwerks mit freiwerdenden Heeres -und Marinegütern", untergebracht in Abteilung III des Reichsschatzministeriums nach[51]). Gesetzliche Regelung erfährt die Versorgung des Handwerks mit

---

[48]) s. Interpellation Arnstadt. Verhdlg. d. Verfassunggebenden Dtsch. Nationalversammlung, Bd. 335, No. 102; vergl. Antrag Arnstadt: ebenda, Bd. 335, No. 13, Interpellation Gröber: ebenda, Bd. 335, No. 145, Entschliessung Arnstadt: ebenda, Bd. 339, No. 1370.

[49]) Antrag Arnstadt: ebenda, Bd. 335, No. 13; vergl. Anfrage Malkewitz: ebenda, Bd. 335, No. 101.

[50]) Entschliessung Arnstadt. Verhandlungen d. Verfassgb. Dtsch. Nat. Vers., Bd. 339, No. 1370.

[51]) s. Verh. d. Verfassunggeb. Dtsch. Nationalvers., Bd. 335, No. 279.

staatlich bewirtschafteten Rohstoffen durch die „Verordnung über die Versorgung des Handwerks mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln" vom 9. April 1919 (RGBl. S. 382—385). Bei der Rohstoffverteilung ergab sich die Frage, welche Organisation als Zwischeninstanz zwischen der Zentralstelle und dem einzelnen Handwerker in Frage kommt. Es fragte sich, ob die staatlich bewirtschafteten Vorräte den Handwerkskammern oder den entsprechenden Handwerkergenossenschaften, den Rohstoffgenossenschaften, zugeleitet werden sollten. Im Gegensatz zu den Aufgaben der Handwerkskammern als amtlichen Berufsvertretungen des Handwerks ist auf den rein wirtschaftlichen Charakter der gewerblichen Genossenschaften hinzuweisen. Als wirtschaftliche Zweckverbände machen sich die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die genossenschaftliche Erledigung der wirtschaftlichen Funktionen des Kleingewerbes zur Aufgabe. Ist das Genossenschaftswesen stark genug entwickelt und gut organisiert, sowohl örtlich als auch zentral, so dürfte der Heranziehung der Genossenschaften als Instanz zur Verteilung bei einer zentralisierten Bewirtschaftung der Rohstoffe wegen ihres rein wirtschaftlichen Zweckes der Vorrang einzuräumen sein. Eine ausschliessliche Heranziehung der Genossenschaften wäre jedoch unmöglich, solange nicht sämtliche Handwerksbetriebe den Genossenschaften angeschlossen sind.

Neben der Rohstoffbeschaffung tritt bereits in der Uebergangszeit, speziell im Handwerk, die Forderung nach Arbeitsbeschaffung auf. Als staatliche Hilfe wird die Uebertragung öffentlicher Aufträge an das Handwerk beantragt. Es ergeht die Anfrage: „Welche Massnahmen gedenkt die Reichsregierung zu treffen, um eine freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen seitens des Reichs an das Handwerk während der Uebergangszeit unter Mitwirkung der Handwerksorganisationen in die Wege zu leiten?"[52]) Aus der Beantwortung dieser Anfrage geht hervor, dass die Verteilung von Reichsaufträgen an die Betriebe unter Mitwirkung der für die Zwecke der wirtschaftlichen Demobilmachung errichteten Fachausschüsse der einzelnen Gewerbezweige erfolgt ist. Von diesen Fachausschüssen ist ein Teil als Fachgruppe in die Organisation der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein-

[52]) s. Anfrage Hermann. Verfassunggebende Dtsch. Nationalvers., Bd. 335, No. 55.

gegliedert worden. Das Handwerk hat nach Zugehörigkeit zu den Fachausschüssen mitgewählt[53])

Zur Ermöglichung der Rohstoff- und Arbeitsbeschaffung taucht bereits in der Uebergangszeit die Kreditfrage auf. Sie findet unmittelbar nach Beendigung des Krieges eine vorübergehende Regelung, tritt dann jedoch seit Beginn des Jahres 1924 nochmals stark in den Vordergrund. Zur Unterstützung wirtschaftlicher Unternehmungen wird beim Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung eine Hilfskasse mit einem Fonds von 200 Millionen Mark errichtet. Auch für das Handwerk bestand die Möglichkeit, diese Kasse zur Erlangung von Kredit in Anspruch zu nehmen.[54])

§ 8. Die Stellung des Reiches zum Einzelhandel während der Uebergangszeit.

Für den Einzelhandel bedeutet die Uebergangszeit keine direkte Förderung durch Massnahmen des Reiches. Immerhin macht sich bereits der Beginn des Abbaus der Zwangswirtschaft zugunsten des freien Handels bemerkbar. Im Jahre 1919 wurde z. B. die Zwangsbewirtschaftung der inländischen Eier, des Hafers, des Leders, des neuen Schuhwerks, sowie einer Reihe anderer Waren aufgehoben[55]). Neben dem Abbau der Zwangswirtschaft musste naturgemäss der Abbau der Höchstpreisfestsetzung der freigegebenen Waren einsetzen. Im übrigen erfährt jedoch die Preispolitik des Reiches keine bedeutende Aenderung; denn sowohl Höchstpreispolitik[56]) als auch Preisüberwachung bleiben bestehen.

III. Abschnitt:

Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches in der Nachkriegszeit.

I. Die Massnahmen des Reiches, welche Handwerk und Einzelhandel vorwiegend als „Stand" betreffen.

Während des Krieges war die Mittelstandspolitik des Reiches vollkommen unterbrochen. In der Zeit unmittelbar nach dem Kriege

[53]) Antwort auf No. 55, Verfassunggebende Dtsch. Nationalvers., Bd. 335, No. 150.

[54]) Bericht des Reichswirtschaftsministers Wissell. Stenogr. Berichte der verfassunggebenden Dt. Nationalvers., Bd. 327, 28. Sitzung, S. 798 ff.

[55]) s. Falck: Preisüberwachung nach Abbau der Zwangsbewirtschaftung, S. 3.

[56]) s. Gesetz betr. Höchstpreise vom 17. Januar 1920 (R. Ges. Bl. S. 94).

geht der Wille zur Mittelstandsfürsorge aus den Bestrebungen des Reiches hervor, mit den vorhandenen Mitteln dem um seine Existenz ringenden gewerblichen Mittelstand zum Wiederaufbau zu verhelfen. Erst nach der wirtschaftlichen Demobilmachung, die noch vollkommen unter den Folgen des Krieges steht, wird wieder der gesamte Komplex der Fragen, die den gewerblichen Mittelstand betreffen, zum Gegenstand der Mittelstandspolitik des Reiches. Im Reiche stehen sowohl solche Fragen zur Verhandlung, die Handwerk und Einzelhandel vornehmlich als Berufsstand betreffen als auch solche, die sich aus der Stellung von Handwerk und Einzelhandel im Wirtschaftsablauf ergeben, also vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind. Beide Fragenkomplexe stehen in engem Zusammenhang miteinander. Die Hebung des Berufsstandes hat eine Stärkung der inneren Kraft des Handwerks und des Einzelhandels zur Folge, schafft aber gleichzeitig die Möglichkeit einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht. Die mittelstandspolitischen Massnahmen, die vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind, zielen direkt auf die Lösung der Probleme hin, die sich aus der Stellung von Handwerk und Einzelhandel im Wirtschaftsablauf ergeben.

Bevor auf die Massnahmen des Reiches zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes näher eingegangen wird, mag darauf hingewiesen werden, dass im Reichswirtschaftsministerium eine besondere Stelle für die Belange des gewerblichen Mittelstandes errichtet worden ist .Die Interessen des gewerblichen Mittelstandes werden durch einen Ministerialdirektor mit dem Titel „Reichskommissar für Handwerk und Einzelhandel" vertreten. Die Bedeutung der Schaffung einer derartigen Stelle liegt darin, dass sämtliche Mittelstandsfragen von einer einheitlichen Stelle aus zu übersehen und zu bearbeiten sind.

3. Kapitel:

Organisatorische Fragen des gewerblichen Mittelstandes.

§ 9. Die Reichshandwerksordnung.

Aus dem Handwerk heraus erwächst in der Nachkriegszeit der Gedanke einer Neugestaltung der beruflichen Organisation. Der Reichsverband des deutschen Handwerks erhebt auf seiner Tagung zu Jena vom 7. bis 10. September 1920[57]) die Forderung einer „Neu-

[57]) Der Wortlaut der Resolutionen ist abgedruckt bei Wernicke: Kapitalismus und Mittelstandspolitik, S. 324/25.

gestaltung der beruflichen Organisation des Handwerks und Gewerbes". Es wird ein neues Reichshandwerksgesetz gefordert, das als Rahmengesetz unter Aufhebung des Titels VI der bestehenden Gewerbeordnung die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit Innungen und Fachverbänden und Handwerks -und Gewerbekammern übertragen solle[58]). Auf Grund der vom Reichsverband des deutschen Handwerks aufgestellten Thesen ist der Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes ausgearbeitet worden[59]). Der Entwurf sieht eine Zusammenfassung der einzelnen Handwerker zu örtlichen Fachverbänden vor, welchen möglichst weitgehende berufsständische Selbstverwaltung übertragen werden soll. Die örtlichen Pflichtinnungen (Fachverbände) sollen ipso jure entsprechenden Landesfachverbänden angehören, die ihrerseits im Reichsfachverband zusammenzuschliessen sind.

Im Reichstag wurde oftmals die beschleunigte Vorlegung des Gesetzentwurfs über das neue Handwerkergesetz verlangt[60]). Als Begründung der geforderten Pflichtorganisation wird auf die Entwicklung des Innungswesens im Handwerk hingewiesen. „Wir stehen vor der Tatsache . . ., dass das, was in dem neuen Gesetz als Hauptstück gefordert wird, die Pflichtorganisation, schon durch die Selbsthilfe des Handwerks durch die fakultativen Zwangsinnungen beinahe erfüllt worden ist. Es handelt sich also nur noch um die Legalisierung eines im grossen und ganzen schon vorhandenen Zustandes"[61]). Trotzdem die Frage des neuen Handwerkergesetzes

---

[58]) Ueber die Beratung der Jenaer Beschlüsse im R. Tg. vergl.: Interpellation Trimborn, R. Tgs. Dr. S. No. 1089; Sten. Ber. d. R. Tg. Bd. 347, 66. Sitz. Lange-Hegermann, S. 2402; vergl. ebenda: Wienbeck: S. 2411; ebenda, Havemann: S. 2413.

[59]) Hrsgb. vom Reichsverband d. dtsch. Handwerks, Hannover 1921. Auf Grund der Jenaer Beschlüsse wurde von Dr. Meusch ein Entwurf ausgearbeitet, der auf der Vollversammlung des Reichsverbandes des dt. Handwerks in Bayreuth 1921 beraten und zur endgültigen Fassung an einen Ausschuss von 15 Mitgliedern verwiesen wurde. Vergl. dazu Meusch: Gedanken z. berufsst. Glied. uns. Wirtsch. u. d. Gesetzentw. f. d. neue Berufsorg. d. Handw. (D. dt. Handw.-Bl.) Jahrg. 1923, H. 20, S. 269 ff., H. 21, S. 281 ff. H. 22, S. 297. ff.

[60]) Vergl. dazu Interpellation Biener. R. Tgs. Dr. S. Bd. 383, No. 315.

[61]) s. Stenogr. Berichte d. R. Tgs. Bd. 385, 56. Sitzung, S. 1646, Wienbeck.

von 1918 an immer wieder auftaucht[62]), ist das Ziel nicht erreicht worden. Die Reichshandwerksordnung ist nicht zustande gekommen. Der Entwurf einer Reichshandwerksordnung wurde zurückgestellt. Die dringlichsten Fragen, welche das Handwerk augenblicklich bewegen, sollten in einer besonderen Handwerksnovelle geregelt werden, welche inzwischen verabschiedet worden ist.

Der Kernpunkt der Reichshandwerksordnung ist die Frage der gesetzlichen Pflichtorganisation, welche sich in der Forderung nach Zwangsinnungen auf fachlicher Grundlage konkretisiert. Die Reichshandwerksordnung geht also weit über den Rahmen des Handwerksgesetzes von 1897 hinaus, da sie an Stelle der Zwangsinnungen nach freiwilligem Entschluss die gesetzlichen Pflichtinnungen fordert. Die Gründe einer derartigen Forderung sind zunächst in dem tatsächlichen Entwicklungsgang des Handwerks seit der Jahrhundertwende zu suchen. Es fragt sich: Wie steht das Handwerk seit etwa 1900 zu seinen beruflichen Vertretungen? Die Statistik über die Entwicklung des Innungswesens lässt erkennen, welchen natürlichen Entwicklungsprozess der Stand aus sich heraus durchgemacht hat, war doch bislang die Entscheidung für oder gegen die Innung vollkommen frei bei der freien Innung und bei der Zwangsinnung vor Gründung derselben immerhin von dem Mehrheitsbeschluss der Fachgenossen abhängig. Die tatsächliche Entwicklung zeigt folgendes Bild:

Entwicklung der Handwerkerinnungen im Deutschen Reiche von 1904—1924 [63])

	Zahl der Innungen	Zahl der Innungsmitglieder
	Zwangsinnungen	
1904	3 045	213 266
1924	10 375	666 170

[62]) vergl. dazu R. Tgs. Dr. S., 3. Wahlperiode, No. 22, 5; Havemann.
ebenda No. 49, b; Esser.
ebenda. No. 51; Bartschat.
ebenda No. 167,2; Sievers.
ebenda No. 208; Budjuhn.
ebenda No. 239; Havemann.
ebenda No. 313, 1; Rauch.
ebenda, No. 845: mündlicher Bericht des 8. Ausschusses.

[63]) s. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1927, S. 507 (Mitteilung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags).

	Freie Innungen	
1904	7 133	242 333
1924	7 027	241 149
	Innungen im ganzen	
1904	10 178	455 599
1924	17 402	0719 39

Von je 100 Innungsmitglieder entfielen auf:

	Zwangsinnungen	Freie Innnngen
1904	46,8	53,2
1924	73,4	26,6

Die tatsächliche Entwicklung der Innungsbewegung zeigt eine Tendenz zur Zwangsinnung, rechtfertigt also in dieser Hinsicht die im Gesetzentwurf geforderte Pflichtorganisation.

Die innere Begründung der Pflichtorganisation wird für das Handwerk aus der Eingliederung desselben als „Berufsstand" in die Volksgemeinschaft abgeleitet unter Betonung der Berufsstände als Träger der Wirtschaft. „Bevor die Berufsstände an der Gestaltung des Staatslebens beteiligt werden können, muss innerhalb des Berufsstandes die Sicherheit für die restlose Erfassung des einzelnen Standesgenossen und für die Mitarbeit an der Gestaltung seines Berufsstandes gegeben werden. Zur vollständigen Erfassung des einzelnen Fachgenossen im Berufsstand sieht das Gesetz die Pflichtorganisation vor, in welcher die pflichtgemässe Hingabe des einzelnen an die Volksgemeinschaft möglich ist"[64]). Der Gesetzentwurf legt die Schwerkraft der Wirtschaftsführung in die Hände des Berufsstandes, überträgt demzufolge der fachlichen Berufsvertretung „die Aufgaben, die aus dem Grundsatz der autonomen Selbstverwaltung heraus für die Vertretung der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen des Berufsfaches sich ergeben"[65]). — Geschichtlich gesehen, steht im Hintergrund die durch Artikel 165 RV. geplante berufsständische Gliederung der Wirtschaft, welche die Berufsstände zu Trägern der Wirtschaft machen soll. Der Plan der „berufsständischen Gliederung" der Wirtschaft macht die Forderung nach der Zwangsorganisation im Handwerk verständlich, da die Voraussetzung dazu für den einzelnen Stand vollkommene Erfassung der Berufszugehörigen in straffer Organisation wäre. Der geforderte pflicht-

---

[64]) s. Meusch: Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft und der Gesetzentwurf für die neue Berufsorganisation (Das dt. Handwerksbl., Jahrg. 1923, H. 21, S. 282).

[65]) Meusch: Das deutsche Handwerksbl. 1923, H. 21, S. 285.

mässige Zusammenschluss des Berufsstandes in der Organisation hat von gegnerischer Seite ablehnende Kritik erfahren unter Hinweis darauf, dass in dem Streben nach der Zwangsorganisation eine völlige Abkehr von der Gewerbefreiheit liege[66]). Im Hinblick auf die tatsächlich vorhandene Wirtschaftsform stellt jedoch eine Bindung im Berufsstand durchaus kein fremdes oder gar dem Wirtschaftsprinzip entgegenstrebendes Moment dar. Die Entwicklungstendenz der modernen Wirtschaft zeigt als Reaktion gegen das extreme individualistische Grundprinzip aus der Wirtschaft selbst hervorgegangene Bindungen zur Hemmung der freien Konkurrenz. Dem Charakter der heutigen Wirtschaftsform widerspricht die Bindung der Berufszugehörigen in der Pflichtorganisation zum Zwecke einer geordneten Berufsstandswirtschaft nicht.[67])

Die praktische Ausführung der Pflichtorganisation in der Form der örtlichen Fachverbände würde indes nicht überall ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein. Der Fachverband erfordert den Zusammenschluss gleicher oder verwandter Handwerkszweige. In kleinen Orten bezw. auf dem Lande wird die Errichtung von pflichtmässigen Fachverbänden wegen der geringen Zahl der gleichen Fachgenossen schwer durchführbar sein. Die im Gesetz vorgesehene Zwangsinnung würde in vielen Fällen nicht lebensfähig sein, sodass ein Ausweg gesucht werden müsste, etwa in der Form der gemischten Innung.[68])

Durch die Ziffer 3 der Aufgaben in § 12 des Entwurfs wird die alte Streitfrage des § 100 q der Gewerbeordnung berührt, wodurch den Zwangsinnungen verboten ist, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken. Eine Ausschaltung von § 100 q würde der Pflichtorganisation das Recht geben, Mindestpreise festzusetzen und dadurch u. U. verteuernd auf die Preise ihrer Waren und Leistungen einzuwirken. Es wird darin die Zubilligung eines Rechtes vom Staate erblickt, welches kein anderer Berufsstand bisher besitzt,

---

[66]) vgl. Stieda: Die Neuorganisation des deutschen Handwerks. (Volksw. Blätter, Jg. 1927, Heft 2, S. 67/68).

[67]) vgl. Meusch: Die Neuorganisation des Deutschen Handwerks, Das Dt. Handw., Bl. Jg. 1927, H. 7, S. 98/99.

[68]) s. auch Handwerkerinnungen. Ihre Einrichtung u. Ausgestaltung (Soz. Tagesfragen, München-Gladbach 1906).

da die Festsetzung von Mindestpreisen im allgemeinen von freiwilligen Organisationen ausgeht.[69]) Die Streifrage lässt die Möglichkeit der in Kreisen der Industrie und Landwirtschaft gefürchteten Ringbildungen offen, da der Charakter des handwerklichen Produktes als Qualitätsarbeit einer Verallgemeinerung von Preisen bezw. einer Festsetzung von Mindestpreisen widerspricht.[70]) Die im Gesetz vorgesehenen erweiterten Aufgaben der Berufsorganisation forderten eine Regelung des Verhältnisses der beruflichen zur wirtschaftlichen Organisation, den Genossenschaften. „Das neue Berufsgesetz hält daran fest, dass mit dem Charakter einer öffentlich rechtlichen Organisation, die auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit aufgebaut ist, das Recht der geschäftlichen Betätigung nicht vereinbar ist"[71]). Praktisch müsste sich ein enger Zusammenschluss zwischen den Aufgaben des Fachverbandes und der wirtschaftlichen Organisation ergeben[72]).

§ 10. Die Novelle zur Gewerbeordnung.

Die Reichshandwerksordnung ist zurückgestellt worden. Eine vorläufige Neuregelung hat das Handwerk durch die Novelle zur Gewerbeordnung erfahren.[73]) (Ges. zur Abänderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. 2. 1929 RGBl. I, S. 21). Die Novelle bringt eine Aenderung des Wahlrechts der Handwerkskammern. Während bisher die Vertreter der Handwerkskammer durch Innungen und Gewerbevereine gewählt wurden, sind fortan die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen

[69]) s. Hampke: Die Neuorganisation des Handwerks. (Das deutsche Handwerksblatt 1921, H. 14).

[70]) s. Wilden: Artikel Handwerk. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, S. 138.
vergl. auch Wilden: Preisvereinbarungen im Handwerk. (Kartellrundschau, 9. Jahrg., Heft 2).

[71]) Meusch: Das deutsche Handwerksbl. 1923, H. 21.

[72]) Das Ziel der „Selbsthilfebewegung des Rhein.-Westf. Handwerks" geht darauf hinaus, die geschäftlich wirtschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar mit der Innung zu verquicken, erstrebt also, den Innungen gleichzeitig die Aufgaben zu überweisen, wozu die Genossenschaften berufen sind. s. Lübbering: Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im Rheinisch-Westfälischen Handwerk. München-Gladbach 1919.

[73]) s. Breitzler: Reichshandwerksordnung oder Novelle zur Gewerbeordnung. (Das deutsche Handwerksbl., 20. Jahrg., Heft 7, S. 97 ff.).

wahlberechtigt (§ 103 b). Die Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (§ 103 c). Durch diese Erweiterung des Wahlrechts auf alle Handwerker wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Handwerkskammer mehr als bisher zur Vertretung des gesamten Berufsstandes wird, da sich nach dem neuen Wahlrecht an der Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer sämtliche Berufszugehörigen beteiligen können. Für das Handwerk als Berufsstand kann sich diese Neuregelung insofern günstig auswirken, als das erweiterte Wahlrecht bei den Berufszugehörigen gesteigertes Interesse an der Besetzung ihrer Berufsvertretung zur Folge haben kann.

Die wichtigste Neuerung der Novelle ist die Einführung der sogenannten Handwerksrolle.[74]) Nach § 104 o hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis zu führen, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirke der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. — Die Bedeutung der Einführung der Handwerksrolle liegt einmal darin, dass nach Durchführung dieser Bestimmung die Handwerksstatistik eine wesentliche Verbesserung erfahren wird, da die Handwerksrolle sämtliche Handwerksbetriebe erfassen soll, ferner in der Möglichkeit der besseren Lösung der Streitfrage: Fabrik oder Handwerk, die praktisch die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerkskammer oder zur Handelskammer offen liess. Neu ist auch der Versuch, solche Betriebe genau zu erfassen, die mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft als Nebenbetriebe verbunden sind. Gerade diese „Nebenbetriebe" gaben oft Anlass zu Streitigkeiten; erwähnt seien nur die Streitigkeiten bezüglich der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer über Automobilhandelsbetriebe mit angegliederter Reparaturwerkstatt, über Warenhausbetriebe mit Schneiderei, Putzmacherei etc. Für die Einbeziehung solcher Nebenbetriebe in die Handwerksrolle trifft die Novelle die Regelung (§ 104 o Abs. 1), dass ein solcher Betrieb nur in die Handwerksrolle eingetragen und damit als Handwerksbetrieb gelten soll, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbstän-

[74]) s. Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Das deutsche Handwerksbl., 23. Jahrg., 1929, H. 10, S. 171).

dig ist, dass in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Aenderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden. Wird auch nach Befolgung dieser gesetzlichen Regelung die Abgrenzung nicht immer ohne Schwierigkeiten vor sich gehen, so wird immerhin der Versuch einer schärferen Grenzziehung zwischen den Handwerksbetrieben und den nichthandwerksmässigen Betrieben gemacht. Eine Neuerung ist auch die Vorschrift, dass juristische Personen, die ein Handwerk ausüben, als Handwerker gelten, demzufolge in die Handwerksrolle eingetragen werden sollen. Der Bestimmung liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, dass trotz einer Aenderung der Rechtsform des Handwerksbetriebes dieser dem Wesen nach unverändert bleiben kann, mithin den Handwerksbetrieben zuzuzählen ist.

Grössere Selbständigkeit kann die Handwerkskammer durch Fortfall des nach § 103 h der Gewerbeordnung bei der Handwerkskammer zu bestellenden Staatskommissars, dem ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Handwerkskammer zustand, erlangen. Nach § 103 o der Novelle wird die Handwerkskammer unmittelbar der Aufsicht der Landeszentralbehörde, die ihrerseits die Aufsicht einer anderen Behörde übertragen kann, unterstellt.

Ein Vergleich der Novelle zur Gewerbeordnung mit dem 1921 herausgegebenen Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes zeigt, dass die Hauptforderung des Entwurfs, der zwangsmässige fachliche Zusammenschluss des Handwerks zur einheitlichen Berufsorganisation, nicht erfüllt worden ist. Immerhin kann die Novelle eine Förderung des Handwerks als Berufsstand zur Folge haben, da durch das erweiterte Wahlrecht die Möglichkeit gegeben ist, die Handwerkskammer zur Vertretung des gesamten Berufsstandes zu machen und vor allem die Einführung der Handwerksrolle eine schärfere Abgrenzung des Handwerks gegenüber anderen Berufsständen zur Folge haben kann. Die Bestimmungen über die Handwerksrolle bringen die Erfüllung einer Forderung der Reichshandwerksordnung. Den in dem Entwurf geplanten „Gewerberegistern" wäre allerdings in berufsständischer Hinsicht eine andere Bedeutung zugekommen, weil mit der Eintra-

gung in das Gewerberegister gleichzeitig die Aufnahme in die einheitliche berufsständische Organisation erfolgt wäre.[75])

Das Handwerk selbst ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung nicht zufriedengestellt. Die Forderung nach der Pflichtorganisation auf fachlicher Grundlage lebt weiter fort und strebt nach gesetzlicher Regelung.

§ 11. Handwerk und Einzelhandel im Rahmen des Gesetzentwurfs über den Reichswirtschaftsrat.

Im Anschluss an den Gesetzentwurf über den Reichswirtschaftsrat ergibt sich für Handwerk und Einzelhandel das Problem der Umgestaltung ihrer gesetzlichen Berufsvertretungen, der Handwerkskammern bzw. der Handelskammern. Am 14. Juli 1928 hat der Reichswirtschaftsminister dem Reichstage den „Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat (R. Tgs. Dr. S., 4. Wahlperiode, No. 348) nebst Begründung und Anlagen — darunter die Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats — nach Zustimmung des Reichsrates zur Beschlussfassung vorgelegt. Es handelt sich um die Ausführung von Artikel 165 RV. Die Entscheidung über den weiteren Ausbau der gesamten Wirtschaftsorganisation ist in § 1 Abs. 1 des ersten Gesetzentwurfs offengelassen. „Der Reichswirtschaftsrat wirkt insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen zur weiteren Ausführung des Artikels 165 RV. mit." Zu diesem Punkt ist in zweiter Lesung des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates folgende „Resolution zu § 1" angenommen worden: „Unter Hinweis auf die Vorarbeiten seines Verfassungsausschusses ersucht der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung, alsbald die Frage zu prüfen, auf welchem Wege die Lücken, die zur Zeit noch in der Durchführung des Art. 165 RV. bestehen, geschlossen werden können. Insbesondere wird vorgeschlagen, soweit nicht innerhalb der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen das Zusammenwirken von Arbeit-

[75]) Vergl. auch: Lessmann: Die Handwerksrolle. (Das deutsche Handwerksblatt, 23. Jahrg., 1929, Heft 6, S. 98—100).
ebenda: Meusch: Randbemerkungen zur Handwerksnovelle. H. 10, S. 171.

geber- und Arbeitnehmervertretern sichergestellt wird, neben und in Verbindung mit ihnen öffentlich-rechtliche Organisationen vorzusehen, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter die gemeinsamen Fragen auf Grund gemeinsamer Beratung vom fachlich-regionalen Standpunkt behandeln. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat erwartet, dass entsprechende Gesetzentwürfe dem endgültigen Reichswirtschaftsrat unverzüglich vorgelegt werden." (Vorläufiger Reichswirtschaftsrat-No. 350, 1920/27).

Die Resolution enthält den Anspruch der Arbeitnehmer auf paritätische Ausgestaltung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen. Von den Vertretungen des gewerblichen Mittelstandes kommen Handels- und Handwerkskammern in Frage. Bei der Ausgestaltung von Art. 165 RV. ergibt sich das Problem der Gestaltung der Berufsvertretungen entweder unter Beibehaltung derselben in ihrer bestehenden Zusammensetzung oder unter Umwandlung derselben zu paritätischen Unternehmer- und Arbeitnehmerkammern.[76])

4. Kapitel:

Gewerblicher Mittelstand und Fragen der Berufsausbildung.

In der Nachkriegszeit hat die Erörterung der Frage der Berufsausbildung Jugendlicher stark an Bedeutung zugenommen. Die gesamte Berufsausbildung Jugendlicher zerfällt in die berufliche Ausbildung durch praktische Lehre innerhalb eines Betriebes und die gleichzeitig erfolgende Ausbildung durch schulmässigen Unterricht.

Bestrebungen zur reichsgesetzlichen Regelung auf beiden Gebieten sind insoweit in die Mittelstandspolitik des Reiches einzubeziehen, als dabei die Behandlung des handwerklichen und kaufmännischen Lehrlingswesens in Frage kommt.

Der zunehmenden Bedeutung des Berufsschulwesens entsprechend, ringt heute der Gedanke der pflichtmässigen Berufsschule, der durch ein Reichsgesetz verwirklicht werden soll, um seine Durchsetzung. Zur einheitlichen gesetzlichen Regelung der beruflichen Ausbildung durch praktische Lehre liegt bereits seit längerer Zeit

---

[76]) Vergl. dazu Rechlin: Der Gesetzentwurf der Reichsregierung über den Reichswirtschaftsrat. (Ruhr und Rhein, Wirtschaftszeitung, 9. Jahrg. 1928, Heft 33.)

der „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes" vor.[77]) Die Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Neuregelung, wie sie der Berufsausbildungsgesetzentwurf vorsieht, wird mit der Tatsache begründet, dass heute nicht nur dem Handwerk eine planmässige Ausbildung seines Nachwuchses eigentümlich ist, sondern dass auch bereits andere Berufsstände eine geordnete Ausbildung ihres Nachwuchses kennen. Die Industrie bildet sich im geordneten Lehrgange Facharbeiter aus, die früher vorwiegend aus dem Handwerk hervorgingen. Ansätze eines geordneten Lehrlingswesens zeigen sich auch in der Landwirtschaft und in der Hausindustrie. Als Lehrlingshalter im grossen Stil kommt die Reichsbahn in Frage. Der Vielgestaltigkeit der Berufsausbildung entspricht die vorhandene gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, die bisher nur einigermassen zulänglich für Handwerkslehrlinge und in etwa für kaufmännische Lehrlinge erfolgt ist, nicht. Die zahlreichen Jugendlichen, die etwa in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, in Schreibstuben, in den ausserhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben eine Ausbildung geniessen, entbehren einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Lehrverhältnisses.[78]) Um diese Mängel der Gesetzgebung zu beheben, soll das neue Berufsausbildungsgesetz einheitliche Vorschriften für die „Beschäftigung Jugendlicher als Arbeiter oder An-

[77]) Auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongress 1919 wurden bereits Beschlüsse zur Neuregelung des Lehrlingswesens gefasst. (s. soziale Praxis, Jahrg. 29, 1920, No. 14, S. 324/325). Im Anschluss daran fanden weitere Verhandlungen statt. Der erste Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes kam 1923 zustande. Der Regierungsentwurf von 1927 weicht nicht wesentlich von dem Entwurf von 1923 ab. (s. Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung, hrsgb. von der Reichsarbeitsverwaltung, 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsbl.). Gegen den Regierungsentwurf wurden von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber Gegenvorschläge ausgearbeitet. (s. Beratungen der im „Arbeitsausschuss für Berufsausbildung" vereinigten Körperschaften und Verbände — Sondernummer: Technische Erziehung, 1927). Als Ergebnis der Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ergingen die Beschlüsse desselben zu der Regierungsvorlage. (s. Vorläuf. R. W. Rat. 1920/29, Drucks. No. 360). Inzwischen liegt ein neuer Regierungsentwurf vor, der im wesentlichen mit der Regierungsvorlage von 1927 übereinstimmt.

[78]) Vergl. dazu Schindler: Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens. (Handb. f. d. Berufs- u. Fachschulwesen, hrsgb. von Kühne, S. 118/19).

gestellte" (Jugendliche Arbeiter, jugendliche Angestellte) oder zu ihrer Berufsausbildung (Lehrlinge) durch Arbeitgeber (Lehrherren) treffen (s. § 1 d. Ges. Entwurfs).

§ 12. Handwerk und Berufsausbildungsgesetzentwurf.

Das Handwerk nimmt bezüglich der gesetzlichen Regelung seines Lehrlingswesens eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Berufsständen ein. Dem Handwerk ist eine auf alter Tradition beruhende planmässige Ausbildung seines Nachwuchses eigentümlich. Diesem geregelten Ausbildungsgang entsprechend ist das Lehrlingswesen im Handwerk auch gesetzlich geregelt worden; es hat seine gesetzliche Regelung in der Gewerbeordnung gefunden. In Betracht kommen die allgemeinen Vorschriften für alle gewerblichen Lehrlinge der §§ 126—128 Gew.O. und die Sonderbestimmungen für Handwerker in den §§ 129—132 a. Gew. O. Ausserdem sind durch die Gewerbeordnung den Handwerkskammern und Innungen Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens eingeräumt.

Die erprobten Einrichtungen, die das Handwerk zur Berufsausbildung seines Nachwuchses getroffen hat, können der Berufsausbildung in anderen Wirtschaftszweigen zum Vorbild dienen. Eine Schwierigkeit würde sich jedoch ergeben, wollte man bezüglich der Berufsausbildung des Nachwuchses eine vollkommene Angleichung aller Berufsstände an das Handwerk vornehmen. Das Handwerk selbst kann bei der einheitlichen gesetzlichen Regelung durch ein Berufsausbildungsgesetz, das Grundsätze für die Ausbildung durch praktische Lehre in jedem Wirtschaftszweig aufstellen will, nicht auf erprobte, bewährte Einrichtungen verzichten. Die Neuregelung des handwerklichen Lehrlingswesens innerhalb des Berufsausbildungsgesetzes muss eine Verankerung alter, erprobter Massnahmen bedeuten und dort, wo die Entwicklung neue Wege zeigt, eine Erweiterung bringen.

Da das Gesetz immer noch im Entwurf vorliegt, kann im Anschluss an den Entwurf nur auf grundsätzliche Fragen, die das Handwerk betreffen, eingegangen werden[79]).

---

[79]) Vergl. Dethloff: Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. (Das deutsche Handwerksbl. 21. Jahrg., 1927, H. 10, S. 157—160).

Die vorgesehene Einbeziehung jugendlicher Arbeiter und Angestellten in den Geltungsbereich des Gesetzes wird vom Handwerk begrüsst, weil dadurch die Umgehung der Vorschriften über die Lehrlingshaltung unter dem Vorwande, es handele sich um gewerbliche Arbeiter, unmöglich gemacht wird.

Weitgehende Beratung hat die Vorschrift des Regierungsentwurfs von 1927 erfahren, nach der nur solche Betriebe das Recht zur Lehrlingsausbildung erhalten sollten, die als Lehrbetriebe „anerkannt" worden sind. Vonseiten des Handwerks ist dieses Verfahren vom praktischen Gesichtspunkt aus als verfehlt verworfen worden. Für das Handwerk bietet im allgemeinen der Nachweis der Meisterprüfung vonseiten des Anleitenden (vergl. § 36 der Regierungsvorlage) genügende Sicherheit dafür, dass der Anleiter die zur Lehrlingsausbildung erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Es ist daher ausreichend, wenn anstelle des Prinzips der Anerkennung eines Betriebes als Lehrbetrieb das Prinzip der „Aberkennung" der Eigenschaft als Lehrbetrieb in den besonderen Fällen angewendet wird, in denen trotz Nachweis der Meisterprüfung des Anleitenden den Anforderungen, die an einen Lehrbetrieb gestellt werden, nicht Genüge geleistet wird.[80])

Der Gesetzentwurf sucht eine einheitliche Regelung des Prüfungswesens für alle Berufsstände einzuführen. Handwerkskammern sollen verpflichtet, die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen angehalten werden, für Berufe und Berufsgruppen, die sie vertreten, Gesellenprüfungen zu veranstalten. Vonseiten des Handwerks wird in der Verleihung des Gesellentitels an alle, die sich nach ihrer Berufsausbildung einer entsprechenden Prüfung unterziehen, eine Schwächung seiner berufsständischen Stellung gesehen, da bisher der Titel „Geselle" auf eine mit Erfolg abgelegte Handwerkslehre schliessen liess. Ob eine solche Befürchtung berechtigt ist, wird vorläufig von dem Ausmasse abhängen, in dem von anderen Berufsständen, die zum Teil noch bezüglich ihres Prüfungswesens nicht dieselbe Entwicklungsstufe wie das Handwerk erreicht haben, von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird. Starke Ablehnung hat vonseiten des Handwerks die vorgesehene Regelung erfahren,

[80]) Vergl. dazu das Berufsausbildungsgesetz nach gemeinsamen Beratungen der „im Arbeitsausschuss für Berufsausbildung vereinigten Körperschaften", § 13 und Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses (Vorl. Reichswirtschaftsrat, 1920/29, Drucks. No. 360, § 14.)

nach welcher solche Lehrlinge, die einen der Industrie und dem Handwerk gemeinsamen Handwerksberuf in einem Industriebetriebe erlernen, nicht den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer unterstehen sollen. Für die Gesellenprüfungen von Personen, die einen Handwerksberuf erlernt haben, der nicht ausschliesslich in Handwerksbetrieben ausgeübt wird, sollen die zuständigen Berufsvertretungen gemeinsame Prüfungsausschüsse einrichten[81]). Die von den gemeinsamen Prüfungsausschüssen geprüften Lehrlinge sollen dieselben Berechtigungen erhalten wie die vor der Handwerkskammer geprüften Lehrlinge, also vor allem das Recht zur Ablegung der Meisterprüfung. — Liegt in dieser Regelung die grundsätzliche Gleichstellung der durch den Handwerksmeister im Handwerksbetrieb erteilten Handwerksausbildung mit der durch den Industriebetrieb vermittelten Lehre in demselben Handwerkszweige, so wird vonseiten des Handwerks mit Recht auf den Unterschied zwischen der Meisterlehre und der Lehre im industriellen Grossbetrieb hingewiesen. Die Ausbildung im Grossbetrieb wird dem Charakter des Betriebes Rechnung tragend stark arbeitsteilig, technisch hoch entwickelt sein. Sie muss ihrem Zweck nach auf den Industriebetrieb und damit auf dessen Produktion eingestellt sein. Dem Handwerk als besonderer Betriebsform entspricht eine speziell handwerkliche Vorbildung, deren reinste Form im Handwerk selbst, in der Meisterlehre liegt.[82]) Trotz Gleichstellung durch das Prüfungsergebnis wird immer ein Unterschied bezüglich der Verwendungsfähigkeit der Geprüften im Betriebe bestehen bleiben.

---

[81]) s. § 56 des Regierungsentwurfs.
Auf Grund von § 129 Abs. 5 Gewerbeordnung haben sich an den Gesellenprüfungen des Handwerks auch solche Lehrlinge beteiligt, die ihre Ausbildung in industriellen Betrieben erhalten haben. Es sind zur Ablegung solcher Prüfungen jedoch auch besondere Einrichtungen in enger Verbindung mit den Handwerkskammern, meist in der Form von gemeinsam eingerichteten Prüfungsausschüssen getroffen worden. (vergl. auch § 44 des Berufsausbildungsgesetzes nach den Beratungen der im Arbeitsausschuss für Berufsausbildung vereinigten Körperschaften).

[82]) vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, 1. Wahlperiode, 40. Sitzung, S. 1422 (Hammer), Bd. 346. s. ebenda: 66. Sitzung, Bd. 347, S. 2416 (Havemann); s. ebenda: 216. Sitzung, Bd. 355, S. 7555, (Kniest); ebenda: 3. Wahlperiode, 366. Sitzung, S. 12359 (Mentzel).

Eine starke Betonung der ständischen Selbstverwaltung liegt darin, dass die Ausführung des Gesetzes den gesetzlichen Berufsvertretungen übertragen werden soll, diesen also die Regelung des Lehrlingswesens zufallen soll. Das Handwerk begrüsst es, wenn bei Abgrenzung der Befugnisse der gesetzlichen Berufsvertretungen Klarheit über die Streitfrage: Lehrvertrag — Tarifvertrag geschaffen würde. Vonseiten der Arbeitnehmer wird die Regelung des Lehrverhältnisses durch Tarifvertrag verlangt, der Lehrvertrag demnach dem Arbeitsvertrag gleichzustellen versucht. Das Handwerk sieht in dem Lehrverhältnis nach wie vor an erster Stelle ein Erziehungsverhältnis.[83])

In der Praxis ist tatsächlich eine Regelung des Lehrlingswesens vielfach durch Tarifvertrag erfolgt. Die tarifvertragliche Behandlung des Lehrlingswesens hat vornehmlich dort Platz gegriffen, wo bisher in der Gesetzgebung zwingende Bestimmungen überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden waren. „So erklärt es sich, dass die an sich schon verhältnismässig geringe Zahl von Tarifverträgen für das Handwerk im Hinblick auf die eingehende gesetzliche Regelung in den §§ 129—132 a der Gewerbeordnung nur selten Vereinbarungen über das Lehrverhältnis aufweisen. Von den 1923 vorhandenen Tarifverträgen mit Lehrlingsbestimmungen betreffen annähernd 37% der Tarifverträge gewerbliche Lehrlinge[84]), nur 3% Handwerkslehrlinge, annähernd 60% kaufmännische Lehrlinge"[85]).

Gegen die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk ist die Befugnis der Innungen und Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens geltend gemacht worden.[86]) Aus der Beantwortung der Anfrage (Verfassunggbd. Dt. Nationalvers. No. 1230), geht die Ansicht des Reichsarbeitsministers hervor, dass für

---

[83]) s. Stenogr. Berichte des Reichstages, 1. W. P., 66. Sitzg., S. 2416 (Havemann), ebenda: 216. Sitzg., S. 7555 (Kniest), s. ebenda: 217. Sitzg., S. 7581 (Korthaus); s. ebenda: 227. Sitzg., S. 7845; ebenda: 337. Sitzg. S. 1065; 3. W. P., 395. Sitzg., S. 13248 (Alpers). 4. W. P., R. Tgs. Dr. S. No. 202, No. 288.

[84]) „Gewerblicher Lehrling" in diesem Sinne ist, wer um ein Gewerbe zu erlernen bei einem Gewerbetreibenden, „Industriellen", in die Lehre tritt.

[85]) s. R. Arb. Bl. (nichtamtl. Teil), Jahrg. 3, N. F. 1923, S. 223, XI, Lehrlinge u. Jugendliche im Tarifvertrag.

[86]) s. Verfassunggebende Dt. Nationalvers. No. 1230, Bd. 339.

die nicht von den Vorschriften der Handwerkskammern oder Innungen erfassten Verhältnisse ein Tarifvertrag Platz greifen kann. „Für die Regelung des Lehrlingswesens hat die Gewerbeordnung in den §§ 81 a, 83, 93 den Innungen und in den §§ 103 e, 103 g, 103 k, den Handwerkskammern Befugnisse zugewiesen. Soweit diese Körperschaften von den Befugnissen Gebrauch gemacht haben, ist für die in ihren Bestimmungen geregelten Angelegenheiten ein Sonderabkommen durch Einzelvertrag oder Tarifabkommen unzulässig; für die nicht von den Vorschriften der Handwerkskammern oder Innungen erfassten Verhältnisse kann dagegen ein Tarifvertrag Platz greifen."[87]) Bezüglich der Zuständigkeit zur Regelung des Lehrlingswesens ist laut Bescheid des Reichsarbeitsministers eine unterschiedliche Behandlung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Seite des Lehrvertrages vorzunehmen. „Die Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern beschränkt sich auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, d. h. auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, Ausbildung des Lehrlings, Ablegung von Prüfungen, Festsetzung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen und Sicherung des Zwecks der Lehre angehen. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenentschädigung zu treffen. Hiernach können diese Entscheidungen auch für Handwerkslehrlinge tarifvertraglich vereinbart werden".[88])

Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes sieht vor, dass die gesetzliche Berufsvertretung Anordnungen über Form und Inhalt der Lehrverträge ,vor allem über das dem Lehrling zu gewährende Entgelt treffen kann. Für das Handwerk speziell würde das eine erweiterte Zuständigkeit der Handwerkskammern zur Folge haben. Es ergäbe sich daraus, dass eine tarifvertragliche Regelung unmöglich gemacht werden könnte, sobald die Handwerkskammer den Lehrvertrag nach Form und Inhalt geregelt hat.

---

[87]) s. Verfassunggebende Dt. Nationalvers. No. 1889, Bd. 341.
[88]) s. Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 — VI A, 13675; R. Arb. Bl. (amtl. Teil), No. 9, 1921.

Ohne auf die Frage der rechtlichen Natur des Lehrvertrages näher einzugehen[89]), dürfte die Ablehnung der tarifvertraglichen Regelung und die demzufolge geplante Regelung des Lehrvertrags durch die gesetzlichen Berufsvertretungen als eine Lösung anzusprechen sein, die dem Wesen des Lehrvertrags entspricht. Dem Tarifvertrag mangelt als vorläufiger Ausgleich die Eigenschaft der Beständigkeit und Sicherheit. Als Ergebnis eines jeweiligen Ausgleichs der beiden Parteien ist der Tarifvertrag in seinem Bestande vom Kräfteverhältnis der beiden Parteien abhängig. Aendert sich dieses, so kann das den Zusammenbruch des Lehrvertrages zur Folge haben. Einer mehrjährigen Lehrzeit entspricht jedoch ein Vertrag auf lange Sicht, unabhängig vom Wirtschaftskampf. Folgt aus diesem Gesichtspunkt eine Ablehnung des Tarifvertrags, so auch daraus, dass er sich zumeist als Ergebnis eines vorangegangenen Wirtschaftskampfes um möglichst günstige Bedingungen beider Parteien darstellt. Diese wirtschaftlichen Interessen treten für den Lehrling, der nicht als Lohnempfänger anzusehen ist, zurück. Dem auf Autorität aufgebauten Lehrverhältnis, dessen Ziel nicht auf wirtschaftlichen Erfolg geht, widerspricht die Einbeziehung des Lehrlings in den Wirtschaftskampf[90]).

§ 13. Einzelhandel und Berufsausbildungsgesetz-Entwurf.[91])

Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes von 1923 fand vonseiten des Einzelhandels einhellige Ablehnung. Anfang 1925 nahm der Reichswirtschaftsminister die Vorarbeiten wieder auf. Der Regierungsentwurf, der darauf dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zuging, weicht in den grundlegenden Bestimmungen nicht erheblich von dem Entwurf von 1923 ab. Von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber wurden Gegenvorschläge ausgearbeitet, welche im Vorläufigen Reichwirtschaftsrat den Beratungen in dem

[89]) vergl. Otto, Heinrich, Alexander: Der Lehrvertrag des Handwerkslehrlings. Diss.

[90]) vergl. Dethloff: Tarifvertragl. Regelung d. Lehrlingsentschädigung im Baugewerbe. (D. dt. H. Bl. 22. Jg., Heft 10.) vergl. Lehrverhältnis, Tarifvertrag und Berufsausbildungsgesetz (Nordwestdeutsche Handwerksztg. v. 3. 8. 1928, 33. Jahrg., No. 31).

[91]) vergl. Deutscher Industrie- u. Handelstag: Tätigkeitsbericht auf dem Gebiet des Bildungswesens (von Anfang 1927 bis zum 31. 3. 1928).

dort eingesetzten Arbeitsausschuss für das Berufsausbildungsgesetz zugrundegelegt wurden.[92]) In der „Grundlage der gesetzlichen Regelung" wird betont, dass die Verhältnisse im Handel sich auf einer Entwicklungsstufe befinden, welche eine von den handwerklichen Vorbildern durchaus verschiedene Betrachtung erforderlich mache. In den Gegenvorschlägen wurde daher eine Beschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die gewerblichen Lehrlinge in Industrie und Handwerk gewünscht.

Das kaufmännische Lehrlingswesen weicht vor allem in dem Entwicklungsstand seines Prüfungswesens[93]) von den Verhältnissen im Handwerk, die man zum allgemeinen Maßstab zu machen versucht, ab. Die Auffassung der an der Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge beteiligten Wirtschaftskreise darüber, ob z. B. die kaufmännische Lehre durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abgeschlossen werden solle, gehen sehr auseinander. Auf der einen Seite erfolgt eine Ablehnung unter Hinweis auf die Schwierigkeit bei der ausserordentlich feinen Verästelung des kaufmännischen Berufes; auf der anderen Seite wird die Notwendigkeit des Ausbaues des Prüfungswesens anerkannt. Eine Reihe von Handelskammern hat bereits Prüfungen veranstaltet. Diese Einrichtungen sind jedoch erst als Versuche anzusehen. — Auch darüber, wer Träger der Prüfung sein soll, gehen die Ansichten auseinander. In Frage kommen: Schulen, Kammern, Verbände. Während manche, vor allem der Gewerkschaftsbund der Angestellten, die Prüfung als Berufsschulabschlussprüfung ausgestaltet sehen wollen, wird von anderer Seite die Prüfung als eine von der Schule unabhängige Einrichtung mit dem Ziele der Festsetzung der während der Schulzeit erworbenen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewünscht. Verschiedene Ansichten bestehen auch über den Zweck der Prüfung. Entweder soll sie eine Auslese zu Beginn oder eine Leistungsprüfung am Schluss der Lehrzeit darstellen. In allen diesen Fragen befindet

---

[92]) s. das Berufsausbildungsgesetz nach den gem. Beratungen d. im „Arbeitsausschuss f. Berufsausbildung" vereinigten Körperschaften u. Verbände (Sondernummer Technische Erziehung). hrsgb. von den im Arbeitsausschuss f. Berufsausbildung zusammenwirkenden Körperschaften, Juli 1927.

[93]) s. Deutscher Industrie- und Handelstag: Tätigkeitsbericht auf dem Gebiete des Bildungswesens bis März 1928.

sich das kaufmännische Lehrlingswesen noch im Anfang der Entwicklung.[94]) Ein gesetzlicher Zwang zur Ablegung von Prüfungen im Handel wird daher abgelehnt. Während der Arbeitsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates den Vorschlag auf Herauslassung der kaufmännischen Lehrlinge zur Annahme empfohlen hatte, liegen nach erneuten Verhandlungen die Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vor, aus denen hervorgeht, dass der Geltungsbereich des Gesetzes nicht in der geforderten Weise eingeengt werden soll[95]).

Als grosse Schwierigkeit ergibt sich bei der Durchführung des Gesetzes die Ausgestaltung der paritätischen Ausschüsse innerhalb der gesetzlichen Berufsvertretungen. Der Plan der Errichtung solcher paritätischer Ausschüsse der Berufsvertretungen trägt dem Interesse des gesamten Standes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Rechnung. Ansätze zu einer derartigen gemeinsamen Regelung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finden sich bereits im Handwerk, jedoch nicht im Einzelhandel. Die vorgesehene Regelung des Berufsausbildungsgesetzes stellt insofern eine Neuerung dar, als der paritätische Ausschuss innerhalb der eigentlichen Kammer, und zwar unabhängig von dieser, durch die höhere Verwaltungsbehörde gebildet werden soll. Während sich bisher derartige Ausschüsse aus Mitgliedern der Kammern und der Gesellenausschüsse zusammensetzten, sollen fortan die Arbeitnehmer auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer berufen werden. Das Handwerk wendet sich gegen derartig zustandegekommene Ausschüsse, da dadurch ein unorganischer Bestandteil in die bisherige berufsständische Vertretung der Kammer eingefügt werden würde. Es fordert, dass die Ausschüsse sich aus Mitgliedern der Kammern und der Gesellenausschüsse zusammensetzen sollen, und dass die Ausschüsse Organe der Kammer, d. h. die Kammer über dem Ausschuss stehen soll. — Aehnliche Ansicht wird für den Ausbau der paritätischen Ausschüsse bei der Industrie- und Handelskammer vertreten. Auch dort wird betont, dass es nicht

[94]) vergl. Richtlinien für die Ausbildung von Verkaufskräften im Einzelhandel. (Verhdlg. d. dt. Industrie- und Handelstages, Heft 6, 1928, Sitzung des Bildungsausschusses, Berlin, 4. Mai 1928, S. 21—25).

[95]) s. Vorläuf. Reichswirtschaftsrat, Drucks. Nr. 360, 1920/29.

dazu kommen dürfe, dass die Handelskammern nur ausführende Organe der Ausschüsse seien, sondern dass die Ausschüsse Organe der Handelskammern sein und diesen unterstehen sollen[96]).

§ 14. Gewerblicher Mittelstand und Bestrebungen auf dem Gebiete des Berufsschulwesens.

Schon die im Berufsausbildungsgesetz vorgesehene Einbeziehung eines Berufsschullehrers als Beisitzer in den Gesellenprüfungsausschuss weist auf die enge Verknüpftheit der Berufsausbildung durch die praktische Lehre mit der Ausbildung durch die Berufsschule hin. Die Bedeutung der Berufsschule für alle Jugendlichen und damit auch für den Nachwuchs des gewerblichen Mittelstandes liegt in dem erzieherischen Wert derselben und in der Heranbildung des Nachwuchses zu tüchtigen Gliedern seines Berufsstandes. Der Gedanke der lückenlosen Durchführung der Berufsschulpflicht kämpft heute stark um seine Verwirklichung.[97]) Bereits 1920 hat der dritte Ausschuss der Reichsschulkonferenz einen Gesetzentwurf über die Berufsschule ausgearbeitet und der Regierung anempfohlen. Damals ist das Gesetz nicht zustande gekommen. Bestrebungen zur pflichtmässigen Einführung der Berufsschule haben zwar Erfolge gehabt; aber noch immer ist die Einführung der Berufsschulpflicht und die Errichtung von Berufsschulen weitgehend den Gemeinde-

---

[96]) Verhandlungen des deutschen Industrie- und Handelstages, H. 5, Berlin 1927, (Sitzg. d. Bildungsausschusses v. 19. 3. 1927, S. 15).

[97]) Nach einer Aufstellung des statistischen Landesamtes waren in Preussen am 31. 1. 1928 rd. 2300000 Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren vorhanden. Von diesen 2 300000 besuchen über 900000 die Berufsschule, 300000 die ländliche Fortbildungsschule. Es bleiben noch rd. 800000 einzuschulen, 100000 männliche, 700000 weibliche Jugendliche. Jn Preussen ist die lückenlose Durchführung der Berufsschulpflicht in erster Linie eine Frage der weiblichen Jugend ,in zweiter Linie eine solche der ländlichen Jugend. Die gewerbliche und kaufmännische Jugend ist bereits überwiegend von der Berufsschule erfasst. In den meisten deutschen Ländern ist die Berufsschulpflicht in erheblich weiterem Umfange durchgeführt als in Preussen. Es sind dort nur noch reichlich 100000 Jugendliche nicht berufsschulpflichtig. (Vergl. Amtlicher Preussischer Pressedienst, Staatsministerium Berlin: Der Stand des Berufs- und Fachschulwesens in Preussen, Berichterstatter Minist. Dir. Kühne).

verwaltungen anheimgestellt. Die Schaffung eines Reichsberufsschulgesetzes wird als Lösung des Problems angesehen.[98])

Für den Nachwuchs des gewerblichen Mittelstandes würde sich ein solches Gesetz günstig auswirken, da durch die Ausbildung in der Berufsschule erzieherischer Einfluss auf die Lehrlinge ausgeübt wird, vor allem aber, da die praktische Lehre im Betriebe durch die Berufsschule eine theoretische Ergänzung findet. Durch die Schulung des Lehrlings mit Rücksicht auf den späteren Beruf trägt die Berufsschule wesentlich zur Hebung des gesamten Berufsstandes bei.

II. Massnahmen des Reiches für den gewerblichen Mittelstand, welche vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind.

Die kapitalistische Wirtschaft hat zur Folge gehabt, dass Handwerk und Einzelhandel in Konkurrenzstreit treten müssen mit anderen Produktions- und Absatzformen, welche ihnen ihr Produktions- bezw. Absatzgebiet zu verengern oder zu entreissen suchen. In der Nachkriegszeit verschärft sich das Ringen um die Existenz, da Handwerk und Einzelhandel stark geschwächt sind durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Es sind daher gerade in der Nachkriegszeit Massnahmen wirtschaftlicher Natur vonseiten des Reiches zur Erhaltung und Förderung von Handwerk und Einzelhandel erforderlich. Diese Massnahmen sind entweder Mittel zur Befestigung von Handwerk und Einzelhandel in ihrer Kampfstellung, tragen also den Charakter von Kampfmassnahmen, oder sie sind rein positiver Art mit dem Zweck der blossen Förderung.

Handwerk und Einzelhandel sind als selbständige Wirtschaftszweige in den Gesamtwirtschaftsablauf eingegliedert und damit in den Konkurrenzkampf, in dem sie sich zu behaupten haben. Für das Handwerk wird es sich um die Erhaltung seines Produktionsgebietes handeln. Zum Gegner wird es demnach diejenigen haben, die ihm sein Produktionsgebiet zu verengern versuchen.

---

[98]) vergl. dazu von Seefeld: Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens (Handb. f. Beruf- u. Fachschulwesen, hrsgb. von Kühne, S. 112/113.)

5. Kapitel.

Stellungnahme des Reiches zu konkurrierenden Betrieben des gewerblichen Mittelstandes.

§ 15. Handwerk und Strafanstaltsarbeit.

Auch in der Nachkriegszeit wird die alte Frage der Konkurrenz des Handwerks durch Strafanstaltsarbeit wieder laut. Vom Reiche werden Massnahmen gefordert, welche verhüten sollen, dass dem Sträfling bei Verbüssung seiner Freiheitsstrafe eine regelrechte Handwerkslehre zuteil wird, die ihn nach der Entlassung zum Konkurrenten des Handwerkers macht. In diesem Sinne erfolgt im Reichstag der Antrag: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Regierungen der Länder dahin einzuwirken, dass bei dem Vollzug von Freiheitsstrafen die Strafgefangenen keine Handwerkslehre erhalten".[99]) Der Kampf richtet sich natürlich auch gegen die Handwerksbetriebe der Strafanstalten, in denen die Strafgefangenen beschäftigt werden mit der Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, die für den Absatz bestimmt sind. In der Forderung nach Einschränkung der Konkurrenz der Handwerksbetriebe in den Strafanstalten sind dementsprechende Reichstagsanträge begründet.[100])

Wenngleich die Stellung des Handwerks aus seinem Existenzkampf heraus zu verstehen ist, muss bezüglich der Massnahmen, die das Reich ergreifen kann, berücksichtigt werden, dass es sich bei den Betrieben, welche die Strafanstalten errichtet haben, nicht um solche Betriebe handelt, welche ihrer Natur nach nur wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Handwerksbetriebe der Strafanstalten sind vielmehr Mittel zum Zweck, nämlich der Erziehung des Sträflings zum brauchbaren Menschen. Soll der Strafvollzug nicht nur den Charakter der Strafe tragen, sondern gleichzeitig erzieherischen Einfluss auf den Sträfling ausüben, so muss die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Zieles gegeben sein. Von diesem Gesichtspunkt aus muss den Strafanstalten das Recht zuerkannt werden, Sträflinge

---

[99]) s. R. Tgs. Dr. S., 3. Wahlperiode, No. 25. Beythien.
[100]) vergl. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P. No. 1061 Drewitz.
ebenda .No. 1091, Esser.
ebenda No. 1566, 2, Fehrenbach.

zur Ausübung eines Handwerks anzuleiten und in Handwerkswerkstätten, die den Gefängnissen eingegliedert sind, zu beschäftigen. Die Regelung der Frage der Schädigung des Handwerks durch die Arbeit der Strafgefangenen wird, soweit das Reich zuständig ist, bei Beratung des vom Reichsjustizminister dem Reichstage zugeleiteten Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes endgültig zu lösen sein.[101]) — Das Reich selbst kommt als Auftraggeber der Strafanstalten in Frage, soweit es denselben auf dem Wege der öffentlichen Vergebung Leistungen bezw. Lieferungen verschafft. Die Vergebung von Aufträgen an die Gefangenenanstalten unter Berücksichtigung des selbständigen Handwerks hat die zuständigen Reichsressorts beschäftigt und zur Aufstellung von diesbezüglichen Richtlinien geführt. Vom Reichsminister der Finanzen werden am 10. 2. 1926 —I C 553 — „Richtlinien über die Vergebung von Aufträgen an Gefangenenanstalten" aufgestellt. Die Reichsbehörden werden auf die Vorschriften der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 (RGes. Bl. II. S. 263 ff.), insbesondere deren §§ 62 ff.: Ueber die Gefangenenarbeit und ihre Wichtigkeit für den Strafvollzug, hingewiesen und ersucht, bei der Deckung ihres Bedarfs die Gefangenenanstalten zu berücksichtigen. Sie haben bei der Vergebung von Arbeitsaufträgen an Gefangenenanstalten nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1.) „Auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit ist gebührende Rücksicht zu nehmen. Kann eine Ware auch im freien Gewerbebetrieb bezogen werden, so darf die Behörde von Gefangenenanstalten nur höchstens den halben Jahresbedarf dieser Ware beziehen. Dem freien Gewerbe muss mindestens die andere Hälfte der Aufträge übertragen werden, jedoch bleibt es der Behörde überlassen, den Anteil noch zu erhöhen. Sind bestimmte Arbeiten bisher an karitative Anstalten und Unternehmungen, an gemeinnützige Werkstätten und Einrichtungen zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter vergeben worden, so behält es hierbei sein Bewenden. Diese Arbeiten werden bei der Berechnung des Jahresbedarfs (Abs. 2) nicht mitgezählt.

[1/1]) vergl. Esser: Zentrum- und Mittelstandsfürsorge in (Politisches Jahrb. 1927/28), hersgb. von Schreiber, S. 347.

2.) Die den Gefangenenanstalten zugewiesenen Aufträge sind den Strafanstaltsbehörden unmittelbar zu übertragen. Bei beschränkten Ausschreibungen dürfen Gefangenenanstalten nicht zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Bei öffentlichen Wettbewerben dürfen Angebote, die von Gefangenenanstalten gegeben worden sind, nicht berücksichtigt werden.

3.) Aufträge sollen an Gefangenenanstalten nur erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die bestellende Behörde nicht ungünstiger sind als die, unter denen das freie Gewerbe liefern würde.

4.) Behörden, die einer Gefangenenanstalt einen Auftrag zuweisen wollen, sollen sich, sofern sie nicht schon wegen derartiger Aufträge in ständiger Geschäftsverbindung mit der Gefangenenanstalt stehen, regelmässig mit der der Strafanstalt übergeordneten Aufsichtsbehörde (in Preussen mit dem Präsidenten des Strafvollzugsamts ihrer Provinz) in Verbindung setzen." — Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 10. 2. 1926 — I C 553 — ergeht ein Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 23. Dezember 1926 — II b 3627 Ko — betreffend Vergebung von Aufträgen an Gefangenenanstalten. Es heisst darin: „Die Prüfung der von den Landesjustizverwaltungen eingesandten Uebersichten über die in den Strafanstalten ausgeführten Arbeiten hat ergeben, dass die Gefangenenanstalten in der Lage sind, die Materialbedürfnisse der Reichsbehörden auf den verschiedensten Gebieten zu decken. Mit den Landesjustizverwaltungen sei vereinbart worden, dass bei der Erteilung von Aufträgen an Strafanstalten durch die Reichsbehörden in folgender Weise vorgegangen werden möge." „Will eine Reichsbehörde gemäss den Richtlinien über die Vergebung von Aufträgen an Gefangenenanstalten Arbeiten in Strafanstalten ausführen lassen, so wendet sie sich, sofern sie nicht schon wegen derartiger Aufträge in ständiger Geschäftsverbindung mit einer Gefangenenanstalt steht, an das Justizministerium des Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Das Justizministerium überweist den Auftrag entweder einer ihm unterstehenden Strafanstalt, oder es tritt, wenn die betreffende Arbeit in keiner dieser Anstalten ausgeführt werden kann, mit dem Justizministerium des benachbarten Landes in Verbindung. In Preussen tritt an die Stelle des Justiz-

ministeriums der Präsident des Strafvollzugsamts der Provinz, in der die betreffende Reichsbehörde ihren Sitz hat . . . Die Landesjustizämter teilen sich regelmässig Berichte über die in ihren Strafanstalten hergestellten Arbeiten mit."[102])

Aus den angeführten Richtlinien und deren Erweiterung geht hervor, dass das Reich grundsätzlich das Daseinsrecht der Gefängniswerkstätten anerkennt, dass jedoch, soweit das Reich als Auftraggeber in Frage kommt, gleichzeitig den Forderungen des Handwerks nach Massnahmen gegen die Konkurrenz der Strafanstalten Rechnung getragen werden soll.

§ 16. Handwerk und Betriebe der öffentlichen Hand.

In der Nachkriegszeit wendet sich die Abwehrstellung des Handwerks vor allem gegen die Betätigung der öffentlichen Hand. Die Forderungen des Handwerks, welche sich darauf beziehen, nehmen im Rahmen der Mittelstandsfrage einen breiten Raum ein.

Als Formen der Betätigung der öffentlichen Hand kann man drei Arten unterscheiden[103]).

a.) Der Regiebetrieb, d. h. ein in unmittelbarer wirtschaftlicher Betätigung einer Behörde befindlicher Betrieb, meist zum Zwecke der Selbstversorgung und zwar zum Teil im Rahmen eines an sich mit anderen Aufgaben vertrauten Staatsorgans (z. B. Hausdruckerei eines Finanzamts), oder durch eine lediglich mit dieser Betätigung befasste Behörde.

b.) Die Betätigung der öffentlichen Hand kann in einer Gesellschaftsform geschehen, die durch Gesetz geschaffen wird. (Reichsbahngesellschaft).

c.) Die Form einer Gesellschaft des privaten Rechts, meist A. G., bildet den Rahmen für die Betätigung der öffentlichen Hand,

---

[102]) s. Akten des Reichstages: Ueber die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten durch Reichs- und Staatsbetriebe.

[103]) s. Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Reichardt, Reichskommissar für das Handwerk und Kleingewerbe, über das Ergebnis d. Untersuchungen über die Betätigung der öffentl. Hand in der freien Wirtschaft. (R Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 2730).

Angeführt: Das deutsche Handwerksbl. 22. Jahrg., Heft 15: Zur Betätigung der öffentl. Hand in der freien Wirtschaft. S. 296.

die ausschliesslich oder teilweise Eigentümerin des Gesellschaftskapitals ist.

Die Betätigung der öffentlichen Hand, in der der gewerbliche Mittelstand eine scharfe Konkurrenz erblickt, bedeutet keine Neuerung in der Wirtschaft. Schon vor dem Kriege befand sich die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischem Strom, mit Wasser und Gas grossenteils in den Händen der Kommunen. Die Bedürfnisse des Heeres und der Marine wurden in eigenen Bekleidungsämtern, Waffen- und Munitionsämtern gedeckt. Im Kriege erforderte die Kriegsführung die Errichtung der Kriegsbetriebe, die den Bedarf an Kriegsmaterial beschaffen sollten. Ausserdem erwies sich während des Krieges die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Kleidungsstücke) durch die öffentliche Hand als notwendig. — Die Nachkriegszeit zeigt starke Tendenz zur Entwicklung der Betriebe der öffentlichen Hand. Auf fast allen Wirtschaftsgebieten haben die Betriebe der öffentlichen Hand eine Zunahme erfahren. Auf dem Gebiete der Produktion sind Reich und Länder vornehmlich an der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, ferner an der Kohlenförderung, Erzförderung, Verhüttung und an der Aluminium- und Stickstoffherstellung mehr oder weniger stark beteiligt. Auf dem Gebiete der Fertigproduktion (Eisen- u. Maschinenindustrie) ist hingegen ein Rückgang festzustellen.[104]) [105]) Die Gasversorgung ist vorwiegend kommunaler Natur. — Auf dem Gebiete des Verkehrs hat die Betätigung der öffentlichen Hand eine Steigerung erfahren. Während z. B. 1913 die Schienenlänge in Händen der öffentlichen Hand 82,95% betrug, war sie 1925 auf 92,13% angewachsen. — Im Bankwesen ist eine Ausdehnung der Tätigkeit der öffentlichen Hand wahrzunehmen. Das Reich kommt als Begründer der Reichskreditanstalt in Frage. An staatlichen Neugründungen sind zu nennen: 1921 die Errichtung der Sächsischen Staatsbank in Dresden, 1922 die Errichtung der Thüringischen Staatsbank in Weimar. Das Handwerk erblickt eine starke Konkurrenz in der Zunahme der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Produktion. Der Kampf richtet sich zu Kriegsende zunächst ge-

---

[104]) s. das deutsche Handwerksblatt, 22. Jahrg., Heft 15, S. 296

[105]) vergl. R. Tgs. Dr. S. 3. Wahlperiode, No. 2815. „Denkschrift des statistischen Reichsamtes über Concerne, Interessengemeinschaften u. ähnl. Zusammenschlüsse i. Dt. Reich, Ende 1926.

gen die Umwandlung der Kriegsbetriebe in Friedensbetriebe, die weiterhin in Händen des Reiches bleiben. Im Reichstag steht das Lebensrecht der Reichsbekleidungsämter oftmals zur Verhandlung. Während von einer Seite in denselben ein Konkurrent des selbständigen Handwerks erblickt wird, wird andererseits darauf verwiesen, dass eine Schliessung derselben für das Handwerk keinen Nutzen bringen würde, da es sich bei denselben um fabrikmässige Produktion handle. Soweit die Reichsbekleidungsämter fabrikmässig produzieren, stellen sie in ihrer Produktionsform keine Konkurrenz des Handwerks dar. Eine Bekämpfung der Betätigung der öffentlichen Hand auf diesem Gebiete wäre ebenso der modernen Wirtschaft widersprechend, wie jegliche Bekämpfung der fabrikmässigen Produktion in industriellen Betrieben auf dem Gebiete des Bekleidungswesens. Als Konkurrenten des Handwerks kommen ebenso nicht die industriellen Reichsbetriebe in Frage, die ihr Entstehen den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen verdanken. Zu Ende des Krieges war das Reich Besitzer grosser industrieller Betriebe, welche auch nach dem Umstellungsprozess Reichsbetriebe blieben. Die Dachgesellschaft für diese Reichsbetriebe ist die sogenannte „Viag" (Vereinigte Industrieunternehmungen A. G.)[106] [107]).

Wichtiger ist für das Handwerk die Betätigung der öffentlichen Hand in der Form der Regiebetriebe, d. h. solcher Betriebe, die sich in unmittelbarer wirtschaftlicher Betätigung einer Behörde befinden. Diese Regiebetriebe von Reich, Ländern und Gemeinden sind als ernste Konkurrenten anzusehen. — Das Handwerk klagt über die 1877 entstandene Reichsdruckerei[108]), welche eine Schädigung des Buchdruckergewerbes bedeutet. Zum Schutze des selbständigen Mittelstandes wird verlangt, dass die Verlagstätigkeit der Reichsdruckerei nur auf das Notwendigste beschränkt werden soll. Auch das selbständige Buchbindergewerbe fühlt sich durch die Uebernahme dieses Handwerkszweiges durch die Regiebetriebe bedroht. — Als Konkurrenz des orthopädischen Handwerks kommen die „deutschen orthopädi-

---

[106]) s. Ersing, Josef: Vereinigte Jndustrieunternehmungen A.G. in: Pol. Jahrb. 1927/28, hrsgb. von Schreiber.

[107]) vergl. Stenogr. Berichte des Reichstags, 1. W. P. Bd. 345, 19. Sitzung.
ebenda, Bd. 353, 179. Sitzung. S. 6129/30/32.

[108]) vergl. etwa R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 2644. Interpellation Sonner.

schen Werke" in München in Betracht, die aus Staatswerkstätten hervorgegangen sind. Die Ausdehnung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung führte in gleichem Masse zu einer Verschärfung der Konkurrenz dieser Betriebe gegenüber dem privaten Installationsgewerbe. — Eine besondere Art öffentlicher Konkurrenz im Handwerk sind verschiedene soziale Einrichtungen, vor allem Arbeitswerkstätten, die in Verbindung mit den Wohlfahrtsämtern oder den Arbeitsnachweisen in einigen Städten vorhanden sind. Speziell für das Baugewerbe kommt die Regiebautätigkeit der staatlichen, kommunalen Behörden und sonstiger öffentlicher Körperschaften in Frage, sowie die Fürsorge der öffentlichen Hand für die Herstellung von Wohnungen und die Unterstützung von Betrieben und Gesellschaften, die entweder in Abhängigkeit von der öffentlichen Hand stehen, oder als angeblich gemeinnützige Unternehmungen eine besondere Berücksichtigung durch die öffentliche Hand erwarten.[109])

§ 17. Einzelhandel und Betriebe der öffentlichen Hand.

Der Konkurrenzkampf des Einzelhandels richtet sich gegen die Einschränkung seines Absatzgebietes. Ziel ist die Abwehr der Konkurrenten, welche die Sphäre der Distribution, in der der Einzelhandel steht, durch Ausschaltung des Einzelhandels zu verengern suchen. In der Nachkriegszeit erwächst dem Einzelhandel ein scharfer Konkurrent in den Regiebetrieben. In den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen liegt der Ursprung der Ausschaltung des Einzelhandels durch die Kommunen. „Ausschaltung des Zwischenhandels, dem man in völliger Verkennung der natürlichen Preissteigerungsgründe die Schuld an der wachsenden Teuerung zuschob, wurde die Losung".[110]) Durch die Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) wurde bestimmt, dass die Verteilung der Lebensmittel durch den Handel, durch gemeinnützige Einrichtungen oder durch die Gemeinden geschehen solle. Tatsächlich brachte die Kriegswirtschaft eine teilweise Ausschaltung des freien Handels mit sich, da die Verteilung der durch die Kriegswirtschaft erfassten Waren den Kommunalverwaltungen anheim gestellt wurde,

---

[109]) s. Sogemeier, Martin: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, Berlin 1926, S. 134—143.

[110]) Lübbering: Der Kleinhandel nach dem Frieden, S. 19.

welche in manchen Fällen sogar eigene Verkaufsstellen einrichteten. Der Plan zur völligen Ausschaltung des Kleinhandels nach dem Kriege durch Kommunalisierung desselben kommt zum Ausdruck in dem von dem Kommunalisierungsausschuss, der von der Sozialisierungskommission eingesetzt war, ausgearbeiteten „Entwurf zu einem Rahmengesetz über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben vom 18. März 1919". Dieser Entwurf geht weit über den Rahmen des im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurfs eines Gesetzes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben vom 24. 4. 1920 hinaus. Es soll danach den Städten und Gemeinden das Recht zugewiesen werden, die städtische Lebensmittelversorgung zu übernehmen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Als Begründung wird angeführt, dass die Kriegswirtschaft die Bedeutung der Kommunen und Kommunalverbände für die Nahrungsmittelversorgung ausserordentlich gesteigert habe. Die Reichsregierung hat diesen Vorschlag nicht verwertet, auch ihren eigenen Entwurf fallen gelassen.[111]) Gegen die Beschlüsse der Sozialisierungskommission ergeht im Reichstag eine Entschliessung, in der die Reichsregierung ersucht wird, „schleunige Massnahmen zu treffen, dass alle den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand betreffenden Kommunalisierungen gemäss Artikel 164 RV. unterbleiben"[112]), da die Bestrebungen der Kommunalisierungen eine Aufsaugung des gewerblichen Mittelstandes bedeuten würden.[113])

Während die bestehenden kommunalen Lebensmittelversorgungsanstalten und insbesondere die Kommunalisierungsbestrebungen auf diesem Gebiete in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind, in den meisten Bezirken sogar gänzlich geschwunden sind, zeigen sich doch in einer Reihe von Kommunen neue Bestrebungen dieser Art.[114]) Neben dieser Betätigung der öffentlichen Hand an der

---

[111]) s. Verhdlg. d. Sozialisierungskommission über d. Kommnalisierung Berlin 1921.

[112]) s. Stenogr. Ber. d. R. Tgs. 1. W. P., 85. Sitzung S. 2983 (Kniest). Bd. 348.

[113]) s. Stenogr. Ber. d. R. Tgs. 1. W. P., 85. Sitzung, S. 2984 Isenmann).
vergl. auch R. Tgs. Dr. S. 1. W. P. Anfrage No. 1254.

[114]) vergl. Sogemeier; Martin: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, S. 131.
vergl. auch: Das deutsche Handwerksblatt 22. Jahrg. Heft 16. S. 319.

Güterverteilung, in der sie in Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft tritt, betätigt sich die öffentliche Hand auf dem Gebiete des Handels mit dem Zweck der Selbstversorgung der öffentlichen Betriebe und der Versorgung der in diesen Betrieben beschäftigten Personen.[115]) Unter der Selbstversorgung der öffentlichen Betriebe ist die Versorgung der öffentlichen Betriebe und Einrichtungen von Reich, Ländern und Gemeinden mit dem notwendigen technischen Material zu verstehen. Im Reich ist das Beschaffungswesen in besonderen, vom Reichsfinanzministerium mit den übrigen Reichsressorts getroffenen Vereinbarungen geregelt worden.[116]) Als Konkurrent des Einzelhandels tritt die öffentliche Hand neben der Selbstversorgung ihrer Betriebe bei der Versorgung der von ihnen beschäftigten Personen auf. Im Kriege war das Verhältnis zwischen Einzelhandel und Handel der Beamten ohne Bedeutung infolge der Zwangswirtschaft. Nach dem Kriege legte die allmähliche Beendigung der Zwangswirtschaft und die infolgedessen einsetzende Neigung zur Selbstversorgung der Beamten Massnahmen zum Schutze des Einzelhandels nahe. Eine im Jahre 1922 vom deutschen Industrie- und Handelstage bei den Reichsministerien veranlasste Frage nach dem Umfang des Warenhandels der Beamten ergab, dass die bei den Behörden eingerichteten Verkaufsstellen für Beamte, soweit solche bis dahin bestanden hatten, aufgelöst seien und es aus diesem Grunde besonderer Erlasse zum Schutze des Einzelhandels nicht bedürfe. Im Jahre 1924 erheben sich von neuem Klagen und zwar über eine neuerliche beachtliche Schädigung des Einzelhandels durch die Beamten-Verkaufsorganisationen und deren Kundenfang in den Räumen der Behörden. Auf eine Erklärung des Einzelhandelsausschusses vom 15. Oktober 1924 wurde von den zuständigen Stellen, den Zentralbehörden des Reiches und der Länder, erwidert, dass behördlicherseits dienstliche Räume den Beamten im allgemeinen nicht mehr zum Warenhandel zur Verfügung gestellt würden.[117]) Jn einer erneuten Entschliessung des Einzelhandels-

---

[115]) s. das deutsche Handwerksblatt, 22. Jahrg., Heft. 16 (zur Betätigung der öffentlichen Hand in der freien Wirtschaft). S. 318.

[116]) s. das deutsche Handwerksblatt, 22. Jahrg., Heft 16, (zur Betätigung der öffentlichen Hand in der freien Wirtschaft). S. 318.

[117]) vergl. dazu „Richtlinien des R. Ministeriums des Jnnern betr. den Handel von Beamten u. innerhalb von Behörden des Reiches". (Deutsches Beamten-Archiv, Heft 20, Berlin 1925).

ausschusses vom 13. September 1927 heisst es: „an die Regierungen und Parlamente wird der dringende Appell gerichtet, dafür einzutreten, dass bei sämtlichen Dienststellen das Verbot des Verkaufs in Diensträumen einheitlich ausgesprochen und durchgeführt wird."[118] [119] Die Frage der Konkurrenz des gewerblichen Mittelstandes durch die Beteiligung der öffentlichen Hand, sei es auf dem Gebiete der Produktion, sei es auf dem Gebiete der Distribution, steht in der Nachkriegszeit oftmals im Reiche zur Erörterung. Die Bestrebungen zugunsten des gewerblichen Mittelstandes gehen teils auf Beschränkung bezw. Beseitigung der Betriebe der öffentlichen Hand, teils darauf, dass die notwendigen Regiebetriebe derselben steuerlichen Belastung unterliegen sollen wie die Privatbetriebe. In diesem Sinne ergeht etwa der Antrag: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, zum Schutz des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere des Handwerks, folgende Massnahmen zu treffen . . . 2) alle irgendwie entbehrlichen öffentlichen Regiebetriebe sind abzubauen, 3) die mit dem selbständigen Erwerbsleben konkurrierenden Regiebetriebe sind denselben Steuern, Lasten und Auflagen zu unterwerfen, welche jenes trägt. Dieses gilt nicht zuletzt für die sogenannten gemeinnützigen Bau- und Regiebetriebe."[120] (Im Preussischen Landtag ist ein Urantrag eingebracht worden (No. 5957 Dr. S.), nach dem die Regierung aufgefordert wird, ein „Gesetz über die Beschränkung der privatwirtschaftlichen

---

[118]) s. Behandlung u. Stand wichtiger Einzelhandelsfragen in der Arbeit des deutschen Industrie -u. Handelstages. (VII. S. 1—9.)

[119]) Zu der Betätigung der öffentlichen Hand ist der Handel von Beamtenwirtschaftsverbänden nicht zu zählen, da als Unternehmer dieser Geschäfte nicht die öffentliche Hand auftritt, sondern es sich um die privatwirtschaftlichen Betriebe privater Beamtenorganisationen handelt.

[120]) s. R. Tgs. Dr. S. 1. W. P. No. 177, (Beythien).
vergl. auch ebenda, 3. W. P., No. 22 (Havemann).
ebenda, No. 166 (Sievers).
ebenda, No. 204 (Budjuhn).
ebenda, No. 276 (Fehrenbach).
ebenda, No. 845 (mündl. Ber. d. 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) über Handwerker u. Mittelstandsfragen unter 5a.)
ebenda, No. 2730 (Loibl).
s. auch 3. W. P. 8. Ausschuss, No. 12. (Akten des Reichstages über die Organisation und Bewirtschaftung der Reichsbetriebe).
vergl. auch R. Tgs. Dr. S. 4. W. P. No. 199, 226, 286, 309.

Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände" zu erlassen, in dem erhebliche Beschränkungen vorgesehen sind).

Eine Beurteilung der vom Reich geforderten Massnahmen gegen die Regiebetriebe als Betätigung der öffentlichen Hand, gegen welche am meisten gekämpft wird, hat auf die Bedeutung derselben für die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Es fragt sich zunächst, ob die Regiebetriebe überhaupt Existenzberechtigung haben. Ausgehend von dem Ziel der Wirtschaft, der planmässigen Bedarfsdeckung, hat sich die Beurteilung der Berechtigung der Regiebetriebe primär auf den wirtschaftlichen Erfolg derselben zu stützen.

Die Beurteilung kann sich nicht an die Kriegsgesellschaften anlehnen, die zwar einen weitgehenden Eingriff des Staates in die freie Wirtschaft bedeuten, die jedoch nicht als Typ der Regiebetriebe anzusehen sind. „Die Aufgabe der Kriegsgesellschaften war zu rationieren, den Verbrauch möglichst einzuschränken. Sie war also der eigentlichen Erwerbsaufgabe in Friedenszeiten gerade entgegengerichtet."[121])

Die Betriebe der öffentlichen Hand erhalten ihre Rechtfertigung, solange es sich um Betriebe handelt, „durch die das Interesse der gesamten Volkswirtschaft und des gesamten Volkes durch den Privatbetrieb nicht so gut wahrgenommen werden kann wie durch den öffentlichen Betrieb".[122]) Die öffentlichen Betriebe erscheinen also überall zulässig, „wo es sich um die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gegenständen und Leistungen handelt, die die private Wirtschaft nicht ebenso gut und ebenso preiswert sicherstellen kann."[123]) Es handelt sich vornehmlich um die Befriedigung von „Kollektivbedürfnissen", Bedürfnissen der Allgemeinheit, bei denen es auf sichere und prompte Erfüllung ankommt, ohne dass aus einer Monopolstellung eine Benachteiligung der Interessenten erwächst. Als solche kommen etwa in Frage: die Bedürfnisse im Verkehrswesen (Eisenbahn, Post), in neuerer Zeit die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität, in deren Erfüllung die öffentlichen Betriebe der Gemeinden ihre Recht-

---

[121]) s. Beusch: Staatsbetrieb oder Privatbetrieb 2. Aufl., 1919, S. 25.

[122]) s. Beusch: Staatsbetrieb oder Privatbetrieb, S. 6.

[123]) s. das deutsche Handwerksblatt, 22. Jahrg., Heft 16, (zur Betätigung der öffentl. Hand in der freien Wirtschaft). S. 319.

fertigung finden. „Wo also ein Kollektivbedürfnis durch die Privatunternehmungen nicht so gut und sicher befriedigt werden kann, wo vor allem ein Widerstreit zwischen dem Gemeinwohl und dem privaten Gewinnstreben vorhanden ist, da ist es am Platze, dass die Allgemeinheit in irgendeiner Form eingreift, unter Umständen in Form des staatlichen Eigenbetriebes."[124]) Ein Eingreifen der öffentlichen Hand in Betriebe, bei denen es speziell auf die Tätigkeit des einzelnen Unternehmers ankommt und denen spezielle Leistunger zugrundeliegen, wie es im gewerblichen Mittelstand der Fall ist ,ist hingegen abzulehnen, da der wirtschaftliche Erfolg in diesem Fall von der persönlichen Tüchtigkeit des einzelnen Unternehmers abhängig ist.[125]) — Massnahmen gegen Regiebetriebe sind daher nicht berechtigt, soweit durch dieselben die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gegenständen und Leistungen sichergestellt wird, wohl aber, soweit durch die Betätigung der öffentlichen Hand der wirtschaftliche Erfolg geringer ist als bei der Bedürfnisbefriedigung durch selbständige Privatunternehmer.

Billigt man der öffentlichen Hand das Recht zu, sich wirtschaftlich zu betätigen, räumt man ihr also das Recht ein, in Konkurrenz zu treten mit den privaten Unternehmungen, so folgt daraus, dass sie dieselben Konkurrenzbedingungen aufweisen muss wie der private Betrieb. Hinsichtlich der Belastung durch Steuern darf ihnen keine Begünstigung eingeräumt werden.[126]) „Ob Betriebe, die in der öffentlichen Hand liegen, mit Betrieben, die im privatwirtschaftlichen Besitz sind, in Wettbewerb treten können, sieht man erst, wenn sie alle die gleichen steuerlichen Lasten zu tragen haben".[127]) Die in dieser Richtung laufenden Forderungen an das Reich sind daher zu billigen, da sie auf die Schaffung gleicher Konkurrenzbedingungen hinzielen. Auch die Forderung nach Beseitigung sonstiger Vergünstigungen der öffentlichen Betriebe, sei es auf dem Gebiete der Kapitalbeschaffung, sei es auf dem Gebiete des Absatzes, ist zu rechtfertigen.

---

[124]) s. Beusch: Staatsbetrieb oder Privatbetrieb S. 9.
[125]) vergl. ebenda, S. 29.
[126]) s. Niebuhr, H.: Oeffentl. Unternehmungen und Privatwirtschaft (Wirtschaftspol. Zeitfragen), Leipzig 1928, S. 54—59.
[127]) Ersing, Josef: Vereinigte Industrieunternehmungen A.G. in Pol. Jahrb. 1927/28, hrsgb. von Schreiber S. 656.

§ 18. Einzelhandel und Wandergewerbe.

In der Nachkriegszeit nimmt der sesshafte Einzelhandel von neuem den Kampf gegen den Wanderhandel auf, fordert er von neuem Staatseingriffe gegen diese Betriebsform des Einzelhandels. Ziel ist „Gleichstellung mit dem Gegner". — Man pflegt beim Wanderhandel zwischen dem Wanderhandel, der mit der Ware von Ort zu Ort zieht, und dem „ambulanten Gewerbebetrieb" am Orte zu unterscheiden.[128]) Die Existenzberechtigung des Wanderhandels liegt in seiner Bedeutung für den Wirtschaftsablauf, also in seiner Stellung innerhalb der Sphäre der Distribution. Vorteile des Hausierhandels für den Konsumenten liegen in der bequemen Versorgung derselben, vor allem dort, wo die Warenbeschaffung wegen der Abgelegenheit nur mit grossem Zeitaufwand möglich sein würde. Der Hausierhandel kann zum Träger einer preisausgleichenden Funktion werden, sobald er „lokal begrenzte Monopole des Einzelhandels, etwa in abgelegenen Dörfern, durch sein Angebot durchbricht"[129]). Für den Produzenten bedeutet die Tätigkeit des Hausierhandels eine Möglichkeit zur Erweiterung des Absatzes.

Neben dieser alten Form des Hausierhandels nimmt in neuerer Zeit der moderne Strassenhandel immer mehr an Bedeutung zu. Die Lebensmöglichkeiten für diese Form des Handels nehmen zu, „je mehr die Geschäfte für periodischen Bedarf sich konzentrieren und je teurer den Konsumenten die Arbeitszeit wird".[130]) Als Handelsartikel des modernen Strassenhandels werden vor allem Waren in Frage kommen, für die ein täglich wiederkehrender Bedarf besteht und für leicht verderbliche Waren. „Gerade die letzteren Strassenhändler mit den die Gelegenheit des Augenblicks wahrnehmenden Strassenverkäufern für Zeitungen, Blumen usw. sind es, die durch ihre ständige Zunahme das statistische Bild in Deutschland, das beim alten Hausierhandel eine Abnahme zeigen müsste, durchkreuzen."[131]) Eine neuere Entwicklung dieser Form des Handels ist darin zu sehen, dass sich selbst in diesem Strassenhandel die kapi-

[128]) s. Hirsch: Organisation und Formen des Handels Gr. d. S. V, 1, S. 233.

[129]) s. Lampe, A.: Art. Einzelhandel, Handwörterbuch der Staatsw., 4. Aufl., Bd. 3, S. 534.

[130]) Hirsch: Organisation und Formen des Handels. Gr. d. S. V, 1, S. 185.

[131]) s. Hirsch: Organisation u. Formen des Handels. Gr. d. S. V. 1, S. 185.

talistische Absatzkonzentration durchzusetzen begonnen hat.[132]) — Die Existenzberechtigung des ambulanten Strassenhandels ist nicht zu leugnen, handelt es sich doch dabei um eine dem Intresse des Konsumenten weit entgegenkommende Form der Bedarfsdeckung.

Die Abwehrstellung des sesshaften Einzelhandels gegen den Wanderhandel gründet sich auf die „natürlichen, durch die Eigenart der Konkurrenzform gegebenen Vorsprünge des Gegners".[133]) Der Vorteil des Wanderhandels gegenüber dem sesshaften Einzelhandel liegt in der Ersparnis der Betriebskosten (Ladenmiete, Ausstattung, Reklame) und in der Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung. Ausser dieser Begründung, der das Interesse des sesshaften Einzelhandels nach gleichen Konkurrenzbedingungen zugrundeliegt, sucht man unter dem Schlagwort „Schutz des Verbrauchers" den Nachweis zu führen, „dass Hausierer, Strassenhändler, Wanderlager usw. dieser volkswirtschaftlichen Funktion nicht in gleicher Weise gerecht werden können, mithin in ihrer Tätigkeit beschränkt oder schärfer überwacht werden müssen".[134])

Die Forderung nach Gleichstellung im Konkurrenzkampf hat den Anlass zur staatlichen Regelung des Wanderhandels gegeben. Der Wanderhändler ist verpflichtet, einen Wandergewerbeschein zu lösen (R. Gew. O. § 55, I). Eine weitere Beschränkung erfährt der Wanderhandel durch § 56, der die Aufzählung von Waren enthält, welche auf dem Wege des Wanderhandels nicht vertrieben werden dürfen. Es findet ausserdem eine Auslese der Personen statt insofern, als Personenkategorien absolut oder unter Umständen vom Wandergewerbebetrieb ausgeschlossen werden können (§§ 57—57 b). Für „ambulante Gewerbebetriebe", denen Personen angehören, „welche in dem Gemeindebezirk zwar einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und auch innerhalb des Gemeindebezirks ihre gewerbliche Tätigkeit entwickeln, aber dieses auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung tun"[135]),

---

[132]) vergl. darüber ebenda, S. 186.

[133]) s. Lampe, A.: Art. Einzelhandel. Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 3, S. 539.

[134]) s. Lampe, A.: Artikel Einzelhandel. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 3, S. 539.

[135]) s. Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., 1924, S. 223.

braucht zwar kein Wandergewerbeschein gelöst zu werden, wohl aber kann von der zuständigen Behörde eine Konzessionspflicht eingeführt werden.

In der Nachkriegszeit setzt die Forderung nach schärferen Massnahmen des Reiches gegen den Wanderhandel ein. Die Bestrebungen zur Einschränkung des Wandergewerbes gehen teils auf Einführung eines Bedürfnisnachweises, teils auf bessere Auswahl der zuzulassenden Personen und angemessene Besteuerung der leistungsfähigeren Betriebe.[136]) Als speziell gegen die Wanderlager geltend gemachte Forderung ist der Antrag zu erwähnen: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken:

1.) dass die Regierungen eine Erhöhung der Wanderlagersteuer[137]) entsprechend der Belastung des stehenden Gewerbes durchzuführen,

2.) dass die Regierungen der Länder die Verwaltungsstellen anweisen, eine schärfere Ueberwachung der Wanderlagerbetriebe vorzunehmen,

3.) dass die Finanzämter der besseren umsatzsteuerlichen Erfassung der Wanderlager ihre Aufmerksamkeit schenken".[138]) Die gesetzliche Neuregelung soll durch eine entsprechende Erweiterung der Gewerbeordnung geschehen: „Die Reichsregierung wolle bei Vorlage einer Aenderung der Gewerbeordnung durch entsprechende Massnahmen die Auswüchse des Strassenhandels und des Hausierhandels ausschalten."[139]) Eine Revision der Gewerbeordnung soll sich nach Abschluss der Novelle zur Gewerbeordnung (Handwerkernovelle), des Berufsausbildungsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes ergeben.[140]) Die Frage, ob gesetzgeberische Massnahmen

[136]) s. Behandlung und Stand wichtiger Einzelhandelsfragen in der Arbeit des deutschen Industrie- und Handelstages.

[137]) „Wanderlager", d. h. eine gewerbliche Unternehmung, in welcher ausserhalb des Wohnorts und ausserhalb der Messe und des Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren feilgeboten werden. (s. Hatschek: a. a. O., S. 216).

[138]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P. No. 23 (Beythien).
vergl. ebenda, No. 204 (Budjuhn).
vergl. ebenda, No. 845 IV a (mündl. Ber. d. 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) über Handwerker und Mittelstandsfragen).
s. auch Haushaltsausschuss des Reichstags, 3. W. P. 37. Sitzung, S. 2 u. 8; 38. Sitzg., S. 5.

[139]) s. Entschliessung des Reichstags in der Sitzung v. 7. 5. 1926 auf Grund des mündl. Berichts des 8. Ausschusses — No. 2224, R. Tgs. Dr. S.

[140]) vergl. ebenda.

zum Schutze des sesshaften Einzelhandels gegen den Wanderhandel notwendig sind, wird bei Gelegenheit der Neuregelung der Gewerbeordnung einer Prüfung unterzogen werden.[141])

§ 19. Einzelhandel und Konsumvereine.

Im Rahmen der Mittelstandspolitik zugunsten des selbständigen Einzelhandels gegen Betriebsformen, welche die Existenz des selbständigen Einzelhändlers bedrohen, hat in der Nachkriegszeit der früher so heftig tobende Kampf gegen die Konsumvereine stark abgenommen. Auch heute noch steht die Stellung des Einzelhandels zum Konsumverein im Reich zur Verhandlung, jedoch ist von einer Abwehr gegen diese Handelsorganisation nichts mehr zu spüren. Als Mittelstandsfrage, die im Reich zur Verhandlung steht, ist die Konsumvereinsfrage von verhältnismässig geringer Bedeutung. Zur Vervollständigung mag jedoch diese Frage erörtert werden.

„Konsumvereine sind Genossenschaften, deren Mitglieder sich zur gemeinsamen Beschaffung von Verbrauchswaren im grossen und zur Verteilung dieser Waren, hauptsächlich unter die Mitglieder selber, zusammenschliessen. Diesem Grundsatz gliedern sich weitere Absichten an: Herstellung oder doch letzte Verarbeitung der Waren in eigener Regie der Genossenschaften, Vertrieb mit eigenen Transportmitteln, Finanzierung von Produktion, Versand und Vertrieb durch eigene Geldmittel, Wohnungsproduktion, Versicherung für die Genossen".[142])

Die Bewegung geht aus von England[143]) und führt in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu den ersten Neugründungen. Die Entwicklung geht jedoch nur sehr langsam vorwärts. Vor allem war kein Boden vorhanden für eine proletarische Konsumvereinsbewegung. Das mangelnde Interesse der Arbeiter für die Konsumvereinsbewegung ist stark verursacht durch die Ideen Lasalle's, der die Konsumvereine ablehnt, sein Ziel vielmehr in der Produktivgenossenschaft mit Staatskredit sieht. In Anlehnung an die Lasallesche Ideenrichtung war die Arbeiterschaft, deren aktiver Teil

[141]) s. R. Tgs. Dr. S., 3. Wahlperiode, No. 2821. betr. No. 845 Dr. S. ad IV.

[142]) Hirsch: Organisation und Formen des Handels. Gr. d. S. V, 1, S. 207.

[143]) s. Cassau, Th.: Die Konsumvereinsbewegung in Grossbritannien. (Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik 150, 1, München und Leipzig, 1915), S. 10 ff.

durch die Sozialdemokratie erfasst war, jahrzehntelang konsumvereinsfeindlich. Erst um die Jahrhundertwende beginnt ein Wandel in der Entwicklung insofern, als von diesem Zeitpunkt an eine starke Bewegung für die Konsumvereine einsetzt.[144]) Heute sind die Konsumvereine in zwei grossen Verbänden organisiert, dem „Zentralverband deutscher Konsumvereine", der 1903 in Dresden gegründet wurde nach dem Ausschluss von 100 Vereinen aus dem „Allgemeinen Verband" und dem „Reichsverband deutscher Konsumvereine".[145]) [146])

Die machtvoll fortschreitende Entwicklung der Konsumvereine hatte die Kampfstellung des Kleinhandels zur Folge, der in dieser neuen genossenschaftlichen Form der Güterversorgung eine scharfe Bedrohung seiner Existenz erblickte. Für längere Zeit stand daher der Kampf gegen die Konsumvereine im Mittelpunkt der Mittelstandspolitik. „Man verlangte Verbot der Eigenproduktion oder mindestens Verbot des Verkaufs von selbst hergestellten Produkten an Nichtmitglieder, daneben auch wieder Verbot des Verkaufs von selbst hergestellten Produkten in Läden, dann weitergehend Konzessionspflicht für Konsumvereine und Entscheidung über die Bedürfnisfragen durch die Ortspolizeibehörden."[147]) Die Bestrebungen finden ihren Widerhall in Ausnahmebestimmungen für Konsumvereine im Gesetz betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 wurde das deutsche Genossenschaftsrecht einer durchgreifenden Revision unterzogen und als Neuerung für die Konsumvereine deren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Eine weitere Beschränkung bezüglich des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine brachte das Gesetz vom 12. August 1896.[148]) Aehnlich wie für die heftig bekämpften Warenhäuser fordert man auch für die Konsum-

---

[144]) Cassau, Th.: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland. (Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 150, 4. Teil, München und Leipzig 1924). S. 4 ff.

[145]) vergl. dazu Grünfeld, Ernst: Das Genossenschaftswesen (volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet), Halberstadt 1925.

[146]) vergl. Cassau: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland (Schrift. d. V. f. Soz. Pol. Bd. 150, 4. T. S. 90.

[147]) s. ebenda, S. 127.

[148]) s. Crüger, Hans: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens, S. 20/21.

vereine Sondersteuern.[149]) Das Bestreben ging bezüglich der Besteuerung dahin, dass man die den Mitgliedern der Konsumvereine gewährten Rückvergütungen der Einkommensteuer zu unterziehen versuchte. Eine solche Besteuerung könnte unter Umständen eine Benachteiligung des Genossenschaftlers bedeuten, sofern nämlich die unter das steuerfreie Existenzminimum fallenden Mitglieder dieses Rechtes verlustig würden. Die Kampfstellung ging sogar soweit, dass man ein Verbot der Konsumvereine gefordert und verlangt hat, dass den Beamten und staatlichen Arbeitern die Beteiligung an Konsumvereinen untersagt werden solle[150]) Das positive Ergebnis des Kampfes gegen die Konsumvereine ist gering gewesen. Im Verhältnis zu der heftigen Bewegung sind die vom Reich tatsächlich ergriffenen Massnahmen gegen die Konsumvereine zugunsten des selbständigen Einzelhandels nicht sehr zahlreich gewesen. Heute hat die konsumvereinsfeindliche Bewegung ihre Intensität verloren.

Vor allem hat die Kriegszeit dazu beigetragen, den Konsumvereinen in der Oeffentlichkeit Anerkennung zu verschaffen. Die Konsumvereine wurden als geeignete Verteilungsstellen der zentral bewirtschafteten Warenversorgung anerkannt. Wegen der Beihilfe bei der Warenversorgung spendeten die Regierungsvertreter den Konsumvereinen höchstes Lob.[151]) Durch Erlass des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes vom 4. 1. 1921 (Bl. Genoss. W. 1919, S. 29) wurde die Frage der Gleichstellung der Konsumvereine mit dem Handel entschieden.[152]) „Es ist wohl anzunehmen, dass heute die deutschen Konsumvereine auf gleichen Fuss gestellt sind wie die Erwerbsunternehmungen".[153]) Die Mittelstandspolitik der Nachkriegszeit entspricht bezüglich der Stellung des Reiches zu den Konsumvereinen dieser Entwicklung. — Die Forderung nach einer reichsstatitistischen Erfassung des Wertes der Konsumvereine gegenüber dem des selbständigen Einzelhandels kommt zum Aus-

[149]) vergl. dazu Suchsland: Schutz- und Trutzwaffen für den gewerbl. Mittelstand in seiner Notwehr gegen die Konsumvereine u. Warenhäuser. Halle 1905.

[150]) s. Crüger, Art. Konsumvereine, Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923, S. 877.
vergl. Schlack, Peter: Die Stellung der Konsumgenossenschaftsbewegung in Staat u. Wirtschaft. Düsseldorf 1922, S. 1 ff.

[151]) s. Crüger: Grundr. d. dt. Genossenschaftswesens, S. 151.

[152]) s. ebenda, S. 152.

[153]) s. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 305.

druck in dem Antrag: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, zur klaren Beurteilung des volkswirtschaftlichen Wertes des selbständigen deutschen Einzelhandelsgewerbes dessen Jahresumsätze im Verhältnis zu denjenigen der Konsumvereine und ähnlichen Gemeinschaftsbetriebe evtl. mit Hilfe der Finanzämter reichsstatistisch zu ermitteln und dem Reichstage in einer Denkschrift zugehen zu lassen".[154]) (Als Beantwortung wird auf die vom Statistischen Reichsamt für das Jahr 1924 veröffentlichte Umsatzsteuerstatistik verwiesen.)[155])

Die Mittelstandspolitik zugunsten des Einzelhandels, also als Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des selbständigen Einzelhandels ,muss von dem Geiste des Wohles der gesamten Verbraucherschaft getragen sein. Es geht nicht an, eine neue Form der Warenverteilung ohne weiteres aus dem Felde schlagen zu wollen, falls diese Organisationsform Existenzberechtigung hat. Die Kraft zur Entwicklung, die der neuen Form der Handelsorganisation zugrunde liegt, tritt durch die machtvolle Entwicklung des Konsumvereinswesens zutage. Sein Haupttätigkeitsgebiet liegt dort, wo es sich um Versorgung mit Massenbedarf handelt; auf diesem Gebiet wird es dem selbständigen Einzelhandel also auch starke Konkurrenz bieten. Es kann nicht Aufgabe der Mittelstandspolitik des Reiches sein, eine Entwicklung, die vom Verbraucher selbst getragen wird ,zu hemmen, vor allem, da sie die Tendenz zur Fortentwicklung in sich trägt. Innerhalb der Bewegung tritt die Tendenz nach Erweiterung der Zahl der Abnehmer, Ausdehnung des Warenkreises

---

[154]) s. R. Tgs. Dr. S. 2. W. P. No. 562 (Beythien).
s. auch ebenda, 3. W. P., No. 24 (Beythien).

[155]) vergl. ebenda, 3. W. P., No. 2821.

[155a]) Zu erwähnen ist an dieser Stelle das Eingreifen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf in diese Frage. Das Internationale Arbeitsamt hat in einer Denkschrift den Nachweis zu führen versucht, dass die Preise der Konsumvereine in vielen Fällen niedriger seien als die des Einzelhandels. Gegen diese Feststellung wurde unter anderem vom Statistischen Amt in Hamburg der vorgenommenen Prüfung eine Reihe anderer Fälle gegenübergestellt, in denen Einzelhandelsgeschäfte billigere Preise aufweisen als Konsumvereine. Aehnliche Feststellungen wurden an anderen Orten gemacht. Vgl. dazu: Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (Bemerkungen zu der Denkschrift des Intern. Arbeitsamtes, Ergebnisse einiger Erhebungen zur Aufstellung eines Vergleiches zwischen den Verteilungskosten des Privathandels und denen der Konsumgenossenschaften, April 1927).

und Angliederung der Eigenproduktion zutage.[156]) Die den Konsumvereinen angegliederten Eigenproduktionsbetriebe treten insoweit als Konkurrenzbetriebe des Handwerks auf, als es sich um die Produktion solcher Waren handelt, die im allgemeinen in selbständigen Handwerksbetrieben hergestellt werden.

Die Eigenproduktion ermöglicht gesteigerte Konkurrenzfähigkeit der Konsumvereine gegenüber dem Einzelhandel, falls durch die Eigenproduktion eine Preissenkung erzielt wird, welche möglich wäre auf Kosten des Unternehmergewinns, den der Betrieb abwirft und auf Grund der Kostenersparnis, die der Wegfall des Grosshandels gewährt. Mittelstandsmassnahmen gegen diese Entwicklung wären zu verwerfen, da sie dem Entwicklungsgang der Volkswirtschaft entgegenarbeiten würden. Das Ziel der Massnahmen des Reiches zugunsten des Einzelhandels kann daher bei Anerkennung der Existenzberechtigung der Konsumvereine nur dahin gehen, gleiche Konkurrenzbedingungen zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus muss sich die Lösung der Frage der Besteuerung der Konsumvereine ergeben .— Steht das Reich den Genossenschaften im allgemeinen nicht hemmend, sondern sogar fördernd gegenüber, so liesse sich eine hemmende oder gar unterdrückende Einwirkung des Reiches auf den Konsumverein, als genossenschaftliche Form der Handelsorganisation, nicht billigen.

Dem Einzelhandel ist ein Weg geboten, durch Selbsthilfe auch die Vorteile der genossenschaftlichen Handelsorganisation zu geniessen und zwar durch den genossenschaftlichen Warenbezug. Der genossenschaftliche Einkauf gibt den Einzelhändlern einen wichtigen Vorsprung der Konsumvereine zurück: den Kostenvorteil, den diese durch Masseneinkauf, Massentransport oder Selbstproduktion erreichen.[157]) Diese Zusammenschlussbewegung hat vor allem im Kolonialwarenkleinhandel Bedeutung erlangt. (Edeka-Verband)[158]).

Als modernere Art der genossenschaftlichen Handelsorganisation sind die Werkkonsumanstalten und die Beamtenkonsumvereine zu erwähnen. Besonders die Beamtengenossenschaften zeigen starke

---

[156]) vergl. Hirsch: Organisation u. Formen d. Handels. Gr. d. S. V, 1, S. 214.

[157]) s. Hirsch: Organisation und Formen des Handels, a. a. O, S. 218.

[158]) vergl. dazu Völkner, W.: Kolonialwarenkleinhandel, Einkaufsvereine, Rabattsparvereine. Diss. (o. J.)

Entwicklung.[159]) Da sie im wesentlichen wie die übrigen Konsumvereine auftreten, es sich also nur um eine Beschränkung auf bestimmte Gruppen der Verbraucherschaft handelt, so muss die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches sie behandeln wie die Konsumvereine im allgemeinen.

Im Anschluss an die Massnahmen und Forderungen gegen die konkurrierenden Betriebe des Einzelhandels mag der Kampf, der innerhalb desselben gegen den unlauteren Wettbewerb geführt wird, erwähnt werden. Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wurde das Gesetz vom 7. Juni 1909 (R.Ges. Bl. S. 499) erlassen. Seit 1914 hat sich der deutsche Industrie- und Handelstag öfters veranlasst gesehen, zu den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Stellung zu nehmen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zur besseren Durchführung wie auch zur Aenderung der Vorschriften Vorschläge zu machen. — Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in dem Erlass vom 14. September 1926 (Pr. M. E.) betr. Ausverkaufswesen den Wünschen des Industrie- und Handelstages entsprochen.

Der Kampf im Einzelhandel richtet sich ebenfalls gegen das Zugabewesen. Eine Wettbewerbskommission des Einzelhandelsausschusses hat in ihrer Sitzung vom 12. September 1927 die Fassung eines Paragraphen ausgearbeitet, der in das Wettbewerbsgesetz eingefügt werden soll.[160]) [161]) Danach soll es im geschäftlichen Verkehr verboten sein, 1.) die Gewährung von Zugaben in öffentlichen Bekanntmachungen anzukündigen, 2.) die Gewährung von Zugaben von der Höhe eines Einkaufs abhängig zu machen.

6. Kapitel:
Die den gewerblichen Mittelstand betreffende Preispolitik des Reiches.

§ 20. Aufhebung der Preistreibereiverordnung.

Vonseiten des gewerblichen Mittelstandes setzt in der Nachkriegszeit ein Kampf um Aufhebung der bestehenden staatlichen

[159]) Ueber die z. Zt. bestehenden Beamtenwirtschaftsgenossenschaften und -Wirtschaftsvereine des Deutschen Beamtenwirtschaftsbundes s. Jahrb. d. Dt. Beamtenwirtschaftsbundes 1929, S. 584.

[160]) s. Behandlg. u. Stand wichtiger Einzelhandelsfragen in der Arb. d. dt. Industrie- und Handelstages, S. 110.

[161]) vergl. Pelka, G.: Gegen das Zugabewesen, für ein gesetzl. Verbot. 2. Aufl., Berlin 1929.

Eingriffe in die Preispolitik ein, die als Zwangsmassnahmen empfunden werden. Der Kampf richtet sich gegen die Verordnungen, die in Kraft getreten sind zur Ausführung des Artikels IV Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (R. Ges. Bl. I. S. 699). Der gewerbliche Mittelstand, vor allem der Kleinhandel, fühlt sich durch diese „Ausnahmegesetze", deren Existenzberechtigung nicht anerkannt wird, in seiner Handelsfreiheit beschränkt.[162]) Die Forderung nach Beseitigung der entsprechenden Verordnungen steht im Reichstag oftmals zur Verhandlung. Schon vor Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen wird in diesem Sinne interpelliert; etwa: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, von den durch die Verordnung zur Ausführung des Artikels IV Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 in Kraft getretenen Verordnungen die folgenden baldigst ausser Kraft zu setzen:

1.) die Preistreibereiverordnung,
2.) den II. Abschnitt der Verordnung über Handelsbeschränkungen, die Preisschilder und Preisverzeichnisse betreffend,
3.) die Verordnung über Preisprüfungsstellen"[163])

Die Frage der Aufhebung der Preistreibereiverordnung und ähnlicher Verordnungen findet auch im Reichshaushaltsausschuss lebhafte Beratung. Ergebnis der Besprechungen ist die Erkenntnis der Notwendigkeit der Aufhebung derselben, etwa: „Mit zwangswirtschaftlichen Mitteln — darunter fällt auch die Preisprüfungsverordnung — ist auf dem Gebiete der Preisgestaltung nichts zu erreichen. Das Wesentliche bleibt einerseits die Herabsetzung der Selbstkosten, andererseits die Zulassung gesunder Konkurrenz."[164]) Es kommt ein „Gesetzentwurf über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen" zustande, der dem

[162]) vergl. Beschluss des Einzelhandelsausschusses in seiner am 12. 2. 1925 abgehaltenen Versammlung.

[163]) R. Tgs. Dr. S. Bd. 382, No. 152 (Beythien).
vergl. auch ebenda, 2. W. P., Bd. 383, No. 315.
R. Tgs. Dr. S. 2. W. P., No. 111.
Stenogr. Berichte d. R. Tgs. Bd. 381, 8. Sitzung, S. 146 (Hampe).
ebenda, 3. W. P., Bd. 385, 51. Sitzung, S. 1497 (Havemann).
ebenda, 56. Sitzung (Wienbeck).

[164]) s. Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 38. Sitzg., S. 6.
vergl. ferner ebenda, 37. Sitzg., S. 2, 9; 38. Sitzg., S. 3, 7, 15; 134. Sitzg., S. 7, 10; 135. Sitzg., S. 4, 6.

Reichstag am 17. April 1925 als mündlicher Bericht vom 5. Ausschuss übergeben worden ist (s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P. No, 830, IV). Der Entwurf gelangt im Reichstag zur ersten Beratung am 22. 1. 1926 (s. Bd. 388, 146. Sitzung); zur zweiten Beratung am 6. 5. 1926 (s. Bd. 390, 195. Sitzung). — Die Vorlage wird an den 5. Ausschuss zurückverwiesen und steht dort zur Verhandlung in der 158. Sitzung vom 8. Juni 1926 (Antrag 888, Findeisen), und in der 159. Sitzung vom 5. Juni 1926 (Antrag 890 Findeisen). Die zweite und dritte Beratung im Plenum findet am 25. 6. 1926 (217. Sitzung) statt. Das Gesetz wird mit den entsprechenden Aenderungen angenommen (R. Ges. Bl. 1926, Teil I, S. 7586).[165])

§ 21. Gewerblicher Mittelstand und Preissenkungsaktion der Reichsregierung.

An dieser Stelle ist auch der vonseiten des Handwerks gegen den geplanten Preisabbau der Reichsregierung geführte Kampf zu erwähnen. Am 10. Dezember 1925 erfolgte die Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaus an den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Der Artikel 4 dieses Entwurfes sah Abänderungen der Gewerbeordnung vor, die darauf abzielten, eine Einwirkung des Staates auch auf Innungen und Innungsverbände herbeizuführen. Es sollte danach den Reichs- und Landesbehörden das Recht gegeben werden, den Innungen und Innungsverbänden die Festsetzung von Preisen, von Arten der Preisfestsetzung, der Preisermittlung und von Geschäftsbedingungen sowie deren Empfehlung und Bekanntgabe zu untersagen, jedoch unter tunlichster Anhörung der zuständigen Handwerkskammer. Gegen diesen Artikel des Entwurfs erhob sich eine Protestkundgebung vonseiten des Handwerks mit der Begründung, der betreffende Abschnitt bedeute einen Schlag gegen die Handwerkerinnungen, welche auch die sechste Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks am 12. Januar 1926 beherrscht. In diesem Sinne ergeht im Reichstag mit der Be-

---

[165]) Mit der Preistreibereiverordnung sind gleichzeitig einige Verordnungen ganz oder teilweise ausser Kraft getreten, die ebenfalls als Notmassnahmen zur Sicherung der Versorgung mit lebenswichtigen Gegenständen erlassen worden waren. Es sind dies: Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, Verordnung über Notstandsversorgung, Verordnung über Preisprüfungsstellen. Die Verordnung über Handelsbeschränkungen ist nur in einzelnen Teilen aufgehoben worden.

gründung, das deutsche Handwerk fühle sich in seinen gesetzlichen Rechten und Aufgaben bedroht und wende sich dagegen, dass in seine Preisbildung einseitig eingegriffen werde, die Interpellation mit der Bitte: „a) den Gesetzentwurf vom 10. Dezember 1925 zurückzuziehen und statt dessen eine gründliche, alle für die Preisbildung in Frage kommenden Faktoren umfassende Unterlage für die etwa notwendige Preisabbaugesetzgebung zu schaffen."[166]) Am 29. Januar 1926 fand unter Mitbeteiligung der Vertreter des Reichsverbandes des deutschen Handwerks eine Aussprache darüber statt, inwieweit die angefochtenen Abschnitte des Preisabbaugesetzentwurfs durch freiwillige Vereinbarungen mit den Organen des Handwerks ersetzt werden könnten.

Der Gesetzentwurf ist nicht vor den Reichstag gekommen.[167]) Da die Vorlage scharfe Bestimmungen gegen das Handwerk, besonders gegen die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Rechte der Innungen vorsah ,wäre ein solches Gesetz ein Eingriff in die Rechte des Handwerks gewesen, hätte also im Gegensatz zu den sonstigen fördernden Massnahmen des Reiches für das Handwerk gestanden.

7. Kapitel:
Regelung des Submissionswesens.

Während die bisher behandelten Mittelstandsmassnahmen des Reiches zum Ziele hatten, dem gewerblichen Mittelstand die ihm zukommende Stellung im Wirtschaftsleben zu sichern, also erhaltenden Charakter gegenüber verwandten Wirtschaftsformen, abwehrenden Charakter gegen Schädigungen tragen, weist die gewerbliche Mittelstandspolitik der Nachkriegszeit auch Massnahmen mehr positiver Natur auf ,bei denen das Moment der reinen Förderung in den Vordergrund rückt.

§ 22. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Als solche Massnahme positiver Natur ist die Regelung des Submissionswesens zu betrachten. „Unter Submission versteht man heute die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen auf Grund schriftlicher Angebote von Bewerbern, die entweder unbeschränkt durch öffentliche Bekanntmachung oder in beschränkter Zahl durch schriftliche Einladung zum Wettbewerb aufgefordert sind. Wesentlich sind

[166]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 1780 (Wienbeck).
[167]) s. Pol. Jahrb., 1926, hrsgb. von Schreiber, S. 223/24.

die schriftliche Form der Angebote und der Wettbewerb. Das öffentliche Verfahren bildet die Regel."[168]) Zum Verständnis des Submissionswesens mag die Submissionstechnik kurz erwähnt werden. Die Submission beginnt mit dem Anbietungsverfahren, für das die Voraussetzung ist a) die Schaffung der Submissionsunterlagen und das Aufstellen des Voranschlages vonseiten des Anbieters, welchem b) die Ausschreibung folgt. Vonseiten der Bewerber geht das Angebot zu, auf welches der Zuschlag erfolgt. Als Formen des Zuschlags kommen in Frage: die freihändige Vergebung, das Mindestpreisverfahren, bei dem der Zuschlag auf Grund des niedrigsten Angebotes erfolgt und das Mittelpreisverfahren, bei dem der als arithmitisches Mittel der angebotenen Preise errechnete Mittelpreis dem Zuschlag zugrundegelegt werden soll. In neuerer Zeit soll der „angemessene Preis" ausschlaggebend sein.[169]) Trotz der wirtschaftlichen Vorteile des Submissionswesens haben sich als dessen Begleiterscheinung Mißstände ergeben. Die freie Konkurrenz ermöglicht die Beteiligung sämtlicher interessierter Unternehmer an der öffentlichen Ausschreibung, ohne Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit. Unlauteren Wettbewerbern ist die Möglichkeit gegeben, durch Preisunterbietungen die Konkurrenten zu schlagen. Für den Auftraggeber ergibt sich daraus das Problem der besten Form der Zuschlagserteilung. Vor allem war das früher oft angewandte „Mindestpreisverfahren" nachteilig für den Auftraggeber und den oftmals unredlicherweise unterbotenen Konkurrenten. Als üble Begleiterscheinung des Submissionswesens ergibt sich für den Auftraggeber Erhöhung des Unternehmerrisikos, da ein Zuschlag, dem der Grundsatz der gegenseitigen Preisunterbietung zugrundeliegt, nicht für Qualitätsarbeit bürgt. Für den einzelnen Handwerker kann die Submission den Zwang für Abweichung von vernünftiger Preisberechnung zur Folge haben, für den gesamten Handwerkerstand Gefahr des Verlustes der Anerkennung seiner Tüchtigkeit.[170]) Zur Beseitigung der Mißstände im Verdingungswesen sind vielfach Bestrebungen laut geworden. Als wichtigste sind mit Rothacker zu nennen: 1.) die

---

[168]) angeführt in Art. Submissionswesen. Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 6, S. 1158.

[169]) vergl. darüber Rössle: Art. Submissionswesen. Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 6, S. 1159—1163.

[170]) Rothacker, R.: Das Verdingungswesen, Karlsruhe 1919, S. 7 u. 8.

Einführung des Zuschlags auf Grund des „angemessenen" Preises, 2.) die Beschränkung des Unternehmerrisikos, 3.) die Selbsthilfe des Gewerbes, 4.) die gesetzliche Regelung des Verdingungswesens, 5.) die Beseitigung des Verdingungswesens.[171])

Ein Antrag auf reichsgesetzliche Regelung des Verdingungswesens[172]) ist in der 79. Reichstagssitzung März 1921 abgelehnt worden. Gemäss Reichstagsbeschluss vom 9. 3. 1921 ist unter Leitung des Reichsschatzministeriums ein Sachverständigenausschuss, der sogenannte Reichsverdingungsausschuss, zusammengetreten, um für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen einheitliche Grundsätze für Reich und Länder zu schaffen. Der Reichsverdingungsausschuss bildete sich zunächst zur Vereinheitlichung des Verdingungswesens auf dem Gebiete von Bauleistungen aus sachverständigen Vertretern der beteiligten Reichsbehörden, der Länderregierungen, des deutschen Städtetages, des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieurvereine, des Bundes deutscher Architekten, des Reichsverbandes der deutschen Industrie, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, des allgemeinen Gewerkvereins, des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes und des allgemeinen freien Angestelltenbundes. Nach Aufhebung des Reichsschatzministeriums ist der Reichsverdingungsausschuss an das Reichsfinanzministerium übergegangen (s. Stenographische Berichte des Reichstags, 1. Wahlperiode, 340. Sitzung, 23. April 1923). Als erstes positives Ergebnis erfolgt der Erlass des Reichsschatzministers vom 15. 6. 1922 — B 3/1450/22 „Vorläufige Regelung einiger wichtiger Fragen des Vergebungswesens für Bauarbeiten im Bereiche der Reichsbauverwaltung."[173]) Im Mai 1926 ergehen die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen."[174])

---

[171]) s. ebenda, S. 20.

[172]) Vergl. Sten. Ber. d. R. Tgs. 1. Wahlperiode, 66. Sitzg., S. 2411 u. R. Tgs. Dr. S. 1. Wahlper. No. 1573.

[173]) s. Reichsverdingungsausschuss beim Reichsschatzministerium: Niederschrift von der Besprechung des Arbeitsausschusses am 27. u. 28. Sept. 1922, (Akten d. R. Tgs. über die Vergebung von Lieferungen u. Arbeiten durch Reichs- u. Staatsbehörden).

[174]) s. Verdingungsordnung f. Bauleistungen (V. O. B.) aufgest. v. Reichsverdingungsausschuss. (Deutscher Wirtsch.-Bund f. d. Baugewerbe, Selbstverl. Januar 1927). Ueber das Zustandekommen der V. O. B. vergl. a) Reichsverdingungsausschuss b. Reichsschatz-

„Durch die Verdingungsordnung für Bauleistungen ist eine Verdingungsnorm geschaffen worden, die im ganzen deutschen Reiche eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verdingungswesens für Bauleistungen ohne gesetzlichen Zwang herbeiführen wird."[175] Teil A der Reichsverdingungsordnung, betitelt: „Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen" gibt das Verfahren an, das künftighin bei Ausschreibungen angewandt werden soll. Der Grundsatz der Vergebung lautet: „Bauleistungen sollen nur an fachkundige und leistungsfähige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden." Teil B enthält die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, die also zum Inhalt des Bauvertrages, der zwischen dem Auftraggeber und der ausführenden Firma geschlossen wird, werden sollen. Teil C „Technische Vorschriften für die Ausführung von Bauleistungen" enthält kurze Anweisungen über Beschaffenheit der Baustoffe, Ausführung der Arbeiten etc. für die einzelnen Arten der Bauarbeiten.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen ist durch Erlass des Reichsfinanzministers für den Bereich der Reichsbauverwaltung eingeführt worden. Die übrigen am Bau beteiligten Reichsressorts folgten mit ähnlichen Erlassen, ebenso Reichspost und Reichsbahn. Auch von den meisten Ländern und Kommunalverwaltungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen übernommen worden. Nach allgemeiner Auffassung hat sie sich in der Praxis durchaus bewährt.[176]

---

ministerium — IV 8226/24 (Niederschr. d. Bespr. d. Arbeitsaussch. am 26. Sept. 1924 enthält die Besprechung d. Vorentwurfs zur Verdingungsordnung f. Bauleistungen). b) Reichsverdingungsaussch. beim Reichsminister der Finanzen — IV 4902/25. (Die Niederschrift von der Bespr. d. Arbeitsaussch. am 18. 6. 1925 enthält die „Allgemeinen Vergebungs- u. Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen, Entwurf des Unterausschusses). c) Reichsverdingungsausschuss beim Reichsfinanzminister IV 2700/26 (Bespr. des 2. Entw. d. Unterausschusses). (siehe Akten des Reichstages über die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten durch Reichs- und Staatsbehörden).

[175]) s. Schuster: Ueberblick über Entstehung und Inhalt der Reichsverdingungsordnung in: (Bericht über einen Vortragsnachmittag, 7. Dezember 1926, Düsseldorf 1927).

[176]) Vergl. dazu: 2½ Jahre Verdingungsordnung für Bauleistungen, hrsgb. vom rheinisch-westfälischen Baugewerbeverband, Essen, April 1929.

§ 23. Weitere Pläne zur Regelung des Verdingungswesens.

Die Forderungen bezüglich der Regelung des Submissionswesens gehen über das Ergebnis der zustandegekommenen Verdingungsordnung für Bauleistungen hinaus und streben nach Regelung sämtlicher Leistungen und Lieferungen von Behörden. In diesem Sinne wird im Reichstag der Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen: 1.) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Reichsverdingungsausschuss im Mai 1926 aufgestellte Verdingungsordnung nicht nur von den Reichsbehörden eingeführt wird, sondern die nachgeordneten Behörden angewiesen werden, sie in wesentlichen Teilen auch anzuwenden,

2.) anordnen zu wollen, dass der Reichsverdingungsausschuss beauftragt wird, neben den bestehenden Vorschriften über Bauleistungen solche für sämtliche von den Behörden zu vergebenden Lieferungen und Leistungen aufzustellen und die Reichsverdingungsordnung entsprechend zu ergänzen".[177])

Die Stellung des Reichsverdingungsausschusses zu dieser Forderung geht aus der Niederschrift nach der Vollversammlung am 26. Juni 1928 hervor (Reichsminister der Finanzen — zu P II, III 26653). Der Berichterstatter weist auf die erste Arbeit des Reichsverdingungsausschusses, die Verdingungsordnung für Bauleistungen hin, die im Mai 1926 verabschiedet worden ist und sich in ihren Grundsätzen bewährt hat. Als zweiter Teil solle der Reichsverdingungsausschuss ein ähnliches Werk für alle übrigen Lieferungen und Leistungen schaffen. Dazu diene als erste Unterlage der „Vorentwurf für die Vereinheitlichung und Neubearbeitung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen." (s. Reichsminister der Finanzen No. P II, III, 19871). Die Beratung der Einzelheiten solle einem Arbeitsausschuss übertragen werden.[178])

---

[177]) s. R. Tgs. Dr. S. 4. W. P., No. 146 (Mentzel); vergl. ebenda, No. 199, 226, 286, 287, 289, 310.

[178]) s. Akten des Reichstags über die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten durch Reichs- u. Staatsbehörden.

8. Kapitel:

Förderung der Selbsthilfeeinrichtungen des gewerblichen Mittelstandes.

Staatshilfe und Selbsthilfe sind die beiden Quellen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes. Die Hilfe kann von aussen erfolgen durch Eingriff der Staatsgewalt, oder sie kann aus dem Berufsstand selbst hervorgehen.

Die Entwicklung zeigt ein Abweichen von dem Prinzip der reinen Selbsthilfe; sie weist, wenn auch nicht allgemein, die Tendenz zur staatlichen Subvention der Selbsthilfeeinrichtungen auf. Die Massnahmen zur Unterstützung der Selbsthilfeeinrichtungen des gewerblichen Mittelstandes sind der gewerblichen Mittelstandspolitik zuzuzählen, da sie indirekt durch die Förderung der Selbsthilfe auf die Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes abzielen.

§ 24. Förderung des Genossenschaftswesens.

Als bedeutendste Form der ursprünglich reinen Selbsthilfe des gewerblichen Mittelstandes kommt das gewerbliche Genossenschaftswesen[179]) in Frage, als dessen Begründer Schulze-Delitsch anzusehen ist. Sein System fusst auf dem Prinzip der reinen Selbsthilfe. Bis zum Erlass des Gesetzes betr. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 steht die Entwicklung des Genossenschaftswesens vollkommen unter dem Einfluss Schulzes. Trotz vielfacher Schwierigkeiten hatte er praktische Erfolge zu verzeichnen. Noch in der Periode bis 1889 fand ein Zusammenschluss der Genossenschaften in dem „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" statt.[180]) Mit dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes beginnt eine neue Periode in der Entwicklung des Genossenschaftswesens. Von 1890 an setzt die Zeit der „staatlichen Förderungsaktion" für das gewerbliche Ge-

[179]) Als charakteristische Merkmale der Genossenschaften sind mit Grünfeld (H. W. d. St. W. Ergänzungsbd. z. 4. Aufl. Art. Genossenschaftswesen) zu nennen: „In Massen auftretende, freiwillige Vereinigungen kleiner und mittlerer Leute, die weitgesteckte Ziele auf dem Wege über gemeinsame Verfolgung privatwirtschaftl. Vorteile nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckungswirtschaft erstreben". S. 269.

[180]) s. Paech: Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens, Diss. Halle 1912, S. 20.

nossenschaftswesen ein. Abweichend von dem Prinzip der reinen Selbsthilfe erfolgt von Staats wegen Förderung des Genossenschaftswesens.

In Preussen findet die Aktion ihren stärksten Ausdruck in der Gründung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse. Vonseiten des „Allgemeinen Verbandes" setzt in treuer Befolgung des reinen Selbsthilfeprinzips eine Abwehrbewegung ein, die auch in seiner Stellungnahme zur Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zum Ausdruck kommt.[181]) Der Erfolg der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse liegt vor allem in der Mitwirkung bei der Schaffung von Kreditorganisationen.

Das Streben des Reiches geht in derselben Richtung, was aus den Verfügungen der verschiedenen Ressorts hervorgeht, bei Vergebungen und Lieferungen des Reiches Handwerkerorganisationen heranzuziehen.[182])

Bis zum Kriege haben die gewerblichen Genossenschaften eine ziemlich starke Vermehrung erfahren. Nach Crüger[183]) betrug 1895 die Anzahl der gewerblichen Genossenschaften 264, 1913 betrug sie 863. Als Hauptarten der Genossenschaften des Handwerks kommen dabei in Frage: die Kreditgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Magazingenossenschaften oder Absatzgenossenschaften und Produktivgenossenschaften (Crüger). Die Blütezeit des gewerblichen Genossenschaftswesens fällt in die Kriegszeit. „Vor allem waren es die Lieferungsgenossenschaften, mit dem Zwecke, von der Heeresverwaltung Lieferungsaufträge zu erhalten, welche raschen Aufschwung nahmen."[184])

Die genossenschaftliche Organisation im Kleinhandel setzt viel später ein als die des Handwerks. Bei Erlass des Genossenschaftsgesetzes von 1889 bestanden drei Einkaufsgenossenschaften. Der Anstoss zur Selbsthilfebewegung in Form der Einkaufsgenossenschaften erfolgt erst mit der Erkenntnis, dass staatliche Massnahmen nicht genügen, um die Konkurrenz genossenschaftlicher Handelsorgani-

---

[181]) vergl. ebenda, S. 27.

[182]) s. Paech: Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerbl. Genossenschaftswesens, S. 32.

[183]) Crüger: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens, S. 128.

[184]) vergl. ebenda, S. 145.

sationen der Konsumenten (Konsumvereine) auszuschalten.[185]) Die Kriegsjahre legten die Einkaufsgenossenschaften der Händler brach; „einerseits konnten sie infolge der Organisation der Warenverteilung den ihnen angeschlossenen Händlern sehr wenig nützen, andererseits waren sie nicht verbreitet und stark genug, um die Interessen des Handels entsprechend wahrnehmen zu können" [186])

Es fragt sich nun, welche Stellung das Reich in der Nachkriegszeit zu den Genossenschaften einnimmt. Der Wert der Genossenschaften wird vonseiten der Reichsregierung anerkannt: „Die genossenschaftliche Weiterentwicklung des Kleingewerbes und Handels bietet den Weg der inneren Befestigung des Handwerks, der nach meiner Auffassung beschritten werden muss."[187]) Aehnlich äussert sich Schmidt (Reichswirtschaftsminister): „Vom Standpunkt der Reichsregierung aus besteht kein Bedenken, die Organisationen zu unterstützen und zu fördern, und ich würde es als einen ausserordentlich erfreulichen Fortschritt bezeichnen, wenn die Handwerkerorganisationen eine starke wirtschaftliche Stütze in der Genossenschaftsgründung finden und besonders die Einkaufsorganisationen weiter ausgestaltet würden".[188])

Die Ausdehnung der Lieferungsgenossenschaften im Handwerk brachte es mit sich, dass mit der Lieferung der Warenbezug verbunden wurde. Das Handwerk kämpfte um Anerkennung seiner Zentralgenossenschaften als Grosshändler. Dieselbe Forderung erhob der Handel bezüglich des Warenbezugs für seine Einkaufsgenossenschaften (s. R. Tgs. Dr. S. Bd. 335 No. 56). Die Regelung geschah in der Form, dass zur Verteilung zentralbewirtschafteter Rohstoffe und Halbfabrikate die Genossenschaften des Handels zugelassen werden sollten, die bereits vor dem Kriege mit derselben Warengattung Handel betrieben hatten. Die Warengenossenschaften des Handwerks wurden dem Handel gleichgestellt. Gegen diese Bestimmung haben die Genossenschaften Einspruch erhoben. Es wurden daher unter dem 16. 2. 1919 alle dem Reichswirtschaftsministerium unter-

---

[185]) vergl. darüber Völkner: Kolonialwarenkleinhandel, Einkaufsvereine, Rabattsparvereine. Diss. S. 88 ff.

[186]) s. Crüger: Gr. d. dt. Genossenschaftswesens, S. 157.

[187]) s. Verh. d. Verfassggeb. dtsch. Nationalvers., Bd. 327, 28. Sitzg., S. 801 (Wissell).

[188]) s. Verh. d. Verfassggeb. Dt. Nationalvers., Bd. 328, 65. Sitzung, S. 1868.

stehenden Kriegsorganisationen angewiesen, die Genossenschaften des Handwerks fortan zur Verteilung von zentralbewirtschafteten Stoffen zuzulassen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung. Grundsätzlich werden die Zentralgenossenschaften als Grosshändler anerkannt.[189])

Für die Zeit der zentralen Bewirtschaftung waren damit die Genossenschaften in dieser Beziehung sichergestellt. Mit der freien Wirtschaft dringt erneut die Forderung nach Schutz der Genossenschaften durch und zwar nach Schutz vor Boykottierung durch die Industrie. Diese Gefahr droht sowohl dem Kleinhandel als auch dem Handwerk. Es kommt daher der Wunsch auf nach gesetzgeberischen Massnahmen gegen die Boykottierung der Handwerkerzentralgenossenschaften als Grosshändler, die dem Handwerk droht, nachdem Verträge zwischen Grosshandelsorganisationen und einzelnen Industriegruppen voraufgegangen sind.[190]) Dieselbe Forderung enthält der Beschluss des Genossenschaftstages zu Wiesbaden 1921: „Der Genossenschaftstag erwartet von der Regierung ausreichenden gesetzlichen Schutz der von ihr selbst stets empfohlenen Genossenschaftsbildung".[191]) Für das Reich handelt es sich also darum, Schutzmassnahmen für die Genossenschaften des Handwerks und des Kleinhandels gegen die Machtpolitik der Kartelle bezw. Syndikate zu treffen.

Soweit das Reich zur Fördrung des Gewerbes zuständig ist — auch jetzt noch sind Massnahmen zur positiven Förderung des selbständigen gewerblichen Mittelstandes überwiegend Landesangelegenheit — ist eine Fortsetzung der vor dem Kriege bestehenden Förderung des Genossenschaftswesens zu erkennen, vonseiten der Genossenschaften aus ein Festhalten an dem Prinzip der Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe.

Die Rechtfertigung der Massnahmen des Reichs für das Genossenschaftswesen muss sich aus der Bedeutung desselben für den

---

[189]) s. Verh. d. Verfassggeb. Dt. Nationalvers., Bd. 335, No. 151 (Wissell, Reichswirtschaftsminister).

[190]) Verh. d. Verfassggeb. Dt. Nationalvers., Bd. 340, No. 1747 (Hermann).
Stenogr. Ber. d. R. Tgs. Bd. 346, 39. Sitzung, S. 1393 (Jaud).
ebenda, Bd. 359, 337. Sitzg., S. 10637 (Esser).

[191]) s. Crüger: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens, S. 147.

gewerblichen Mittelstand ergeben. Für das Handwerk bedeutet die Genossenschaft die wirtschaftliche Organisation im Gegensatz zur berufsständischen Organisation. Die Entwicklung innerhalb der Produktionssphäre, die Mannigfaltigkeit der Produktionsarten spricht für die Zweckmässigkeit der Schaffung zweier selbständig nebeneinander stehender Organisationen, der berufsständischen Organisation und der Genossenschaft, deren Schwerpunkt in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Funktionen liegt. Starke Entwicklung des Genossenschaftswesens ist die Voraussetzung der positiven Förderung des Reichs bezw. der Länder, sowohl bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen als auch bei finanzieller Unterstützung.

Der wirtschaftliche Vorteil der Genossenschaft für das Handwerk liegt in der Nutzbarmachung der Vorteile des Grossbetriebes, „sei es bei dem gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien, sei es bei der Nutzbarmachung von Maschinen, sei es bei der Anpassung des Warenabsatzes an die Bedürfnisse des heutigen Lebens."[192]) Zu betonen ist allerdings, dass trotz der Angleichung an den Grossbetrieb die Zusammensetzung der Produktionsfaktoren verschieden sein wird von derjenigen des industriellen Betriebes. Im Handwerk wird immer der Produktionsfaktor „Arbeit" überwiegen, während im industriellen Betrieb das Kapital im Vordergrund steht.[193])

Für den Einzelhandel liegt — abgesehen von der Kreditgenossenschaft — in der Einkaufsgenossenschaft die Möglichkeit der Nutzbarmachung des grossbetrieblichen Vorteils auf dem Gebiete des Warenbezugs, der Verbilligung der Waren. Damit ist die Verstärkung der Konkurrenzmöglichkeiten mit den genossenschaftlichen Absatzformen gegeben. Da es sich dabei um verschiedene Formen von Handelsorganisationen handelt, könnte die Förderung des Reiches nur auf Schaffung gleicher Konkurrenzbedingungen abzielen.

Ausser der Förderung des Genossenschaftswesens war Gegenstand positiver Gewerbeförderung: die Errichtung von Meisterkursen und das gewerbliche Ausstellungswesen. Die Förderung dieser

---

[192]) s. Crüger: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens, S. 56.

[193]) Paech sieht in dieser Verschiedenheit die Entwicklungsmöglichkeiten bezw. Begrenzungen des Genossenschaftswesens. (Die wirtschaftl. Bedeutung des kleingewerbl. Genossenschaftswesens, S. 118).

Einrichtungen ist jedoch in erster Linie Landesangelegenheit gewesen.

§ 25. Sonstige Förderungsmassnahmen.

In der Nachkriegszeit hat sich das Reich an Selbsthilfeeinrichtungen des Handwerks beteiligt dadurch, dass eine Unterstützung für das „Institut für rationelle Betriebsführung im Handwerk" und die Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur erfolgte, entweder durch Zuwendung eines Zuschusses oder durch Abzweigung einer entsprechenden Summe von dem in den Etat eingesetzten Betrage für die Hebung der Wirtschaftlichkeit der gewerblichen und industriellen Produktion.[194])

Eine Unterstützung durch öffentliche Mittel erfährt auch das „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit", welches 1921 ins Leben gerufen worden ist als Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk. Es stellt eine freie Arbeitsgemeinschaft von führenden Männern des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens dar. Nachdem es die Beschränkung seines Arbeitsbereiches auf Industrie und Handwerk fallen gelassen hat, hat es die Rationalisierungsbestrebungen auch auf den Handel ausgedehnt. Speziell für den Einzelhandel kommt der Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung in Frage für das Einkaufs- und Lagerwesen und für das Verkaufswesen. Bezüglich des Lagerwesens erstrecken sich z. B. die Bemühungen auf Gewinnung eines möglichst vorteilhaften Umfanges des Warenlagers im Verhältnis zum möglichen Absatz. Die Rationalisierungsbestrebungen für Verkaufswesen beziehen sich auf die Personalfrage, Kundenwerbung, Feststellung des Verkaufserfolges und Schulung des Verkaufspersonals[195]). Eine indirekte Förderung des Handwerks ,vor allem des Kunsthandwerks, ist vonseiten des Reiches durch die Errichtung der Stelle des Reichskunstwarts erfolgt, welche geschaffen ist „zur Pflege der künstlerischen Auffassung bei allen gesetzgeberischen Fragen und Verwaltungsangelegenheiten des Reiches."[196]) Ueber seine Aufgaben und Tätigkeiten berichtet der Reichskunstwart Redslob: „Er sei den Wurzeln der Kunst nach-

---

[194]) vergl. Reichshaushaltsausschuss, 1. W. P., 142. Sitzung, S. 11, 231. Sitzg. ebenda, 3. W. P., 37. Sitzg., S. 5, 39. Sitzg., S. 6.

[195]) s. Rationalisierung der privaten und öffentl. Wirtschaft, Berlin 1928, S. 34 ff.

[196]) s. Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 138. Sitzg., S. 8.

gegangen und zum Handwerk gekommen. Im Interesse einer Erhaltung des schwerbedrohten handwerklichen Könnens und der Förderung der deutschen Handwerkskunst habe er die Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur gegründet. Die Nutzbarmachung der im Handwerk ruhenden nationalen Werte sei auch für die Kulturarbeit der Gegenwart eine Aufgabe von Bedeutung. Es sei ihm gelungen, von diesem Gesichtspunkt aus Einfluss auf die Messen zu gewinnen, und er sei in einer Reihe von Ausschüssen der wichtigsten deutschen Messen vertreten".[197]) Die Bedeutung für das Handwerk liegt also in der Zusammenarbeit des Reichskunstwarts mit demselben, vor allem dem Kunstgewerbe. Unter Betonung der Bewährung des Instituts ist der Antrag auf Ausbau der Stelle des Reichskunstwarts zu einer selbständigen Reichsbehörde gestellt worden.[198])

9. Kapitel:

Die Kreditpolitik des Reiches.

§ 26. Kreditmassnahmen des Reiches.

Die Auswirkungen des Krieges, vor allem der Inflation mit der Geldentwertung machen die Kreditfrage zu einem der wichtigsten Probleme des gewerblichen Mittelstandes. Der Kreditmangel weckt in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes den Ruf nach Staatshilfe. Da sich das Reich bei der Verteilung der von ihm gewährten Mittelstandskredite der vorhandenen Zentralkreditinstitute bediente, mag kurz auf die Entwicklung des Kreditwesens im gewerblichen Mittelstand eingegangen werden.

Als letzte Verteilungsstellen von Krediten kommen für den gewerblichen Mittelstand Genossenschaften und Sparkassen in Frage. Als Selbsthilfeorganisationen zur Kreditbeschaffung entstanden die Kreditgenossenschaften. Die städtischen Kreditgenossenschaften waren vor dem Kriege in zwei Genossenschaftsverbänden organisiert, dem „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und dem „Hauptverband gewerblicher Genossenschaften". Beide Verbände waren in ihren Grundtendenzen verschieden. Der Allgemeine Verband vertrat das strenge

---

[197]) s. Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 213. Sitzg., S. 19 u. 20
[198]) s. Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 230. Sitzung, S. 5, Antrag No. 1233.

Prinzip der reinen Selbsthilfe, während der Hauptverband die Staatshilfe befürwortete. Als Zentralbank des Allgemeinen Verbandes wurde 1864 die „Deutsche Genossenschaftsbank" von Soergel, Parrisius und Co. gegründet, welche ihre Arbeit am 1. 1. 1865 begann. Mit Hilfe dieser Bank sollte der Anschluss an das grosse Finanzkapital gefunden und ein Geldausgleich zwischen den Genossenschaften bewirkt werden.[199]) 1904 wurde diese Bank von der Dresdner Bank übernommen. „Die Tätigkeit der Dresdner Bank erschöpfte sich, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend und auf Grund vertraglicher Verpflichtung, nicht allein in der Durchführung der bankmässigen Transaktionen für die Genossenschaften ,sondern umfasste gleichzeitig die Fürsorge für die mit der Dresdner Bank arbeitenden Genossenschaften."[200]) Da die dem Allgemeinen Verband angeschlossenen Genossenschaften den Bankkredit nur als „subsidiäres Betriebsmittel" betrachteten, sah der Allgemeine Verband die besondere Bedeutung der Dresdner Bank als Zentralinstitut vor allem in einer solchen „Stützungstätigkeit".[201]) Mit der Begründung, der Allgemeine Verband widme sich dem Handwerk nicht genug, habe auch zu schwere Bedingungen für die Errichtung von Genossenschaften, wurde 1901 der „Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften" errichtet. Die Genossenschaften des Hauptverbandes stehen durch die Zentralkassen mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung. Die Inanspruchnahme der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse bedeutet ein Abweichen von dem Ausgangsprinzip der Genossenschaften, der Selbsthilfe, und ein Hinneigen zur Inanspruchnahme der Staatshilfe.

Die Gründung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse geht auf das Verlangen nach Kredithilfe des Staates zurück, das seit den 60er Jahren in Anträgen des Preussischen Landtages zum Ausdruck kam. Sie begann ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1895 und wurde zur Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Kredits, begründet. In der Begründung des Entwurfs heisst es: „Es fehle eine zentrale Ausgleichsstelle, die auf der einen

---

[199]) s. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 204.

[200]) Die genossenschaftl. Volksbanken 1914—1926, ein Beitrag zur Geschichte des Genossenschaftswesens, S. 10.

[201]) s. die genossenschaftlichen Volksbanken 1914—1926. Ein Beitrag zur Geschichte des Genossenschaftswesens, S. 10.

Seite im Bedarfsfalle den einzelnen Vereinigungen und Verbandskassen und durch diese wiederum den Genossenschaften zu billigeren Bedingungen Geldmittel gewähren und auf der anderen Seite die zeitweise überschüssigen Bestände der Vereinigungen und Genossenschaften annehmen und möglichst nutzbringend anlegen könne."[202]) Diese Kasse wurde als staatliche Anstalt errichtet und stand unter Aufsicht und Leitung des preussischen Staates. Das Kapital in Höhe von 5 Millionen Mark wurde vom Preussischen Staate in Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Rechte der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse bestanden darin, mit genossenschaftlichen Volksbanken, landwirtschaftlichen Kassen, die Personalkredit gewähren, öffentlichen Sparkassen und Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, sowie Provinzialinstituten Geschäfte zu machen. Das Schwergewicht lag in der Kreditgewährung an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.[203])

Von 1920 an begann eine Umgestaltung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse. „Das Kapital der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse (Preussenkasse) stammt nicht mehr nur vom Staate her, sondern alle Genossenschaftsverbände und verwandten Einrichtungen haben das Recht, Anteile zu zeichnen. Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ist eine gemischtwirtschaftliche Anstalt geworden, so, als ob die gesamten Genossenschaftsverbände sich zusammengetan und eine behördliche Stütze und Spitze erhalten hätten."[204])

Nach dem Kriege wurde die scharfe Scheidung der beiden genossenschaftlichen Verbände, des Allgemeinen Verbandes und des Hauptverbandes, beseitigt. 1920 fand der Zusammenschluss der beiden Verbände zum „Deutschen Genossenschaftsverbande" statt. Nachdem die noch im Allgemeinen Verband verbliebenen Konsumvereine im Einvernehmen mit dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine zu diesem übergetreten sind und gleichzeitig der „Edeka-Verband" und der „Erdebe-Verband" dem Deutschen Genossenschaftsverband beigetreten sind ,stellt dieser nunmehr den Träger der

[202]) s. die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, ihre Aufgaben und ihr Wirken, S. 21.

[203]) s. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 277.

[204]) s. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 279.

Genossenschaftsbewegung des städtischen Mittelstandes dar. (Grünfeld). Eine Lösung bezüglich der beiden Zentralkreditinstitute wurde dadurch erzielt, dass die beiden Zentralinstitute, die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank und die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, als Zentralkreditinstitute des neuen Einheitsverbandes anerkannt wurden. Die Genossenschaften des früheren Allgemeinen Verbandes sollten weiter mit der Dresdner Bank, die des ehemaligen Hauptverbandes weiter mit ihren Zentralkassen und durch sie mit der Preussenkasse in Verkehr bleiben.[205]) Als Zentralkreditinstitute des genossenschaftlich organisierten gewerblichen Mittelstandes waren also in der Nachkriegszeit für Reichskredite aufnahmefähig: die Preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank.

Für die nichtgenossenschaftlich organisierten Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes dienen die öffentlichen Sparkassen als Kreditinstitute. Diese sind zu 14 Girozentralen zusammengeschlossen und haben ihre Zentrale in der „Deutschen Girozentrale". Die Deutsche Girozentrale bildet also die Verteilungsstelle für Reichskredite an Kreditnehmer des gewerblichen Mittelstandes, welche nicht genossenschaftlich organisiert sind.

Die Kreditnot des gewerblichen Mittelstandes weist in der Nachkriegszeit verschiedene Phasen auf. Die Kreditgewährung, die zum „Wiederaufbau" des gewerblichen Mittelstandes notwendig war, fällt in die Zeit der Uebergangswirtschaft. Während der Inflation ist das Bedürfnis nach fremder Hilfe verhältnismässig gering. Die Kreditgenossenschaften machen, wie alle Kreditanstalten, eine Periode der Scheinblüte durch, bedingt durch das zahlenmässige Anwachsen der einliegenden Gelder. Der Währungsverfall trug auch in die Kreise der Kreditgenossenschaften Vernichtung. Mit Ablauf der Inflationszeit standen die genossenschaftlichen Volksbanken kurz vor dem Erliegen, weil keine Aussicht mehr vorhanden war, bei einer weiteren Entwicklung des Währungsverfalls die Betriebe mit Erfolg weiter aufrecht zu erhalten.[206]) Die Aufmachung der Goldmarkeröffnungsbilanz offenbarte die schwierige Lage der Genossenschaften. Der Verlust bedeutete etwa $^9/_{10}$ des eigenen Vermögens und

[205]) s. Vleugels: Richtungen und Systeme im modernen deutschen Genossenschaftswesen, S. 17.

[206]) s. die genossenschaftlichen Volksbanken, a. a. O., S. 34.

$^{9}/_{10}$ der fremden Gelder. Praktisch war damit die Unmöglichkeit des Weiterführens des Geschäftsbetriebes allein mit diesen Mitteln gegeben.[207]) Die Kreditnot bedingte in den Genossenschaftskreisen Abkehr von dem Prinzip der Selbsthilfe und Forderung von Kreditmassnahmen des Reiches.

Im Reichstag wird die Kreditaktion des Reiches durch entsprechende Interpellationen vorbereitet. Unter Hinweis darauf, dass die Kredite der Banken und Genossenschaften nicht ausreichend seien,[208]) wird um Gewährung von Reichskrediten interpelliert und zwar mit Beginn des Jahres 1924. In diesem Sinne ergeht etwa der Antrag: „Die Kreditnot im kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand ist durch geeignete Massnahmen unter Heranziehung der Genossenschaften zu mildern."[209]) Die Forderungen der Kreditgewährung finden in der dritten Wahlperiode ihre Fortsetzung.[210]) Der volkswirtschaftliche Ausschuss beschliesst Februar 1925 einen Antrag auf Gewährung eines Sonderkredits von 30 Millionen Mark von der Reichsbank an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank auf ein Jahr. Falls die Beschaffung der Summe auf diesem Wege nicht möglich sei, so solle die Reichsregierung ersucht werden, die Summe aus Reichsmitteln den genannten Banken zur Verfügung zu stellen.[211]) Der Antrag IV des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird im Reichshaushaltsausschuss mit dem Aenderungsantrag No. 149, der die Beschaffung aus Mitteln der Reichspost verlangt, angenommen (Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 28. Sitzung, S. 7). Im Reichstag ergeht unter No. 731 der mündliche Bericht des 8. Ausschusses und des 5. Ausschusses betreffend Kreditgewährung an den gewerblichen

---

[207]) s. ebenda, S. 39.

[208]) s. Stenogr. Ber. d. Reichstags, 1. W. P., Bd. 355, S. 7580, (Korthaus).

[209]) vergl. R. Tgs. Dr. S. Bd. 380, No. 6511,5 (Beythien).
ebenda, Bd. 382, No. 177 (Beythien).
ebenda, Bd. 382, No. 109 (Budjuhn).
ebenda, Bd. 383, No. 315 (Biener).

[210]) vergl. R. Tgs. Dr. S., 3. W. P., No. 22,1 (Havemann).
ebenda, No. 166,1 (Sievers).
ebenda, No. 221 (Leicht).

[211]) s. volkswirtschaftl. Ausschuss des Reichstags, (8. Ausschuss) Antrag IV v. 19. II. 1925 (Akten des Reichstags über den gewerbl. Mittelstand).

Mittelstand: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen:

1.) Zur Milderung der augenblicklichen Kreditnot des selbständigen mittelständischen Gewerbes die Reichsbank zu veranlassen, eine Summe von 30 Millionen Mark der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse und der Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank als Darlehn auf ein Jahr baldigst zur Verfügung zu stellen mit der Massgabe, die daraus zu gewährenden Kredite an die Kreditnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften zu einem wesentlich billigeren als dem bisherigen Zinssatz weiterzugeben. Sollte die Beschaffung der Summe auf diesem Wege nicht möglich sein, so wird die Reichsregierung ersucht, die Summe aus Mitteln der Reichspost den genannten Banken zur Verfügung zu stellen . . ."[212])

Um die Gewährung eines solchen Sonderkredites zu ermöglichen, setzten Verhandlungen mit dem Reichspostministerium, der Preussischen Staatsbank, den beiden Zentralkreditinstituten des Mittelstandes und mit der deutschen Girozentrale ein. Da in manchen Gegenden das Genossenschaftswesen nicht entwickelt ist, empfahl sich zur Vermittlung von Krediten auch die Heranziehung der Deutschen Girozentrale. Als letztverteilende Kreditstellen des Reichskredits sollen demnach die Kreditgenossenschaften und die Sparkassen in Frage kommen.[213]) Wie aus einer von der Reichsregierung erteilten Antwort auf Anfrage No. 731 und Anfrage No. 740 der Reichstagsdrucksachen hervorgeht, wurden im Mai 1925 24 Millionen Reichsmark für den gewerblichen Mittelstand aus Mitteln der Reichspost auf 6 Monate bereitgestellt. Sie wurden zu ¾ über die Preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Dresdener Bank an die Kreditgenossenschaften, zu ¼ über die Deutsche Girozentrale an die Sparkassen geleitet.

Im Juli 1925 wurden 10 Millionen Reichsmark aus Postmitteln für den gewerblichen Mittelstand des bestezten Gebietes auf 6 Monate bereitgestellt.[214]) Dieselbe Uebersicht enthält R. Tgs. Dr. S. No. 2821 als Beantwortung der R. Tgs. Dr. S. No. 1654. Gleichzeitig führt sie

[212]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 731.

[213]) s. Reichshaushaltsausschuss, 3. W. P., 38. Sitzg., S. 5.

[214]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 1717: Uebersicht über Entschliessungen des R. Tgs., nebst Beantwortungen der Reichsregierung.

aus: „Von der Flüssigmachung neuer allgemeiner Mittelstandskredite habe die Reichsregierung aus der Erwägung abgesehen, da es grundsätzlich nicht auch Aufgabe der öffentlichen Gewalt sein könne, die Wirtschaft mit Krediten zu versehen."

Auch von den Regierungen der Länder wurden dem gewerblichen Mittelstand Sonderkredite zur Verfügung gestellt. Erwähnt sei nur, dass Preussen im Jahre 1925 dem gewerblichen Mittelstand 32 Millionen Reichsmark bereitgestellt hat.[215])

Die Kreditpolitik des Reiches ist als Notmassnahme anzusehen. Grosse volkswirtschaftliche Bedeutung wird ihr nicht beigemessen. Die Kredite des Reiches waren in einer Zeit verlangt worden, als alle Mittel der Kreditgewährung erschöpft waren. Wegen der Einmaligkeit der Kreditgewährung und des geringen Höchstbetrages, der auf die letzten Kreditnehmer entfiel, konnten die „Sonderkredite" des Reiches nicht von hohem Nutzen sein. In der Oeffentlichkeit ist die Beurteilung der Reichskredite nicht günstig gewesen. Es heisst in einer Veröffentlichung des Giroverbandes der Dresdner Bank darüber: „Von wirtschaftlichem Nutzen für die Genossenschaften und ihre Mitglieder sind alle diese Kredite zweifellos nicht gewesen. Man wird erwarten dürfen, dass der Weg derartiger Sonderkredite in Zukunft nicht beschritten werden wird."[216]) Derartige Sonderkredite des Reiches können keine Lösung der Kreditfrage des gewerblichen Mittelstandes bedeuten.

§ 27. Pläne zur Reform des gewerblichen Kreditwesens.

Die Erkenntnis der Mangelhaftigkeit der Ausnahmekredite und der Notwendigkeit einer gesicherten Kreditversorgung führte dazu, dass eine auf die Dauer befriedigende Lösung der Kreditfrage in der Nachkriegszeit zum Problem des gewerblichen Mittelstandes wurde. Der Kern des Problems liegt in der Frage nach der dauernden Kreditsicherung des gewerblichen Mittelstandes und damit nach der sicheren Quelle für Kredite.

Im Rahmen des Kreditproblems spielt in neuerer Zeit der Konkurrenzstreit zwischen Genossenschaften und Sparkassen eine Rolle.

---

[215]) s. Uebersicht über die aus Mitteln d. Länder d. Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel zu Kreditzwecken zur Verfügung gestellten Summen. Anlage 1 zu No. 2821, R. Tgs. Dr. S.

[216]) s. die genossenschaftl. Volksbanken, a. a. O., S. 56.

Der Kampf dreht sich um die geforderte „Arbeitsteilung zwischen Genossenschaften und Sparkassen" in dem Sinne, dass die Genossenschaften Personalkreditinstitute sein sollen, während die öffentlichen Sparkassen in der Hauptsache das Realkreditgeschäft betreiben sollen. Während früher das Schwergewicht des Aktivgeschäftes der Sparkassen hauptsächlich auf der Ausgabe von Hypotheken, also der Gewährung langfristigen Realkredits lag, gingen die Sparkassen in der Nachkriegszeit in stärkerem Masse zum Personalkredit über. Die genossenschaftlichen Kreise wünschen Rückkehr der Sparkassen zum Realkreditgeschäft. „Es mag zugegeben werden, dass zu Beginn des Jahres 1924, solange die Spargelder nur in ganz geringem Umfang den Sparkassen zugeflossen sind, das Betriebsmittelgeschäft zur Unterbringung der kurzfristigen Eingänge vielfach notwendig war. Aber bereits zu Ende des Jahres 1925 und noch steigernd 1926 haben die Spargelder bei den Sparkassen einen solchen Umfang erreicht, dass ihnen die Rückkehr zum Realkreditgeschäft wohl möglich wäre. Gegenüber dem allgemeinen Verlangen der Wirtschaft nach Realkrediten werden auch die Sparkassen sich künftighin ihrem eigentlichen Realkreditgeschäft nicht entziehen können. Eine Verständigung zwischen Sparkassen und Genossenschaften wird zustandekommen, wenn eine Arbeitsteilung in der Weise eintritt, dass die Genossenschaften das Personalkreditbedürfnis und zwar gerade des gewerblichen Mittelstandes befriedigen".[217]) Von Sparkassenseite wird dagegen geltend gemacht, eine genaue Arbeitsteilung zwischen Genossenschaften und Sparkassen lasse sich nicht durchführen.[218]) Die Frage des mittelständischen Betriebskredits der Sparkassen wird 1927 auf der Sparkassentagung in Kiel eingehender behandelt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Anerkennung der Einräumung von Konto-Korrentkredit als „sparkasseneigenes" Geschäft vonseiten des Reichsfinanzhofes.[219]) Auch in der neuen Mustersatzung für Sparkassen in Preussen wird der Konto-Korrentkredit als sparkasseneigenes Geschäft anerkannt und ge-

---

[217]) s. die genossenschaftl. Volksbanken, a.a.O., S. 53.

[218]) s. Cremer: Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen, Banken und Genossenschaften. (Spark. 1926, 46. J. No. 11).

[219]) s. Wenhold: Mittelst., Betriebskredit d. Sparkassen (4. Allg. Dt. Spark.- u. Kommunalbankentag in Kiel, 1927, Verhdlgs.-Ber., S. 119)

nau umschrieben.[220]) Gegen den erhobenen Vorwurf, die Sparkassen pflegten den kurzfristigen Betriebskredit auf Kosten des langfristigen Realkredits, wird geltend gemacht, dass das Verhältnis der langfristigen zu den kurzfristigen Anlagen bei den Sparkassen seit 1924 von Jahr zu Jahr zugunsten der langfristigen Anlagen gewachsen sei.[221]) Die Sparkasse steht auf dem Standpunkt, dass sie keines der ihr nach Satzung und Wesensart erlaubten Mittel, zu denen auch der Betriebskredit gehöre, zur Unterstützung des Mittelstandes unterlassen dürfe. Wichtiger als der Konkurrenzstreit zwischen Sparkassen und Genossenschaften, bei dem es sich um die Abgrenzung der geschäftlichen Betätigungen handelt, ist das Problem, ein Zentralkreditinstitut, das für dauernde Kreditsicherung bürgt, zu schaffen. Es handelt sich um die Reform des augenblicklichen Zustandes, dass zwei Zentralinstitute, die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank und die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, nebeneinander bestehen. „Der herrschende Dualismus von zwei Banken, die beide nicht vom Deutschen Genossenschaftsverbande abhängig sind, mag seine Vorteile haben. Er bleibt aber immer ein ungelöstes Problem und eine Gefahr von Spaltungen."[222]) Bei der Stellungnahme zu dem Problem des Zentralkreditinstitutes stehen sich wieder zwei Richtungen gegenüber, eine, die unter Betonung der Selbsthilfe den Charakter des Zentralinstitutes als Kreditinstitut abschwächen will, eine andere, die eine Lösung in der Errichtung einer Reichsanstalt für gewerblichen Kredit sieht.

Unter Betonung des Charakters der Genossenschaften als „Volksbanken" wird von genossenschaftlicher Seite als Ziel der Genossenschaften die Entwicklung derselben zu selbständigen Selbsthilfeorganisationen hingestellt .Die Bedeutung des Spargeschäftes, das die Gewährung von Krediten auf eigenen und fremden Geldern erlaubt, wird stark betont. Eine solche Entwicklung mit der Tendenz der Lösung vom Bankkredit soll die Lösung der Frage des Gegensatzes zwischen Dresdner Bank und Zentralkassen herbeiführen. „Beide Institute werden dann ihre Bedeutung als Zentral-

---

[220]) s. Mittelständischer Betriebskredit der Sparkassen. (4. Allg. Dt. Spark.- u. Kommunalbankentag in Kiel, 1927, Verhdlgs.-Ber. S. 121/122).

[221]) vergl. ebenda, S. 126.

[222]) Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 226.

kreditstellen verlieren. Die Zentralkassen sollen die Aufgabe des provinziellen Geldausgleichs erfüllen, darüber hinaus sollen sie, ebenso wie die Dresdner Bank, Verwalter der ihnen anvertrauten überschüssigen Gelder der Genossenschaften sein".[223]) Sieht diese Richtung die dauernde Sicherstellung des gewerblichen Kredits in der Selbsthilfe, nämlich in der Erstarkung der Kreditgenossenschaften zu Volksbanken unter möglichster Abschwächung der Hilfe von aussen, sei es durch Bankkredit, sei es durch Staatshilfe, so wird auf der anderen Seite die Lösung in der Errichtung eines Zentralkreditinstitutes und zwar einer Reichskreditanstalt gesehen. In den Verhandlungen des Reichstages wird um die Errichtung einer derartigen Reichsanstalt oftmals interpelliert. Bereits Januar 1925 heisst es: „Das gewerbliche Kreditwesen ist durch Schaffung einer Zentralkreditstelle für die gewerblichen Genossenschaften — ähnlich der neugebildeten Agrarbank — gegebenenfalls durch entsprechenden Ausbau der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zu fördern".[224]) In ähnlicher Weise wird im Reichstag beantragt: „Im Einvernehmen mit den Regierungen der Einzelstaaten recht bald eine Reichskreditstelle und Zentralkreditinstitute der Länder — gegebenenfalls unter Benutzung bereits vorhandener Stellen für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk zu errichten, damit in Zukunft die Kreditversorgung dieser Erwerbsstände planmässig und ausreichend gesichert ist."[225]) Zur Ausführung eines solchen Planes ergeht der Vorschlag, die Preussische Zentralgenossenschaftskasse zur Reichsanstalt auszubauen mit einer besonderen Abteilung für Handwerk und Einzelhandel.[226]) [227])

Wie aus dem Bericht der 394. Sitzung (3. Wahlperiode) des Reichstags hervorgeht, steht der Minister dem Ausbau der Preussenkasse zu einer Reichsanstalt sympathisch gegenüber und ist bereit, die Beteiligung des Reiches bei der Preussenkasse zu fördern.[228]) In der laufenden Wahlperiode (4. W. P.) wird von neuem inter-

---

[223]) vergl. (Die genossenschaftl. Volksbanken, a. a. O.), S. 60.
[224]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 276 (Fehrenbach).
[225]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 307 (Budjuhn).
[226]) s. R. Tgs. Dr. S. 3. W. P., No. 1559 (Stegerwald).
[227]) s. 3. W. P., 8. Ausschuss (Volkswirtschaft), Antrag No. 2 v. 13. 2. 1925 (s. Akten des Reichstags über den gewerbl. Mittelstand (Verhältnisse im Handwerk und Einzelhandel).)
[228]) s. Stenogr. Ber. d. R. Tgs. 3. W. P., 394. Sitzg., S. 13211,

pelliert, die Kreditorganisationen des Handwerks und Einzelhandels durch geeignete Verbindung mit den staatlichen Kreditinstituten für Genossenschaften zu fördern und gegebenenfalls eine Reichskreditanstalt für den gewerblichen Mittelstand zu errichten.[229])

Die praktische Ausführung des Planes, die Preussische Zentralgenossenschaftskasse zur Reichsanstalt auszubauen, würde der tatsächlichen Entwicklung derselben nicht widersprechen. Das ursprünglich Preussische Institut ist nicht an den Grenzen des Preussischen Staates stehen geblieben, bis es schliesslich, ohne seinen Namen und Charakter als Preussische Anstalt zu ändern, eine Bank für das ganze Deutsche Reich geworden ist.[230]) „Da nicht nur Reichsorganisationen, sondern auch nichtpreussische Verbände und Kassen Stammeinlagen und Stimmen im Gesamtausschuss haben, so ist die Preussische Zentralgenossenschaftskasse auf dem besten Wege, eine Reichsanstalt zu werden. Aber das Reich und die Länder haben es bisher verschmäht, Einlagen zu übernehmen, die einer rein preussischen Staatsaufsicht unterstellt wären".[231])

Mit dem Ausbau einer solchen Reichsanstalt würde die Kreditfürsorge des gewerblichen Mittelstandes nicht mehr in Sonderfällen Aufgabe des Reiches sein, sondern die Förderung des gewerblichen Kreditwesens würde zum dauernden Programmpunkt der gewerblichen Mittelstandspolitik des Reiches werden. Es läge darin eine Weiterbildung der Entwicklungstendenz: Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe bezw. durch Hilfe des Reiches. Da die dauernde, gesicherte Kreditversorgung eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes ist, müssen die Selbsthilfeeinrichtungen vor einer Erschöpfung ihrer Mittel bewahrt werden. Eine Reichsanstalt in dem geplanten Sinne würde eine dauernde Sicherung dadurch bedeuten, dass durch Reichsmittel jederzeit eine Stützung erfolgen könnte. Von diesem Gesichtspunkt aus würde eine dauernde Kreditpolitik des Reiches auf dem Wege der Reichskreditanstalt zugunsten des gewerblichen Mittelstandes keine Abschwächung der Selbsthilfebestrebungen bedeuten, sondern sie würde als Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe für dauernde Sicherstellung des gewerblichen Kreditwesens bürgen und

---

[229]) s. R. Tgs. Dr. S., 4. W. P., No. 226 (Wienbeck).
[230]) s. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, S. 279.
[231]) vergl. ebenda, S. 281.

damit eine wichtige Aufgabe in den Bereich ihrer Mittelstandspolitik hineinziehen, deren Erfüllung wegen der grundlegenden Bedeutung des Kredits zur Erhaltung und Förderung des Mittelstandes beitragen würde.

10. Kapitel:

Gewerblicher Mittelstand und Arbeitsschutzgesetz-Entwurf.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes wurde Dezember 1926 dem Vorläufigen Reichwirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegt. Inzwischen ist der Entwurf Januar 1929 dem Reichstag zur Beschlussfassung zugegangen.[232]) [233]) Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes soll eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit stattfinden. Der gewerbliche Mittelstand ist insoweit an der Neuregelung interessiert, als es sich um die mittelständlerischen Massnahmen innerhalb derselben handelt, also um solche Massnahmen, die abweichend von allgemeinen Bestimmungen Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes in Handwerk und Einzelhandel nehmen. Aufgabe des Arbeitsschutzgesetzes wird es sein, sowohl auf die Erhaltung der Arbeitskraft, welche Träger der wirtschaftlichen Funktion ist, Rücksicht zu nehmen, als auch auf die Erhaltung und Förderung von Handwerk und Einzelhandel im Wirtschaftsablauf.

Die geltende Regelung der Arbeitszeit ist durch das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 (R. Ges. Bl. I. S. 109) gegeben, welches durch die Forderungen nach Beseitigung der bis dahin geltenden Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (R. Ges. Bl. I, S. 1249) mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslosigkeit veranlasst war und einige wesentliche Aenderungen der Arbeitszeitverordnung brachte. Das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 hält streng am Achtstundentag fest. Für Handwerk und Einzelhandel ist die Aufhebung von § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung, der die Straffreiheit des Arbeitgebers bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit festlegt, wichtig, da gerade in Handwerk und Einzelhandel vorübergehende Mehrarbeit nicht zu umgehen sein wird. Eine Erweiterung der grundsätzlich festgelegten 48-Stundenwoche

---

[232]) Die Dezember 1926 erstmalig veröffentlichte Vorlage ist als 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt erschienen.

[233]) Der Entwurf ging in der vom Reichsrat zuletzt beschlossenen Fassung Ende Januar 1929 dem Reichstag zu (R. Tgs. Dr. S. No. 753).

sieht das Arbeitszeitnotgesetz auf Grund von Tarifvertrag vor, wobei aber vom Mittelstand die Zuschläge für Ueberarbeit als starke geldliche Belastung empfunden werden.[234]).

§ 28. Einzelhandel und Arbeitsschutzgesetz.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat in einer Denkschrift (Februar 1929)[235]) den Arbeitsschutzgesetzentwurf einer Kritik unterzogen bezüglich der für den Einzelhandel wichtigen Bestimmungen, aus der sowohl die Anforderungen des Einzelhandels an das Gesetz hervorgehen, als auch die Schwierigkeiten einer Berücksichtigung desselben nach seiner Eigenart.

Der Gesetzentwurf sieht eine zulässige Mehrarbeitszeit von 300 Stunden im Jahre vor. Diese Bestimmung wird als unzureichend angesehen. Zur Beurteilung der sozialpolitischen Auswirkungen einer längeren Arbeitszeit für den Einzelhandel wird auf die „Arbeitsbereitschaft"[236]) verwiesen. Unter Arbeitsbereitschaft fallen solche Zeitspannen, in denen der Angestellte keine Arbeitsverrichtung ausüben kann, sondern sich für eintretenden Arbeitsbedarf bereitzuhalten hat. Es ergibt sich die Frage, ob diese im Einzelhandel vorkommende Arbeitsbereitschaft die Ausdehnung der Arbeitszeit rechtfertigt, oder ob und wieweit ohne Arbeitszeitverlängerung eine Fortschaffung der Arbeitsbereitschaft im Einzelhandel durch Rationalisierung möglich gemacht werden kann.[237]) Zur Eigenart des Einzelhandels gehört seine „saisonmässige und stossweise Beanspruchung".[238]) Mit Rücksicht auf Betriebe mit Saisonzeiten sieht der Entwurf vor, dass eine Verteilung der täglichen Arbeitszeit so vorgenommen werden darf, dass die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens 2 Monaten nicht überschritten wird. Für den Einzelhandel wird eine längere Ausgleichsmöglichkeit angefor-

---

[234]) s. Aufseesser: Arbeitszeitgesetz u. Einzelhandel (Die Textil-Woche, 8. Juni 1928, No. 23).

[235]) s Arbeitsschutzgesetzentwurf u. Einzelhandel. (Denkschr. d. Hauptgemeinschaft d. dt. Einzelhandels, Berlin, 27. 2. 1929).

[236]) s. Arbeitsbereitschaft d. dt. Einzelhandels. (Denkschr. d. Hauptgem. d. dt. Einzelhandels, Januar 1928).

[237]) vergl. v. Poll: Die Arbeitsbereitschaft, eine Dispositionsfrage? (Textilzeitung, No. 99 v. 28. 4. 1928).

[238]) s. die Umsatzschwankungen des Einzelhandels als Problem der Betriebspolitik (Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung, Berlin 1928, Sonderheft 10).

dert, ebenso erleichternde Bestimmungen eines verlängerten Saisonausgleichs bei Einzelhandelsbranchen mit speziellem Saisoncharakter. Unter Hinweis auf die „stossweise" Beanspruchung wird ausdrückliche Erwähnung des Einzelhandels in § 15 Ziff. 5 des Entwurfs verlangt. — Bezüglich des Sonntagsverkaufs sieht der Gesetzentwurf vor, dass an höchstens 6 Sonn- und Feiertagen bis zu höchstens 6 Stunden die Landesbehörden den Verkauf zulassen dürfen. Diese Neuregelung würde gegenüber den heute geltenden Bestimmungen eine Einengung bedeuten. — Um den Gewohnheiten und Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Rechnung tragen zu können, wird für ländliche Gegenden eine Erweiterung des Sonntagsverkaufs gefordert.

§ 29. Handwerk und Arbeitsschutzgesetz.

Aehnlich wie die Forderungen des Einzelhandels an den Arbeitsschutzgesetzentwurf sind auch diejenigen des Handwerks. Es verlangt eine bessere Anpassung der Bestimmungen an die betriebswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Handwerks. Während der Verlauf der fabrikmässigen Produktion durch den Rhythmus der Maschine eine gewisse Stetigkeit aufweist, ist in handwerksmässigen Betrieben eine Ungleichmässigkeit des Produktionsablaufs vorherrschend, welche durch das Vorherrschen des persönlichen Produktionsfaktors „Arbeit" bedingt ist. Im Gegensatz zur fabrikmässigen Produktion, die auf Vorrat arbeiten kann, wird für eine Reihe von Handwerkszweigen der Zustand der „Arbeitsbereitschaft" die Ausübung der Betätigung von dem Auftrag des Kunden abhängig machen. Diese Eigenarten der handwerklichen Produktion bilden den Ausgangspunkt der Forderung nach Zulassung ausreichender Mehrarbeit, die für die handwerklichen Betriebe nicht zu umgehen sein wird. Als schädlich für das Handwerk wird der Zuschlag, der für Mehrarbeit über die zugelassene Arbeitszeit hinaus zu zahlen ist, angesehen. Bessere Berücksichtigung verlangt das Handwerk für seine Saisongewerbe und die Betriebe auf dem flachen Lande.[239]) Bereits vor Einbringung des Entwurfs an den Reichstag wurden die Wünsche des gewerblichen Mittelstandes an das Arbeitsschutzgesetz

[239]) s. Hermann: Das Handwerk zu den gesetzgeberischen Vorlagen auf sozialpolitischem Gebiete. (Nordwestdeutsche Handwerkszeitung, 33. Jahrg., 1928, No. 51).

in einem Antrag des Abgeordneten Bielefeld vom 13. Juli 1928 formuliert: „Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen:

1.) Vor Einbringung des demnächst vorzulegenden Arbeitsschutzgesetzes eingehend zu prüfen, inwieweit bei der endgültigen Regelung der Arbeitszeit den berechtigten Forderungen der kleinen und mittleren Unternehmer im Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel in Bezug auf eine angemessene Berücksichtigung der Begriffe „Saisonarbeit", „dringende Instandsetzungsarbeiten" und „Arbeitsbereitschaft" Rechnung getragen werden kann,

2.) im Arbeitsschutzgesetz die Bestimmungen über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe ohne Beschränkung der Freizeit der Angestellten in einer den Verhältnissen des flachen Landes und der kleineren Städte entsprechenden Weise auszugestalten und den Landesregierungen weitgehende Möglichkeiten zur Regelung dieser Fragen nach den tatsächlichen Bedürfnissen einzuräumen."

11. Kapitel:

Gewerblicher Mittelstand und Steuerpolitik des Reiches.

§ 30. Gewerblicher Mittelstand und Reichssteuergesetzgebung.

Die Steuerpolitik des Reiches ist insoweit in die Mittelstandspolitik einzubeziehen, als es sich um Massnahmen innerhalb der Steuergesetzgebung handelt, welche für den gewerblichen Mittelstand eine Begünstigung bedeuten. Allgemein ist festzustellen, dass sich bezüglich der Verwirklichung des Grundsatzes der Schonung des weniger Leistungsfähigen die Steuerpolitik des Reiches mit der Mittelstandspolitik deckt. Eine kurze Untersuchung nach dieser Richtung mag sich auf die geltenden Reichssteuern beschränken. Die Realsteuern mögen unberücksichtigt bleiben, da die Arbeit sich auf die Mittelstandspolitik des Reiches beschränkt.

Die im Einkommensteuergesetz geltende Staffelung der Tarife (§ 55 Einkommensteuergesetz) wirkt sich für den gewerblichen Mittelstand günstig aus, da er als Bezieher eines „mittleren Einkommens" an der geringeren steuerlichen Belastung teilnimmt. In gleicher Weise wirkt sich für den gewerblichen Mittelstand die in der Reichsvermögensteuer geltende Staffelung der Tarife aus (§ 7 Verm.

St. Ges.). Als steuerliche Entlastung kommt für den gewerblichen Mittelstand ausserdem die Festsetzung von Freigrenzen in der Einkommensteuer (§ 50) und in der Vermögensteuer (§ 8) in Frage. Die Freigrenze von 5 000 R.-Mark wird einen grossen Teil des gewerblichen Mittelstandes von der Vermögensteuer befreien, da ihr Betriebskapital in vielen Fällen 5 000 R.-Mark nicht überschreiten wird. Die Festsetzung der Freigrenze im Aufbringungsgesetz auf 20 000 R.-Mark entlastet den grössten Teil des gewerblichen Mittelstandes (§ 3 Aufbringungsgesetz). Für den gewerblichen Mittelstand wirkt sich die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens bei der Einkommen- und Vermögenssteuer günstig aus. Für die Veranlagung nichtbuchführender Gewerbetreibender werden von den Landesfinanzämtern jährlich Richtsätze erlassen. Es handelt sich dabei um Prozentsätze des Umsatzes, die als Reingewinn angenommen werden. Die Durchschnittssätze sind jedoch nicht verbindlich, vielmehr können die Finanzämter von dem Prozentsatz abweichen.

Eine Vereinfachung in der Veranlagung der Umsatzsteuer tritt insofern ein, als der Reichsfinanzminister auf Grund § 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bestimmt hat, dass die nicht buchführenden Umsatzsteuerpflichtigen mit weniger als 10 000 R.-Mark Umsatz keine Erklärung abzugeben brauchen und von der Abgabe von Voranmeldungen entbunden sind.

§ 31. Gewerblicher Mittelstand und Steuervereinheitlichungsgesetz-Entwurf.[240])

Das Schicksal des Steuervereinheitlichungsgesetzes ist zur Zeit so unsicher, dass es sich erübrigt, es ausführlich zu behandeln.

Der gewerbliche Mittelstand ist besonders an dem Gewerbesteuer-Rahmengesetz interessiert. Die Verwirklichung einer Reihe alter Mittelstandsforderungen ist in dem Entwurf vorgesehen.

Durch das Reichsgesetz sollen bei Berechnung des Gewerbeertrages Miet- und Pachtzinsen für gewerblich benutzte Grundstücke abgeschrieben werden, eine Forderung, die sich in Preussen nicht ganz verwirklichen liess. Ausserdem ist die Zulassung einer Freigrenze sowohl beim Gewerbeertrag als auch bei Gewerbekapital und Lohnsumme (§ 17 Entwurf) und die Staffelung der Tarifsätze beim Ertrag, nicht beim Kapital und der Lohnsumme vorgesehen.

---

[240]) s. R Tgs. Dr. S. 4. W. P., No. 568.

Die Wünsche des gewerblichen Mittelstandes gehen über die vorgesehenenen Verwirklichungen seiner alten Forderungen hinaus. Der gewerbliche Mittelstand wünscht den Ausbau der Gewerbesteuer zur Gewerbe- und Berufssteuer unter Einbeziehung des Wandergewerbes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft etc., der freien Berufe, der Unternehmungen der öffentlichen Hand. — Die Genossenschaften sollen bei der Besteuerung nicht begünstigt werden. — In seinem Interesse verlangt der Mittelstand ferner, dass der Ertrag bei der Gewerbebesteuerung zu Ungunsten der Besteuerung bei den Hilfsmaßstäben (Kapital und Lohnsumme) über die Vorschläge des Entwurfs hinaus geschont wird.[241])

Die allgemeinen Forderungen, die vom Mittelstand an die Steuerpolitik des Reiches gestellt werden, decken sich mit den Forderungen der übrigen Wirtschaftskreise. Innerhalb der allgemeinen Forderungen ist für den gewerblichen Mittelstand die Forderung der Einkommen- und Ertragssteuerveranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt von Wichtigkeit.[242]) — Für den Mittelstand ist ausserdem die Forderung nach Ermöglichung ausreichender Abschreibungen für Abnutzung und Erneuerung der Anlagen bedeutsam. Für das Handwerk wird es sich um die Berücksichtigung von technischen Verbesserungen der Arbeitsmaschinen handeln, für den Einzelhandel um Berücksichtigung von Verderb durch längeres Liegen und Verlust durch Modewechsel.[243]) Abgesehen von Einzelforderungen stimmt der gewerbliche Mittelstand dem aus allen Wirtschaftsgruppen hervorgehenden Wunsch nach Abbau der gesamten steuerlichen Belastung zu.

---

[241]) s. Beratung des Steuervereinheitlichungsgesetz-Entwurfs. (Gemeinsame Sitzung der Steuerausschüsse der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels am 23. 1. 1929).

[242]) vergl. Bühler: Drei Jahresdurchschnitt oder Verlustvortrag? (Bergwerksztg. v. 6. 12. 1928).

[243]) s. Sitzungsbericht des deutschen Industrie- und Handelstages über Sitzung des Steuerausschusses vom 23. 1. 1929.

Schlußbetrachtung.

Ein Vergleich der mittelstandspolitischen Massnahmen zur Förderung von Handwerk und Einzelhandel der Nachkriegszeit und der gewerblichen Mittelstandspolitik vor dem Kriege zeigt, dass einzelne Fragen stärker in den Vordergrund getreten sind, während andere an Bedeutung verloren haben.

Im Handwerk hat das Streben nach berufsständischer Organisation, das bereits seit Durchführung der Gewerbefreiheit die Handwerkerbewegung beherrscht hat, stark zugenommen. Diese Tendenz zur Bindung des Berufsstandes in der Organisation gipfelt in der Forderung nach Einführung des allgemeinen Innungszwanges, wie sie dem Entwurf der Reichshandwerksordnung zugrunde liegt. Das wachsende Streben nach Zusammenschluss aller Berufszugehörigen in der berufsständischen Organisation liegt in der Notwendigkeit verschärften Konkurrenzkampfes des Handwerks gegen den kapitalistischen Grossbetrieb begründet. Gleichzeitig entspricht die Tendenz zur Bindung in der berufsständischen Organisation, die eine „geordnete Berufsstandswirtschaft" ermöglichen soll, dem tatsächlichen Geist der modernen Volkswirtschaft. Aus der Wirtschaft selbst hervorgegangene Bindungen suchen im Gegensatz zum extremen wirtschaftlichen Individualismus die schrankenlose Konkurrenz einzudämmen.

Die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises, die vor dem Kriege stark im Mittelpunkt der Handwerkerpolitik stand, hat ihre Bedeutung eingebüsst. Die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieser Forderung liess das Handwerk darauf verzichten. Ausserdem verliert der Befähigungsnachweis als Schutz des Handwerks in demselben Masse an Bedeutung, als eine straffe Erfassung des Berufsstandes in der Organisation Steigerung seiner Kraft und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Folge hat.

Der Einzelhandel steht bezüglich der Erfassung seiner Berufszugehörigen in der Organisation weit hinter dem Handwerk zurück. Es ist jedoch auf Bestrebungen nach berufsständischer Organisation,

die nach dem Kriege laut wurden, hinzuweisen.[244]) Zur Vertretung der berufsständischen Interessen des Einzelhandels wird die Errichtung von örtlichen Fachorganisationen (Fachvereinen) angestrebt, die für den Kleinhandel eine ähnliche Stellung einnehmen sollen, wie sie der Innung für das Handwerk zukommt. Die örtlichen Fachvereine sollen zu sogenannten Ortsausschüssen in Angleichung an die Innungsausschüsse zusammengefasst werden. — Eine Schwierigkeit für die Durchführung der berufsständischen Organisation des Einzelhandels liegt darin, dass der Berufsstandsgedanke im Einzelhandel nicht in dem Masse entwickelt ist wie im Handwerk. —

Bestrebungen zur Förderung des Lehrlingswesens, wie sie das Berufsausbildungsgesetz durch einheitliche gesetzliche Regelung desselben vorsieht, bedeuten für das Handwerk keinen wesentlichen Fortschritt. In der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Uebertragung der im Handwerk bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens auf die übrigen Berufsstände liegt zweifellos eine Anerkennung der Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. Für den Nachwuchs im Einzelhandel kann das vorgesehene Gesetz erst eine Förderung bedeuten, wenn die geplanten Einrichtungen dem tatsächlichen Entwicklungsstand seines Lehrlingswesens entsprechen. — Während bislang die Förderung des Berufsschulwesens vorwiegend Landessache war, würde mit der Schaffung eines Reichsberufsschulgesetzes dem Reich ein bedeutendes Mittel zur Förderung des Nachwuchses im Handwerk und Einzelhandel in die Hand gegeben werden.

Die Massnahmen des Reichs zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes, die vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind, regeln im allgemeinen dieselben Fragen, die bereits vor dem Kriege im Reiche zur Verhandlung standen. Allerdings haben einige Forderungen des gewerblichen Mittelstandes auch auf diesem Gebiete an Bedeutung verloren, während andere stärker in den Vordergrund gerückt sind.

Sowohl Handwerk als auch Einzelhandel sehen in den Regiebetrieben, die nach dem Kriege eine starke Zunahme erfahren haben, besonders grosse Konkurrenz gegenüber ihren eigenen Betrieben, verlangen dementsprechend besonderen Schutz des Reiches. — Die

---

[244]) Vergl. Lübbering: Der Kleinhandel nach dem Frieden, S. 77—94.

Forderung des Einzelhandels nach staatlichen Massnahmen zum Schutz gegen die Warenhäuser, die teilweise in der Mittelstandspolitik vor dem Kriege eine wichtige Rolle spielte, hat an Bedeutung eingebüsst. Auch der Kampf gegen die Konsumvereine ist stark abgeschwächt. Bestrebungen des Einzelhandels gehen nur auf Beseitigung der Vorteile des Gegners, also auf Gleichstellung.

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege bedingten eine Verstärkung des Strebens nach Staatshilfe als Ergänzung der Selbsthilfe, nachdem bereits vor dem Kriege die Selbsthilfeeinrichtungen des gewerblichen Mittelstandes staatlich subventioniert worden waren. — Von der Lösung der Frage nach der Gründung der Reichskreditanstalt für gewerblichen Kredit wird es abhängen, ob das Reich die dauernde Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes in den Bereich seiner Mittelstandspolitik einbeziehen wird.

Die Untersuchung der gewerblichen Mittelstandspolitik des Reiches führt zu dem Ergebnis, dass vom Reich weitgehende Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand eingesetzt hat. Aus der Stellungnahme des Reiches zu den Fragen des gewerblichen Mittelstandes geht hervor, dass es Handwerk und Einzelhandel fördernd und schützend gegenüber steht.

Im Anschluss an die gewerbliche Mittelstandspolitik bleibt noch zu betrachten, ob und inwieweit innerhalb derselben Einheitlichkeit vorhanden ist. Ist man zwar gewohnt, die Forderungen, die von Handwerk und Einzelhandel an das Reich gestellt werden, als Belange des gewerblichen Mittelstandes zusammenzufassen, so ist doch festzustellen, dass eine einheitliche Bewegung des gewerblichen Mittelstandes nur soweit vorhanden sein kann, als in Handwerk und Einzelhandel gemeinsame Interessen vorhanden sind.[245]) Handwerker-

[245]) Zur örtlichen Vertretung der gemeinsamen Interessen von Handwerk und Einzelhandel wird der Vorschlag zur Schaffung von örtlichen Zusammenschlüssen der Innungsausschüsse des Handwerks und der zu errichtenden Ortsausschüsse des Kleinhandels zu sogenannten Mittelstandskartellen gemacht, der bereits in einigen Städten Verwirklichung gefunden hat. Die Aufgabe des Mittelstandskartells soll bestehen in der Vertretung der gemeinsamen Belange des handwerklichen und kaufmännischen Mittelstandes, die für beide Gruppen an dem betreffenden Orte von grundsätzlicher und praktischer Bedeutung sind. Besondere Aufgabe des Mittel-

politik und Einzelhandelspolitik stehen vollkommen getrennt nebeneinander, soweit es sich um die Verwirklichung von Forderungen handelt, die Handwerk und Einzelhandel als verschiedenen Wirtschaftszweigen eigentümlich sind. Bei der Verfolgung der besonderen Interessen kann es zwischen Handwerk und Einzelhandel zu Interessengegensätzen kommen, die dann auch zu gegensätzlichen mittelstandspolitischen Forderungen an das Reich führen. Ein solcher Konflikt innerhalb der gewerblichen Mittelstandspolitik liegt z. B. in der Forderung des Handwerks nach Förderung seines Genossenschaftswesens, mithin auch seiner Einkaufsgenossenschaften. Eine entsprechende Massnahme des Reiches würde sich für das Handwerk günstig auswirken, für den Einzelhandel jedoch die Gefahr seiner Ausschaltung bedeuten. Das Handwerk kann als Teil der Konsumentenschaft mit den Interessen des Einzelhandels in Widerspruch geraten, wenn der Einzelhandel staatlichen Schutz gegen die Konsumvereine verlangt, die in Konsumentenkreisen längst Anerkennung erlangt haben.

Die gewerbliche Mittelstandspolitik steht auch teilweise zu den Interessen der übrigen Mittelstandsgruppen im Gegensatz. Während die Konsumentenschaft z. B. den Warenhäusern und Konsumvereinen ein berechtigtes Interesse entgegenbringt, hat der Einzelhandel darin seinen Feind erblickt und demzufolge staatliche Schutzmassnahmen verlangt. Soweit die Konsumvereine von bestimmten Mittelstandsgruppen, etwa von Beamten betrieben werden, stehen die Forderungen des Einzelhandels im Gegensatz zu den Interessen bestimmter Mittelstandsgruppen.

Aus den sich widersprechenden wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mittelstandsgruppen geht hervor, dass eine einheitliche Mittelstandspolitik als Fürsorge für den gesamten Mittelstand nicht möglich ist. Die Mittelstandspolitik muss sich zusammensetzen aus den Massnahmen für die einzelnen Mittelstandsgruppen.[246]) Unter Berücksichtigung aller Forderungen der einzelnen Gruppen muss die Mittelstandspolitik eine Förderung der Interessen der ein-

---

standskartells soll die Beseitigung von Interessengegensätzen der Gruppen untereinander sein. Das Kartell kann also auch nur einen Ausgleich der Interessen herbeiführen, nicht die volle Aufhebung der Gegensätze. Vergl. darüber Lübbering: a. a. O. S. 104—110.

[246]) Wernicke: a. a. O., S. 101.

zelnen Gruppen erstreben, dort aber, wo es sich um Interessengegensätze handelt, ausgleichend wirken.

Besteht hinsichtlich der wirtschaftlichen Forderungen auch keine Einheitlichkeit, so ist trotzdem dem gewerblichen Mittelstand ein Ziel gemeinsam: das Erstreben der Erhaltung seiner sozialen Stellung als „Mittelstandsklasse". Durch die direkte wirtschaftliche Förderung der einzelnen Gruppen trägt die Mittelstandspolitik gleichzeitig indirekt zur Erreichung dieses Zieles des gesamten Mittelstandes bei. Mit Rücksicht auf dieses letzte Ziel aller mittelstandspolitischen Massnahmen entbehrt also die Mittelstandspolitik nicht der Einheitlichkeit, streben doch letzten Endes alle die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der einzelnen Gruppen nach Erhaltung der gesamten „Mittelklasse" in ihrer sozialen Stellung innerhalb der Gesellschaft hin.

Lebenslauf.

Am 14. Juli 1903 wurde ich, Emmy Aufmkolk, katholischer Konfession, als Tochter des Postassistenten Josef Aufmkolk und seiner Ehefrau Auguste geborene Boldt, zu Dortmund geboren. Ostern 1923 erwarb ich das Reifezeugnis des Oberlyzeums der Schwestern der christlichen Liebe zu Dortmund; Ostern 1924 bestand ich die realgymnasiale Ergänzungsprüfung zu Münster i. W. Von Ostern 1923 an studierte ich Staats-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an den Universitäten Freiburg i. Brsg. und Münster i. W., wo ich am 14. II. 1927 das Examen für Diplom-Volkswirte und am 29. Juli 1929 die mündliche Doktorprüfung bestand.